

ENERGIEPLANUNGSBERICHT 2026



IMPRESSUM

Titel: Bericht zum Stand der Energieplanung des Kantons Basel-Landschaft im Jahr 2026

Kurztitel: Energieplanungsbericht 2026

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Projektleitung: Christoph Plattner

Mitarbeit: Elisabeth Bressan, Laurin Holzapfel, Luca Hüsler, Rita Kobler, Claudio Menn, Lea Weissenberger

Titelbild: Zielbild für eine sichere, bezahlbare, technologieoffene und klimaverträgliche Energieversorgung 2050 im Kanton Basel-Landschaft. Details siehe 2.2.2. Grafik: Kirsten Gmünder auf Vorlage von EBP.

Liestal, 8. September 2026 (Stand der Inhalte: Ende Juli 2026)

ZUSAMMENFASSUNG

Der Regierungsrat hat vor gut vier Jahren den [Energieplanungsbericht 2022](#) vorgelegt. Sämtliche vom Landrat gutgeheissenen Massnahmen sind inzwischen umgesetzt bzw. eingeführt (siehe 1.2.2). Damit ist der erste Zyklus der im Energiegesetz verankerten kantonalen Energieplanung erfolgreich abgeschlossen.

Nach Ausbruch des Ukraine-Kriegs hat der Regierungsrat im Auftrag des Landrats ausserdem einen [Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft](#) verfasst. Dieser Bericht beschreibt, welche Vorkehrungen Bund und Kanton getroffen haben, um die Versorgungssicherheit auf kurze und auf lange Sicht zu gewährleisten. Laut diesem Bericht ist es für die Versorgungssicherheit im Kanton zentral, die vor Ort vorhandenen Potenziale zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien konsequent zu nutzen (siehe 1.2.4) – aus sicherheitspolitischen Gründen zur Reduktion von Versorgungsrisiken und Abhängigkeiten sowie aus volkswirtschaftlichen Gründen zur Verringerung des Mittelabflusses durch fossile Energieimporte.¹

Die Stimmbevölkerungen von Bund und Kanton haben mitunter zum Ausbau der erneuerbaren Energien kürzlich ambitionierte Ziele gutgeheissen, insbesondere zur Stromproduktion im Winter. Der bereits vor Jahren eingeschlagene energie- und klimapolitische Weg wurde mit diesen Entscheiden bestätigt und zugleich ein höheres Tempo bei den erneuerbaren Energien beschlossen.

Angesichts zunehmender geopolitischer Spannungen ist dies aus Sicht des Regierungsrats folgerichtig. Der Import von fossilen Energien ist heute bei weitem nicht mehr so verlässlich wie früher und die Preise an den Energiemärkten zunehmend volatil. Schweizer Haushalte geben im europäischen Vergleich deutlich weniger für Energie aus. Eine lückenlose Versorgung mit bezahlbarer Energie bleibt für Wirtschaft und Gesellschaft aber weiterhin absolut zentral und oberstes Ziel des Energierechts von Bund und Kanton. Die Versorgungssicherheit im laufenden Umbau des Energiesystems zu gewährleisten, ist eine Verbundaufgabe, bei der Bund, Kanton, Gemeinden und Energiewirtschaft gleichermaßen gefordert sind. Neben institutionellen Lösungen sind auch ausreichende physische Anschlüsse an die Netzinfrastrukturen der Nachbarländer (Strom, Gas und perspektivisch Wasserstoff) wichtig. Ohne eine funktionierende europäische Zusammenarbeit steigen die Risiken und die Kosten für die Energieversorgung erheblich.

Vor diesem Hintergrund legt der Regierungsrat den Energieplanungsbericht 2026 vor. Er orientiert sich an den geltenden Zielen von Bund und Kanton sowie am Zielbild einer sicheren, bezahlbaren, technologieoffenen und klimaverträglichen Energieversorgung bis 2050 (siehe 2.2.2).

Die Entwicklung geht nach Ansicht des Regierungsrats im Kanton grundsätzlich in die richtige Richtung (siehe 2.3). Die im geltenden Energierecht verankerten Instrumente zeigen Wirkung (siehe 1.4), etwa das Förderprogramm, die energietechnischen Vorgaben im Gebäudebereich oder das Grossverbrauchermodell. Der Bruttoenergieverbrauch ist trotz wachsender Bevölkerung und Wirtschaft gesunken (siehe 2.3 und Indikator «[Bruttoenergieverbrauch nach Energieträger](#)» im [Umweltbericht beider Basel](#)). Auch der spezifische Heizwärmebedarf bei Neubauten und jener von bestehenden Gebäuden ist zurückgegangen

(siehe 2.3.5 und 2.3.6). Der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch (ohne Mobilität) ist gestiegen, liegt 2024 mit 44,8 % jedoch noch deutlich unter dem Ziel von 70 % bis 2030 (siehe 2.3.4). Die Treibhausgasemissionen (siehe 2.3.2) und die [Energieimportabhängigkeit](#) bleiben hoch.

¹ Die Endverbraucher/innen im Kanton Basel-Landschaft geben jährlich zwischen 500 und 700 Mio. Franken für fossile Energien aus. Ein grosser Teil dieser Mittel fliesst aus dem Kanton bzw. aus der Schweiz ab.

Auf Basis seiner Lagebeurteilung und unter Berücksichtigung der dem Kanton im eidgenössischen Energiegesetz zugedachten Rolle, schlägt der Regierungsrat im Wesentlichen folgende neuen Massnahmen vor (siehe auch Anhang A mit der Übersicht über das gesamte energiepolitische Instrumentarium im Kanton):

Nr.	Stossrichtung / Massnahmen	Status	Kompetenz Beschluss	
			RR	LR
E1	Erneuerbare Energiegewinnung			
E1.1	Beschleunigung der Verfahren für Energieanlagen	neu		x
E1.2	Forcierung der Windkraftnutzung	neu	x	x
E1.3	Forcierung der Wasserkraftnutzung	teilweise neu	x	
E1.4	Forcierung der Solarenergienutzung	teilweise neu	x	x
E1.5	Forcierung der Geothermienutzung	neu	x	x
E2	Energieinfrastruktur und Energiespeicherung			
E2.1	Offenheit für ein Reservekraftwerk im Kanton	neu	x	
E2.2	Information zu den Herausforderungen im Stromnetz im Kanton	neu	x	
E2.3	Koordination von Gas- und Wärmeversorgungsinfrastruktur	teilweise neu	x	
E2.4	Abklärungen zur Energiespeicherung im Kanton	teilweise neu	x	
I	Energieeffiziente und emissionsarme Betriebe (Industrie und Gewerbe)			
I1.1	Abklärungen zur Energieversorgung von Industrie und Gewerbe	neu	x	
G1	Erneuerbare Gebäudewärme			
G1.1	Publikation einer interaktiven Wärmeversorgungskarte	neu	x	
G1.2	Animierung kleiner Gemeinden zur regionalen Energieplanung	neu	x	
G2	Energieeffiziente Gebäude			
G2.1	Evaluation Nutzungsziffer-Bonus für energieeffiziente Gebäude	neu		x
G3	Ressourcenschonende Gebäude			
G3.1	Vorschriften zur "grauen Energie" von Gebäuden	neu		x
G3.2	Forcierung von klimaverträglichen & ökologischen Dämmstoffen	neu		x
Q	Querschnittsfelder			
Q2.1	Aufrechterhaltung der Öffentlichen Baselbieter Energieberatung	teilweise neu	x	x
Q2.2	Einführung eines Monitoring-Tools für Gemeinden und Kanton	neu	x	
Q2.3	Konsequente Digitalisierung der Gesuchs- & Nachweisverfahren	teilweise neu	x	

Der Regierungsrat hat zeitgleich mit Überweisung des Energieplanungsberichts 2026 eine Vernehmlassung zu den Massnahmen E1.1 und Q2.1 eröffnet. Zu den Massnahmen E1.4, E1.5, G2.1, G3.1, evtl. G3.2 wird der Regierungsrat voraussichtlich im 2027 eine separate Vernehmlassung durchführen (siehe 4).

Die neuen Massnahmen sind auf die [Klimastrategie Basel-Landschaft](#) abgestimmt und soweit sie klimarelevant sind, auch im zugehörigen Massnahmenplan enthalten. Sie ergänzen die Aktivitäten von Bund, Gemeinden und Energiewirtschaft komplementär. Zusammen mit den bestehenden Instrumenten (siehe Anhang A) lösen die Massnahmen Investitionen im Kanton aus und sorgen dafür, dass weniger Mittel für fossile Energien ins Ausland abfliessen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern insgesamt abnimmt.

Eine weitere energiepolitische Lagebeurteilung folgt mit dem nächsten Energieplanungsbericht in voraussichtlich vier bis fünf Jahren. Darin wird der Regierungsrat die Energieperspektiven 2060 des Bundes für die Schweiz berücksichtigen, die das Bundesamt für Energie (BFE) auf Ende 2027 angekündigt hat. Rechtliche Grundlage für den vorliegenden Energieplanungsbericht bilden § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 6 des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL, [SGS 490](#)).

Inhalt

Zusammenfassung.....	3
1 Ausgangslage.....	8
1.1 Hintergrund des Energieplanungsberichts 2026.....	8
1.2 Rückblick.....	8
1.2.1 Energieperspektiven 2050+ des Bundes für die Schweiz.....	8
1.2.2 Energieplanungsbericht 2022, Stand Umsetzung Massnahmen	9
1.2.3 Ukraine-Krieg und drohende Energiemangellage	12
1.2.4 Bericht zur Energieversorgung des Kantons.....	13
1.3 Aktuelles energie- und klimapolitisches Umfeld.....	13
1.3.1 International.....	13
1.3.2 Europa.....	14
1.3.3 Schweiz / Bundesebene	14
1.3.4 Interkantonale Ebene.....	16
1.3.5 Kanton.....	16
1.3.6 Gemeinden und Energieregionen	16
1.4 Wirksamkeit der bestehenden Massnahmen.....	17
1.4.1 Förderung nach § 35 EnG BL	17
1.4.2 Vorschriften für Gebäude nach §§ 9 ff EnG BL	21
1.4.3 Grossverbrauchermodell nach § 5 EnG BL.....	22
1.4.4 Beratung nach § 7 EnG BL und Information nach Art. 47 EnG	23
2 Lagebeurteilung per Juni 2026.....	25
2.1 Heutige Energieversorgung.....	25
2.2 Künftige Energieversorgung.....	26
2.2.1 Szenarien für 2035 und 2050.....	26
2.2.2 Zielbild für die Energieversorgung im Jahr 2050	28
2.3 Beurteilung der Zielerreichung und der Ziele an sich.....	29
2.3.1 Ziele gemäss Bundesrecht	29
2.3.2 Ziel nach § 2 Abs. 1 ^{bis} des kantonalen Energiegesetzes.....	30
2.3.3 Ziel nach § 2 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes.....	31
2.3.4 Ziel nach § 2 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes.....	32
2.3.5 Ziel nach § 2 Abs. 3 des kantonalen Energiegesetzes.....	33
2.3.6 Ziel nach § 2 Abs. 4 des kantonalen Energiegesetzes.....	34
2.4 Beurteilung des Handlungsbedarfs per Juni 2026	35
3 Stossrichtungen und Massnahmen	37
3.1 E1 Erneuerbare Energiegewinnung.....	37
3.1.1 E1.1 Beschleunigung der Verfahren für Energieanlagen	37
3.1.2 E1.2 Forcierung der Windkraftnutzung	38
3.1.3 E1.3 Forcierung der Wasserkraftnutzung.....	39
3.1.4 E1.4 Forcierung der Solarenergienutzung	40
3.1.5 E1.5 Forcierung der Geothermienutzung	41
3.1.6 E1.6 Optimierung des Biomasse- und Energieholzeinsatzes	42
3.2 E2 Energieinfrastruktur und Energiespeicherung	42
3.2.1 E2.1 Offenheit für ein Reservekraftwerk im Kanton	42

3.2.2	E2.2 Information zu den Herausforderungen im Stromnetz im Kanton.....	43
3.2.3	E2.3 Koordination von Gas- und Wärmeversorgungsinfrastruktur.....	45
3.2.4	E2.4 Abklärungen zur Energiespeicherung im Kanton.....	46
3.3	E3 Erneuerbare synthetische Energieträger.....	47
3.3.1	E3.1 Umsetzung der Wasserstoffstrategie.....	47
3.4	I Energieeffiziente und emissionsarme Betriebe (Industrie und Gewerbe).....	48
3.4.1	I1.1 Abklärungen zur Energieversorgung von Industrie und Gewerbe	48
3.4.2	I1.2 Umsetzung des Grossverbrauchermodells	48
3.4.3	I1.3 Umsetzung der Pflicht zu energetischen Betriebsoptimierung.....	48
3.5	Erneuerbare Gebäudewärme	49
3.5.1	G1.1 Publikation einer interaktiven Wärmeversorgungskarte.....	49
3.5.2	G1.2 Animierung kleiner Gemeinden zur regionalen Energieplanung	49
3.5.3	G1.3 Lockerung der Abstandsvorschriften	49
3.5.4	G1.4 Forcierung der Nutzung von Umweltwärme und von Abwärme	50
3.5.5	G1.5 Umsetzung Energieplanungspflicht für gasversorgte Gemeinden	50
3.5.6	G1.6 Beibehaltung Förderung von erneuerbaren Heizsystemen.....	50
3.5.7	G1.7 Beibehaltung Vorschriften zur erneuerbaren Gebäudewärmeerzeugung ..	50
3.6	Energieeffiziente Gebäude.....	51
3.6.1	G2.1 Evaluation Nutzungsziffer-Bonus für energieeffiziente Gebäude.....	51
3.6.2	G2.2 Beibehaltung der Förderung von energieeffizienten Gebäuden.....	51
3.6.3	G2.3 Beibehaltung Vorschriften zu energieeffizienten Gebäuden	51
3.6.4	G2.4 Beibehaltung Vorschriften Gebäudeautomation & Betriebsoptimierung ...	52
3.7	Ressourcenschonende Gebäude	52
3.7.1	G3.1 Vorschriften zur "grauen Energie" von Gebäuden	52
3.7.2	G3.2 Forcierung von klimaverträglichen & ökologischen Dämmstoffen.....	53
3.8	Vorbildliche öffentliche Bauten	53
3.8.1	G4.1 Evaluation eines Beitritts zur Initiative Vorbild Energie und Klima	53
3.8.2	G4.2 Beibehaltung Vorschriften zu Gebäuden der öffentlichen Hand	53
3.8.3	G4.3 Beibehaltung energetische Betriebsoptimierung Kantonsbauten.....	53
3.9	Emissionsarmer Verkehr	54
3.9.1	V1.1 Beibehaltung Förderung Ladeinfrastrukturen bei Mehrparteiengebäuden..	54
3.10	Querschnittsfelder	54
3.10.1	Q2.1 Aufrechterhaltung der Öffentlichen Baselbieter Energieberatung	54
3.10.2	Q2.2 Einführung eines Monitoring-Tools für Gemeinden und Kanton	55
3.10.3	Q2.3 Konsequente Digitalisierung der Gesuchs- & Nachweisverfahren.....	55
3.10.4	Q2.4 Optimierung der Datengrundlagen für die Energieplanung.....	55
3.10.5	Q2.5 Beibehaltung der Zusammenarbeit mit Gemeinden	56
3.10.6	Q2.6 Beibehaltung des kantonalen Förderprogramms.....	57
3.10.7	Q2.7 Beibehaltung von Aus- und Weiterbildungskursen	57
3.11	Übersicht über die wichtigsten neuen Massnahmen.....	58
4	Ausblick.....	59
Anhang A	Energiepolitisches Instrumentarium im Kanton	60

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Zielbild für eine klimaneutrale Schweiz. Grafik von Dina Tschumi; Prognos AG. Aus der Präsentation anlässlich der Medienkonferenz vom 26.11.2020 zu den Ergebnissen der Energieperspektiven 2050+.....	9
Abbildung 2 Schwerpunkte und Massnahmen des Energieplanungsberichts 2022, inklusive Stand der Umsetzung der Massnahmen.....	9
Abbildung 3 Status betreffend kommunale Energieplanungen nach § 4 EnG BL per Juni 2026. Die farblich umrandeten Gemeinden verfügen über ein Gasverteilnetz und stehen nach § 4 Abs. 1 EnG BL in der Pflicht, bis zum 1. März 2030 eine kommunale Energieplanung zu erstellen. Den übrigen Gemeinden steht es frei, eine solche Energieplanung zu erstellen.	17
Abbildung 4 Wirkung des Baselbieter Energiepakets (Energie, CO ₂ -Einsparungen, Mehrinvestitionen).	18
Abbildung 5 Durchschnittliche Wirkung der Förderprogramme im interkantonalen Vergleich (CO ₂ und Energie; Datengrundlage BFE; Jahre 2021, 2022, 2023, 2024).....	19
Abbildung 6 verpflichtete Mittel im Baselbieter Energiepaket in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 und deren Aufteilung auf die Förderbereiche bzw. Fördertatbestände.	20
Abbildung 7 Anzahl Fördergesuche im Baselbieter Energiepaket in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 insgesamt und für Energieprämien sowie Systemsanierungen.	21
Abbildung 8 Kantonaler Vergleich des durchschnittlichen Endenergieverbrauchs für Komfortwärme pro Energiebezugsfläche (EBF) Quelle: Rating der kantonalen Energie- und Klimapolitik, EBP und WWF Schweiz, August 2024.	22
Abbildung 9 Übersicht über die kantonalen Vorschriften zum Anteil erneuerbarer Energien beim Ersatz von Heizwärmeerzeugern (Quelle: EnDK).	22
Abbildung 10 Status der Zielvereinbarungsprozesse bei den derzeit 328 unter § 5 EnG BL fallenden Betriebsstätten per Ende Juli 2026.	23
Abbildung 11 Anzahl GEAK je 1 Tausend beheizte Gebäude. Quelle: Jahresbericht 2025 des Vereins GEAK, Seite 14).	24
Abbildung 12 Energieflüsse der heutigen Energieversorgung im Kanton Basel-Landschaft. Quelle: Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft	25
Abbildung 13 Schematische Darstellung der Energieflussdiagramme, die sich unter Anwendung der Szenarien aus den Energieperspektiven 2050+ auf den Kanton Basel-Landschaft ergeben. Quelle: Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft.	26
Abbildung 14 Energieflüsse 2035 im Kanton Basel-Landschaft für das Szenario ZERO-Basis aus den Energieperspektiven 2050+. Quelle: Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft.....	27
Abbildung 15 Energieflüsse 2050 im Kanton Basel-Landschaft für das Szenario ZERO-Basis aus den Energieperspektiven 2050+. Quelle: Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft.....	27
Abbildung 16 Zielbild / Vision für eine sichere, technologieoffene, klimaverträgliche und bezahlbare Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft im 2050.....	28
Abbildung 17 Wohngebäude nach Hauptenergiequelle der Heizung und Kanton. Quelle: BFS, aufbereitet durch Olivier Brenner, Generalsekretariat der Energiedirektorenkonferenz.....	51
Abbildung 18 Übersicht über die nächsten Schritte.	59

1 AUSGANGSLAGE

1.1 HINTERGRUND DES ENERGIEPLANUNGSBERICHTS 2026

Der Regierungsrat ist nach § 3 des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL, [SGS 490](#)) dazu verpflichtet, auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung für den Kanton zu erstellen, diese bei Bedarf anzupassen und dem Landrat dazu Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat hat nach § 2 Abs. 6 EnG BL ausserdem periodisch über die Wirksamkeit der geltenden Massnahmen zu berichten. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang im Januar 2022 den Energieplanungsbericht 2022 publiziert.

Mit dem vorliegenden «Energieplanungsbericht 2026» kommt der Regierungsrat beiden Pflichten erneut nach. Der Regierungsrat zeigt auf, wie es um die Wirksamkeit der geltenden Massnahmen steht, welche Anpassungen an der kantonalen Energieplanung erforderlich sind und welche Stossrichtungen und neuen Massnahmen er energiepolitisch derzeit als vordringlich erachtet.

1.2 RÜCKBLICK

1.2.1 ENERGIEPERSPEKTIVEN 2050+ DES BUNDES FÜR DIE SCHWEIZ

Das Bundesamt für Energie BFE hat in den «[Energieperspektiven 2050+](#)» (EP2050+) untersucht, auf welchen Wegen die Schweiz die Versorgungssicherheit erhalten und gleichzeitig das Netto-Null-Emissionsziel erreichen kann. Folgende Erkenntnisse sind im vorliegenden Zusammenhang wesentlich:

- Die Schweiz kann ihre Energieversorgung bis 2050 klimaneutral umbauen. Die Energieversorgung wird sicher, sauber und bezahlbar sein. Die dafür nötigen Technologien sind vorhanden oder in Entwicklung.
- Die Reduktion von fossilen Energien geht mit steigendem Stromverbrauch einher. Insgesamt kann der Energieverbrauch pro Kopf dank Effizienzmassnahmen aber gesenkt werden. Elektrische Anwendungen sind in der Regel effizienter als fossile.
- Die Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden müssen möglichst vermieden werden. Für die Komfortwärme gibt es eine Vielzahl an erprobten und konkurrenzfähigen Systemen. Auch die graue Energie, die mit der Erstellung der Gebäude verbunden ist, ist vermehrt zu berücksichtigen.
- Die Energieversorgung 2050 besteht fast vollständig aus inländisch produzierter, erneuerbarer Energie. Es gibt dadurch im Energiebereich mehr Investitionen in der Schweiz. Gleichzeitig wird weniger Energie importiert. Damit fliesst auch weniger Geld ins Ausland ab. Allein in den letzten 10 Jahren flossen aus der Schweiz 80 Mrd. Franken für fossile Energien ins Ausland.
- Für die Erneuerung, Modernisierung und den Ersatz bestehender Energieinfrastrukturen, Gebäude, Anlagen, Geräte oder Fahrzeuge sind zwischen 2020 und 2050 ohnehin kumulierte Investitionen in der Höhe von rund 1'400 Mrd. Franken erforderlich. Mit dem Netto-Null-Ziel bis 2050 erhöht sich der Investitionsbedarf in diesem Zeitraum um 109 Mrd. Franken, gleichzeitig ermöglicht es bis zum selben Zeitpunkt aber Einsparungen an Energiekosten von 50 Mrd. Franken.

In den Energieperspektiven 2050+ wurde ein denkbarer Weg zu einer klimaneutralen Schweiz in einer Grafik illustriert (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1 Zielbild für eine klimaneutrale Schweiz. Grafik von Dina Tschumi; Prognos AG. Aus der Präsentation anlässlich der Medienkonferenz vom 26.11.2020 zu den Ergebnissen der Energieperspektiven 2050+.

1.2.2 ENERGIEPLANUNGSBERICHT 2022, STAND UMSETZUNG MASSNAHMEN

Der Regierungsrat hat im Januar 2022 den [Energieplanungsbericht 2022](#) vorgelegt. Abbildung 2 zeigt die fünf Schwerpunkte und die 19 Massnahmen, die der Regierungsrat zum damaligen Zeitpunkt vorgesehen bzw. vorgeschlagen hatte. Der Abbildung 2 ist zu entnehmen, dass inzwischen alle Massnahmen einem Entscheid zugeführt worden sind und dass alle beschlossenen Massnahmen umgesetzt bzw. eingeführt worden sind. Damit ist der erste Zyklus der im Energiegesetz verankerten kantonalen Energieplanung erfolgreich abgeschlossen.

Schwerpunkt	Nr.	Massnahme	Kompetenz / Beschluss	
			RR	LR
Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden	1	Vorgabe einer «erneuerbaren» Heizung	🟢	🟢
	2	Förderung von Impulsberatungen bei grossen MFH	🟢	🟢
	3	Förderung von WPSM-Zertifikaten für Wärmepumpen	🟢	🟢
	4	Dialog zu Ausbau und Dekarbonisierung von Wärmeverbunden	🟢	🟢
	5	Vorgabe einer thermischen Regeneration von Erdwärmesonden	🟢	🟢
Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden	6	Anwendung der aktuellen Ausgabe der SIA-Norm 380/1	🟢	🟢
	7	Vorgabe zur Gebäudeautomation bei neuen Nicht-Wohnbauten	🟢	🟢
	8	Vorgabe zur Betriebsoptimierung bei Nicht-Wohnbauten	🟢	🟢
	9	Konkretisierung der Anforderungen an öffentliche Bauten	🟢	🟢
	10	Vorgabe zur PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten	🟢	🟢
Forcierung der Solarenergie	11	Förderbonus für Dach- und Fassadensanierungen mit PV-Anlage	🟢	🟢
	12	Beschleunigung des PV-Ausbaus auf kantonseigenen Bauten	🟢	🟢
	13	Dialog zu den Rückliefertarifen und weiteren Hemmnissen	🟢	🟢
Forcierung der emissionsarmen Mobilität	14	Vorgabe für Ladeinfrastrukturen bei Neubauten	🟢	🟢
	15	Förderung von Ladeinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteiegebäuden	🟢	🟢
Unterstützung der Gemeinden in ihren Aufgaben	16	Weitere Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer	🟢	🟢
	17	Vorgabe zur kommunalen Energieplanung	🟢	🟢
	18	Förderung von Machbarkeitsstudien für Wärmenetze	🟢	🟢
	19	Förderung von Kommunikationsmassnahmen	🟢	🟢

Legende: LR = Landrat, RR = Regierungsrat

🟢 konzipiert 🟡 überwiesen 🟢 beschlossen 🟢 in Kraft / in Umsetzung 🟡 zurückgewiesen 🛑 abgelehnt / aufgehoben

Abbildung 2 Schwerpunkte und Massnahmen des Energieplanungsberichts 2022, inklusive Stand der Umsetzung der Massnahmen.

Die Einzelheiten zum Stand der Umsetzung der Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022 sind in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1 Stand der Umsetzung der Massnahmen aus dem Energieplanungsbericht 2022.

Schwerpunkt / Massnahme / Stand der Umsetzung der Massnahmen
Schwerpunkt Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden
M01, Vorgabe einer «erneuerbaren» Heizung: Umgesetzt und eingeführt. Der Landrat hat am 19. Oktober 2023 eine Änderung des Dekrets zum Energiegesetz (EnD, SGS 490.1) mit einer Bestimmung zu Heizwärmeerzeugern beschlossen. Das Bundesgericht hat eine diesbezügliche Beschwerde abgewiesen. Das geänderte Dekret ist mit der besagten Bestimmung am 1. Oktober 2024 in Kraft getreten. Seither ist beim Neubau und seit dem 1. Januar 2026 beim Heizungsersatz ein auf erneuerbaren Energien basierendes Heizsystem vorgeschrieben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ist und im Einzelfall keine unverhältnismässige Härte nach sich zieht. Das Stimmvolk hat am 14. Juni 2026 die Volksinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» abgelehnt. Die Bestimmung zu den Heizwärmeerzeugern bleibt somit unverändert in Kraft.
M02, Förderung von Impulsberatungen bei grossen Mehrfamilienhäusern: Von Seiten Bund per 1. April 2022 umgesetzt. Der Bund fördert die Impulsberatung seither schweizweit mit einheitlichen Konditionen.
M03, Förderung von Wärmepumpen-Systemmodul-Zertifikaten (WPSM-Zertifikate): Umgesetzt und per 1. März 2022 mittels Revision der Energieförderverordnung (EnFV BL, SGS 490.10) eingeführt. Der Kanton übernimmt seither im Rahmen des Baselbieter Energiepakets die Kosten für die WPSM-Zertifikate.
M04, Dialog zu Ausbau und Dekarbonisierung von Wärmeverbunden: Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) hat einen Dialog zur Wärmetransformation in den 22 Gemeinden mit Gasverteilnetz initiiert. Neben diesen Gemeinden sind die Betreiber/innen von Gasverteilnetzen und die Betreiber/innen von Wärmeverbunden im Kanton eingebunden. Der Dialog verfolgt das Ziel, die anstehenden Investitionen in die kapitalintensiven Leitungsinfrastrukturen volkswirtschaftlich zu optimieren und die Aktivitäten der Beteiligten bestmöglich aufeinander abzustimmen. Die identifizierten Fragestellungen wurden vier Arbeitsgruppen zugewiesen. Eine Arbeitsgruppe entwickelt eine interaktive Wärmeversorgungskarte für die Bevölkerung mit adresssscharfen Informationen zur klimaverträglichen Beheizung von Gebäuden (siehe 3.5.1). Die zweite Arbeitsgruppe hat ein Kommunikationskonzept und eine Arbeitshilfe erstellt, welche die Gemeinden in der Kommunikation gegenüber der Bevölkerung zur Wärmetransformation unterstützen (siehe 3.2.2). Die dritte Arbeitsgruppe mit Vertretenden von Gemeinden und der Industriellen Werke Basel (IWB) verhandelt über eine Anpassung bzw. über eine Ergänzung zur geltenden Gas-Konzession, welche die IWB mit den durch sie versorgten Gemeinden abgeschlossen haben. Die vierte Arbeitsgruppe erarbeitet energierechtliche Vorlagen für die Gemeinden (siehe 3.2.2).
M05, Vorgabe einer thermischen Regeneration von Erdwärmesonden: Der Landrat hat mit seinem Beschluss vom 19. Oktober 2023 zur Änderung des Energiegesetzes eine Rechtsgrundlage für eine Regenerationspflicht geschaffen. Der Regierungsrat hat dem Landrat am 10. März 2026 die Vorlage 2021/559 mit einem Vorschlag zum Vollzug dieser Regenerationspflicht unterbreitet.
Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden
M06, Anwendung der aktuellen Ausgabe der SIA-Norm 380/1 «Heizwärmebedarf»: Umgesetzt per 1. März 2022 mit einer Teilrevision der Energieverordnung (EnV BL, SGS 490.11).
M07, Vorgabe zur Gebäudeautomation bei neuen Nicht-Wohnbauten: Mit Änderung des EnG BL vom 19. Oktober 2023 und der anschliessenden Änderung der EnV BL umgesetzt. Seit 1. März

Schwerpunkt / Massnahme / Stand der Umsetzung der Massnahmen
2025 müssen neue Nichtwohnbauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 1'000 Quadratmetern mit Systemen zur automatisierten Erfassung und Überwachung des Energieverbrauchs ausgestattet werden.
M08, Vorgabe zur Betriebsoptimierung bei Nicht-Wohnbauten: Mit Änderung des EnG BL vom 19. Oktober 2023 und Änderung der EnV BL per 1. März 2025 umgesetzt. Bei Nicht-Wohnbauten mit Baujahr vor dem 1. März 2025 ist bis spätestens 1. März 2028 eine erste energetische Betriebsoptimierung durchzuführen. Bei Neubauten ist die erste energetische Betriebsoptimierung spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme fällig. Die energetische Betriebsoptimierung ist im Fünfjahresrhythmus zu wiederholen. Die angesprochenen Verbraucher wurden über ihre Pflicht informiert.
M09, Konkretisierung der Anforderungen an öffentliche Bauten: Umgesetzt und per 10. Juni 2023 mit einer Revision der EnV BL eingeführt.
Forcierung der Solarenergie, speziell am Gebäude
M10, Vorgabe zur PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten: Der Landrat hat am 19. Oktober 2023 eine Änderung des Dekrets zum Energiegesetz mit einer Bestimmung nach § 2a zur PV-Eigenstromerzeugung beschlossen. Das Kantonsgericht hat eine diesbezügliche Beschwerde gutgeheissen. Die fragliche Bestimmung wurde nicht in Kraft gesetzt. Im Kanton wird derzeit lediglich die bundesrechtliche Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie nach Art. 45a des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) für neue Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m ² vollzogen. Der Regierungsrat zeigt in Kapitel 3.1.4 auf, welche nächsten Schritte in dieser Thematik aus seiner Sicht sinnvoll sind.
M11, Förderbonus für Dach- und Fassadensanierungen mit PV-Anlage: Umgesetzt und per 1. Januar 2026 mittels Teilrevision der EnFV BL eingeführt.
M12, Beschleunigung des PV-Ausbaus auf kantonseigenen Bauten: Die installierte Leistung der PV-Anlagen auf den bestehenden Dächern der kantonalen Verwaltung wurde in der Zeit zwischen Anfang 2022 und Anfang 2026 um 1,8 MWp erweitert und damit insgesamt verdreifacht. Das Hochbauamt (HBA) nutzt weiterhin jede sich bietende Gelegenheit, bestehende Dächer von kantonalen Bauten mit Photovoltaikanlagen auszurüsten. Das Tempo des Zubaus dürfte sich aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen (tiefere Rückseisetarife, vorgesehene Planung bei der Sanierung von Dächern bzw. bei der Gesamtsanierung von Gebäuden) gegenüber der letzten Berichtsperiode in nächster Zeit etwas verlangsamen. Aktuell prüft das HBA die Erstellung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) sowie die Eignung von Batteriespeicheranlagen um den Eigenverbrauch zu erhöhen (siehe 3.2.4). Das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) hat 2013 die erste PV-Anlage in Betrieb genommen (306 kWp) und die gesamte PV-Leistung mit einem Zubau an weiteren PV-Anlagen bis Ende 2025 auf 1'397 kWp erhöht. Nach aktueller Planung wird die PV-Leistung bis 2032 auf rund 4'000 kWp weiter erhöht, mit dem Fernziel, den Stromverbrauch in der Jahresbilanz vollständig selbst decken zu können.
M13, Dialog zu den Rückliefertarifen und weiteren Hemmnissen: Massnahme hat sich durch inzwischen erfolgte Gesetzesänderungen auf Bundesebene erübrigt. Mit Inkrafttreten des Stromgesetzes (auch als Mantelerlass bezeichnet) wurde die Bemessung der Rückliefertarife inzwischen neu geregelt und schweizweit vereinheitlicht. Die Vergütungshöhe bemisst sich seither am vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung.
Forcierung der emissionsarmen Mobilität
M14, Vorgabe für Ladeinfrastrukturen bei Neubauten: Der Regierungsrat hat dem Landrat mit der Vorlage zur Teilrevision des Energiegesetzes 2022 eine entsprechende Bestimmung unterbreitet. Der Landrat hat die Bestimmung abgelehnt.

Schwerpunkt / Massnahme / Stand der Umsetzung der Massnahmen
M15, Förderung von Ladeinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteiengebäuden: Umgesetzt und per 1. Januar 2026 mittels Teilrevision der EnFV BL eingeführt.
M16, Weitere Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer: Der Regierungsrat hat dem Landrat 2023 eine entsprechende Vorlage unterbreitet. Der Landrat hat die Vorlage im April 2024 an den Regierungsrat zurückgewiesen.
Unterstützung der Gemeinden bei ihren Aufgaben
M17, Vorgabe zur kommunalen Energieplanung: Umgesetzt und für Gemeinden mit Gasverteilnetz per 1. März 2025 eingeführt. Der Landrat hat am 19. Oktober 2023 eine Änderung von § 4 EnG BL beschlossen, wonach Gemeinden, die über ein Gasverteilnetz verfügen, innert 5 Jahren nach Inkrafttreten eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen haben. Das Stimmvolk hat der Änderung am 9. Juni 2024 zugestimmt. Die Bestimmung ist seit dem 1. März 2025 in Kraft. Zahlreiche Gemeinden haben die Erarbeitung einer Energieplanung inzwischen an die Hand genommen oder bereits abgeschlossen (siehe 1.3.6).
M18, Förderung von Machbarkeitsstudien für Wärmenetze: Umgesetzt und per 1. März 2022 mittels Teilrevision der EnFV BL eingeführt. 10 Machbarkeitsstudien von Gemeinden wurden seither bis zum 31. März 2026 finanziell gefördert. Zahlreiche dieser Machbarkeitsstudien sind durch eine kommunale Energieplanung in Gang gekommen.
M19, Förderung von Kommunikationsmassnahmen: Umgesetzt und per 1. März 2022 mittels Teilrevision der EnFV BL eingeführt. Sechs Kommunikationsmassnahmen von Gemeinden wurden seither bis zum 31. März 2026 finanziell gefördert.

1.2.3 UKRAINE-KRIEG UND DROHENDE ENERGIEMANGELLAGE

Kurz nach Veröffentlichung des Energieplanungsberichts 2022 brach der Ukraine-Krieg aus. Infolge von Sanktionen, Lieferkürzungen und Anschlägen auf europäische Energieinfrastrukturen kam es europaweit zu temporärer Angebotsknappheit, Marktunsicherheit und stark steigenden Energiepreisen.² Zwischenzeitlich war das Risiko einer Energiemangellage in Europa und in der Schweiz deutlich erhöht.

Um die Versorgungssicherheit im Kanton Basel-Landschaft zu erhalten, hat der Regierungsrat damals im Rahmen des kantonalen Führungsstabs (KFS) den Teilstab Energiemangellage eingesetzt. Der Teilstab besteht aus Mitgliedern der Verwaltung, hauptverantwortlich das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB), und Fachpersonen, z. B. von der EBL, Primeo Energie und IWB. Damals wurde die Lage engmaschig verfolgt und – komplementär zu den Aktivitäten auf Bundesebene – zahlreiche Massnahmen eingeleitet. Namentlich wurden die Resilienz von systemrelevanten Betrieben und Organisationen überprüft und umfassende Einsatz- und Vorsorgeplanungen erarbeitet, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Verkehr und Sicherheit. Bevölkerung und Unternehmen wurden mit verschiedenen Kommunikationsmassnahmen (Videos, Webseite, Handbücher) auf eine mögliche Energiemangellage vorbereitet und zur individuellen Vorsorge angeregt (siehe [Mögliche Energiemangellage - Kanton Basel-Landschaft](#)).

Das Bundesamt für Energie (BFE) hat in der Zwischenzeit ein «[Energiedashboard Schweiz](#)» entwickelt, auf welchem zahlreiche, für die Energieversorgung relevante Aspekte zeitecht überwacht werden können (z. B. Füllstände von Gasspeichern und Speicherseen, Preise, Wetter).

² Zur Erinnerung: Am 26. September 2022 wurden bei Unterwasserexplosionen drei der vier Stränge der Nord-Stream 1-Pipeline und der Nord-Stream 2-Pipeline schwer beschädigt.

In der Beratung des Energieplanungsberichts 2022 beauftragte der Landrat den Regierungsrat vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs und der drohenden Energiemangellage ausserdem damit, in einem Zusatzbericht aufzuzeigen, wie und mit welchen Energieträgern die Versorgung des Kantons kurz- bis langfristig sichergestellt wird (siehe 1.2.4).

1.2.4 BERICHT ZUR ENERGIEVERSORGUNG DES KANTONS

Im [Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft](#) zeigt der Regierungsrat auftragsgemäss auf, wie die Aufgaben und Rollen in der Energiewirtschaft verteilt sind (im Normalfall und im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Energiemangellage) und welche Massnahmen in der Schweiz zwischenzeitlich getroffen worden waren, um das Risiko einer Energiemangellage zu minimieren. Ebenso ist darin beschrieben, welche Abläufe und Eingriffe bei den einzelnen Energieträgern auf Angebots- und Verbraucherseite vorgesehen sind, um einen Zusammenbruch von Strom- oder Gasversorgung zu vermeiden. Für die mittel- bis langfristige Entwicklung wurden in Abstimmung mit den Energieversorgungsunternehmen dieselben Annahmen und Energie-Szenarien auf den Kanton Basel-Landschaft angewendet, die das BFE in den Energieperspektiven 2050+ für die gesamte Schweiz entwickelt hatte (siehe 1.3.3). Dies, damit die grundlegenden Annahmen konsistent und die Ergebnisse vergleichbar sind. Zu allen untersuchten Energie-Szenarien liegen Grafiken für die Jahre 2035 und 2050 und ein Zielbild für die Energieversorgung im Jahr 2050 vor (siehe hierzu auch 2.2.1 und 2.2.2).

1.3 AKTUELLES ENERGIE- UND KLIMAPOLITISCHES UMFELD

1.3.1 INTERNATIONAL

Das internationale energiepolitische Umfeld ist seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine von tiefgreifenden geopolitischen Veränderungen geprägt. Der Krieg und die darauffolgenden Sanktionen führten zu massiven Verwerfungen auf den globalen Energiemärkten, insbesondere bei Erdgas. Viele europäische Staaten reduzierten ihre Abhängigkeit von russischen fossilen Energieträgern rasch und diversifizierten ihre Energieversorgung durch vermehrte Importe von Flüssigerdgas (LNG), den Ausbau erneuerbarer Energien sowie Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Jüngst haben der Nahost-Konflikt und der Iran-Krieg für erneute Verwerfungen an den internationalen Energiemärkten und zu einem zeitweiligen Unterbruch der Lieferketten mit Auswirkungen bis nach Europa gesorgt. Insofern stehen Energiesicherheit, Resilienz der Versorgungssysteme und der beschleunigte Ausbau heimischer Energiequellen unverändert im Zentrum der energiepolitischen Strategien. Gleichzeitig bleiben fossile Energieträger global auf absehbare Zeit weiterhin von grosser Bedeutung, insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern.

Parallel dazu hat sich die klimapolitische Dringlichkeit von Massnahmen gegen den Klimawandel weiter verschärft. Die globale Durchschnittstemperatur erreichte in den Jahren 2023 bis 2025 neue Rekordwerte und näherte sich im Jahresmittel der 1,5-Grad-Grenze gegenüber der vorindustriellen Zeit an. Die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre ist weiter gestiegen (die weltweite Kohlendioxid-Konzentration lag im Jahr 2024 bei 422,79 (ppm) Kohlendioxid), während klimabedingte Extremereignisse weltweit häufiger und intensiver auftreten. Das Übereinkommen von Paris von 2015 bildet weiterhin den zentralen multilateralen Rahmen der internationalen Klimapolitik und verpflichtet alle Vertragsstaaten, ihre nationalen Klimaziele regelmässig zu überprüfen und zu verschärfen. Die bisher umgesetzten Massnahmen reichen jedoch nicht aus, um den globalen Emissionspfad mit den langfristigen Klimazielen in Einklang zu bringen.

Der jüngste, [sechste Sachstandsbericht](#) des Weltklimarats (Synthesebericht vom 20. März 2023, IPCC) bestätigt, dass ohne eine rasche und tiefgreifende Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen das Risiko irreversibler Klimafolgen weiter zunimmt. Die vom IPCC aufgezeigten Transformationspfade betonen die enge Verknüpfung von Klima- und Energiepolitik: Eine beschleunigte Dekarbonisierung der Energiesysteme, kombiniert mit Effizienzsteigerungen und technologischem

Fortschritt, gilt als zentraler Hebel, um die Klimaziele zu erreichen. Gleichzeitig zeigen gesellschaftliche Debatten und politische Auseinandersetzungen, dass der Übergang zu klimaneutralen Energiesystemen weiterhin mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Herausforderungen verbunden ist.

1.3.2 EUROPA

Das energiepolitische Umfeld in Europa und der Schweiz ist seit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine von einer erhöhten Unsicherheit geprägt. Lieferausfälle bei Erdgas und stark volatile Energiepreise haben die Bedeutung von Versorgungssicherheit, Winterreserven und einer resilienten Energieinfrastruktur deutlich erhöht. Die EU reagierte mit Massnahmen zur Diversifizierung der Energieversorgung und mit dem Programm «REPowerEU». Dieses sieht vor, die erneuerbaren Energien rascher auszubauen, die Effizienz zu steigern und die Netzinfrastruktur auszubauen. Für die stark in die europäischen Strom- und Gasmärkte eingebundene Schweiz führen diese Entwicklungen dazu, dass eine gesicherte Stromversorgung insbesondere im Winterhalbjahr und die enge energiepolitische Abstimmung mit der EU noch wichtiger wurden.

Trotz der energiepolitischen Herausforderungen wurden die klimapolitischen Ziele auf europäischer Ebene weiterverfolgt. Der europäische «Green Deal» bleibt der zentrale Rahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Das Gesetzespaket «Fit for 55» wurde weitgehend verabschiedet und erhöht das Reduktionsziel der Treibhausgasemissionen bis 2030 auf mindestens -55 % gegenüber 1990. Zentrale Instrumente sind das verschärfte europäische Emissionshandelssystem, das weiterhin mit dem schweizerischen Emissionshandel verknüpft bleibt, sowie der schrittweise eingeführte CO₂-Grenzausgleichsmechanismus. Diese Entwicklungen prägen den energie- und klimapolitischen Handlungsrahmen der Schweiz und bilden auch für die Kantone eine wichtige Orientierung bei der Weiterentwicklung ihrer Energie- und Klimapolitik.

1.3.3 SCHWEIZ / BUNDESEBENE

Die Schweiz deckt ihren Energiebedarf weiterhin zu einem grossen Teil mit endlichen, importierten fossilen Energieträgern und Kernbrennstoffen. Erdöl, Erdgas und Kernbrennstoffe machen nach wie vor deutlich über die Hälfte des Endenergieverbrauchs aus, was mit erheblichen Importkosten und einer direkten Abhängigkeit vom Import der Energieträger aus dem Ausland verbunden ist. Die Energiekrise der Jahre 2022 und 2023 und jene im Frühjahr 2026 haben diese Abhängigkeit sowie die Verletzlichkeit der Versorgung insbesondere im Winterhalbjahr deutlich aufgezeigt. Schweizer Haushalte geben bisher deutlich weniger für Energie aus als Haushalte in anderen europäischen Ländern (siehe [energeia-Beitrag](#) des BFE vom 10. Juni 2026 zum Forschungsprojekt [ENERGYEXP-Schlussbericht vom 19. Dezember 2025](#)). Auch hiezulande treffen Energieausgaben Haushalte mit tiefem Einkommen relativ stärker. Die Schweiz weist im europäischen Vergleich aber einen sehr geringen Anteil an Haushalten auf, die von Energiearmut betroffen sind³.

Energiepolitik: Die energiepolitische Ausrichtung der Schweiz basiert weiterhin auf der Energiestrategie 2050, welche mit der Annahme des totalrevidierten Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) am 21. Mai 2017 in Kraft gesetzt wurde. Diese sieht einen schrittweisen Umbau des Energiesystems vor und verfolgt die Ziele, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu steigern und die inländische erneuerbare Energieproduktion auszubauen. Es ist derzeit weiterhin untersagt, Rahmenbewilligungen für den Bau neuer Kernkraftwerke zu erteilen.

Vor dem Hintergrund der europäischen Energiekrise wurden diese Ziele politisch geschärft. Das Parlament verabschiedete im September 2023 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass). Dieses weitete die Förderung erneuerbarer Energien deutlich aus, sieht beschleunigte Bewilligungsverfahren vor und legt für verschiedene Technologien

³ Gemäss Bundesamt für Energie spricht man von Energiearmut, wenn ein Haushalt über 10 % seines Einkommens für Heizung, Warmwasser oder Strom aufwenden muss.

verbindliche Ausbauziele bis 2035 und 2050 fest. Diese Massnahmen zielen vor allem darauf ab, den Bedarf an importiertem Strom im Winter zu begrenzen.

Damit rückt die Energieproduktion im Winter stärker in den Fokus, um eine ganzjährig sichere Stromversorgung gewährleisten zu können. Zudem wurden rechtliche Grundlagen für eine Winterstromreserve geschaffen. Die Schweiz bleibt mangels Stromabkommen weiterhin ohne formelle rechtliche Integration in den europäischen Strombinnenmarkt, was die Bedeutung nationaler Vorsorgemassnahmen und der Kooperation mit Nachbarstaaten erhöht. In diesem Zusammenhang wird entscheidend sein, ob das Schweizer Stimmvolk 2027 bzw. 2028 den neuen Verträgen mit der EU und der Umsetzung des Stromabkommens in der Schweiz zustimmt.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien anzukurbeln, hat das Bundesparlament am 25. September 2025 ausserdem den sog. «Beschleunigungserlass für erneuerbare Energien» (Geschäft [23.051](#)) beschlossen, der per 1. April 2026 in Kraft getreten ist. Er verpflichtet die Kantone dazu, für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse ein koordiniertes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen (siehe hierzu 3.1.1). Das Schweizer Stimmvolk wird sich im Rahmen der Volksinitiative [«Jederzeit Strom für alle \(Stop Blackout\)»](#) und des vom Bundesrat ausgearbeiteten Gegenvorschlags (siehe [Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag](#)) erneut zur Frage zu äussern haben, ob der Bau von neuen Kernkraftwerken in der Schweiz weiterhin untersagt bleiben oder wieder möglich sein soll. Der Bundesrat betont in seiner Botschaft, dass der Zubau der erneuerbaren Stromproduktion in jedem Fall konsequent weiterverfolgt werden soll. Das BFE lässt bis Ende 2027 die neuen Energieperspektiven 2060 ausarbeiten, die anschliessend für die Überprüfung und Ausrichtung der eidgenössischen Energiepolitik dienen werden. Darin werden verschiedene Szenarien der Entwicklungen bis ins Jahr 2060 betrachtet, mitunter auch solche, die vom Einsatz von neuen Kernkraftwerken ausgehen. Die Solar-Initiative der Grünen Schweiz wird voraussichtlich 2027 zur Abstimmung kommen.

Klimapolitik: Die Schweiz ist weiterhin an das Übereinkommen von Paris gebunden und verfolgt das Ziel, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um mindestens 50 % zu reduzieren. Das vom Bundesrat beschlossene Netto-Null-Ziel bis 2050 bildet die langfristige klimapolitische Leitlinie und ist in der langfristigen Klimastrategie der Schweiz festgehalten.

Nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes im Jahr 2021 wurde die Klimapolitik neu ausgerichtet. Das Parlament verabschiedete im September 2023 das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) als indirekten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative. Das KIG verankert das Netto-Null-Ziel bis 2050 und sieht Förderprogramme für den Ersatz fossiler Heizungen und für klimaverträgliche Technologien vor. Ergänzend dazu trat die Teilrevision des CO₂-Gesetzes für die Periode 2025 bis 2030 in Kraft, welche insbesondere auf Fördermassnahmen, Anreize und Investitionen setzt und auf neue Abgaben verzichtet.

Das Schweizer Stimmvolk hat am 8. März 2026 die Klimafonds-Initiative abgelehnt. Der Bundesrat bereitet derzeit auf Ende 2026 eine Vernehmlassung zum CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2030 vor. Neben Anreizen zur Verminderung von CO₂-Emissionen setzt die Vorlage voraussichtlich vor allem auf ein zusätzliches Emissionshandelssystem, welche auch die CO₂-Emissionen aus Gebäuden und Verkehr umfassen. Auf höhere oder neue Abgaben soll das Gesetz verzichten. Der Ausbau der CO₂-Abscheidung und -Speicherung soll mit einem Rahmengesetz beschleunigt werden, das die Regeln für die nötige Infrastruktur harmonisiert (siehe [Medienmitteilung](#) vom 12. September 2025).

Mit diesen Entwicklungen ist der Handlungsdruck auf Kantone und Gemeinden weiter gestiegen, insbesondere im Gebäudebereich, für den laut Bundesverfassung primär die Kantone zuständig sind. Um die nationalen Energie- und Klimaziele umzusetzen, sind weiterhin substanzielle kantonale Beiträge erforderlich, insbesondere für die Reduktion der Emissionen aus dem Gebäudepark und den Ausbau erneuerbarer Energien.

1.3.4 INTERKANTONALE EBENE

Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (Energiedirektorenkonferenz, EnDK) orientiert sich an [Leitlinien](#) und publiziert sporadisch sogenannte Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich. Die letzte Ausgabe dieser Mustervorschriften stammt aus dem Jahr 2025 (sog. MuKE 2025). Am gewichtigsten ist der sogenannte Teil F zur Wärmeerzeugung. Dieser sieht vor, dass beim Heizungersatz künftig wo immer möglich erneuerbare Energien oder Abwärme eingesetzt werden. Im Kanton Basel-Landschaft hat der Landrat bereits 2023 Regeln für den Heizungersatz beschlossen, die sich im Wesentlichen mit dem Teil F der MuKE 2025 decken. Neben Teil F schlägt der Regierungsrat wie in Kapitel 3 beschrieben vor, im Kanton Basel-Landschaft aus den MuKE 2025 den Teil E Eigenstromerzeugung bei Neu- und Bestandsbauten und den Teil G Graue Energie ins kantonale Recht zu überführen.

1.3.5 KANTON

Der Regierungsrat orientiert sich energiepolitisch im Grundsatz weiterhin an der Energiestrategie 2050 des Bundes, an den jüngsten diesbezüglichen Beschlüssen des Bundesparlaments sowie an den Entscheiden des eidgenössischen Stimmvolks (siehe Abschnitt 1.3.3) und des kantonalen Stimmvolks. Die Versorgungssicherheit soll nach § 1 Abs. 1 EnG BL mittels einer diversifizierten, technologieoffenen, im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden, nachhaltigen, effizienten sowie umweltschonenden Energieversorgung sichergestellt werden. Nach der vom Baselpolier Stimmvolk am 9. Juni 2024 gutgeheissenen Änderung des EnG BL soll die Entwicklung des Endenergieverbrauchs im Kanton nach § 2 Abs. 1bis bis zum Jahr 2050 das Netto-Null-Emissionsziel ermöglichen. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll nach § 2 Abs. 2 bis zum Jahr 2030 auf mindestens 70 % gesteigert werden (siehe hierzu 2.1). Der Landrat hat mit seinem Beschluss Nr. 1141 vom 22. Mai 2025 zur Vorlage [2025/64](#) eine neue Ausgabenbewilligung für das kantonale Förderprogramm beschlossen und damit die Finanzierung des Baselpolier Energiepakets im Grundsatz bis Ende 2030 gesichert.

Das Stimmvolk hat am 14. Juni 2026 die Volksinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» abgelehnt. Die Bestimmung zu den Heizwärmeerzeugern bleibt somit unverändert in Kraft.

Im Kanton Basel-Landschaft ist die nichtformulierte Initiative «Genügend und bezahlbare Energie: mit einer positiven Energievision in die Zukunft» hängig. Der Regierungsrat wird dem Landrat dazu eine eigenständige Vorlage unterbreiten.

Die Aktivitäten im Bereich Klima werden seit 2020 von der Koordinationsstelle Klima beim AUE zentral koordiniert. Auf kantonaler Ebene wurde im April 2020 der [Statusbericht Klima](#) und im April 2024 die [Klimastrategie Basel-Landschaft](#) veröffentlicht. Der Statusbericht Klima beschreibt verschiedene Klimaszenarien und zeigt auf, was der Kanton zur Anpassung an den Klimawandel unternehmen kann. Die Klimastrategie zeigt in Übereinstimmung mit dem Bund auf, wie der Kanton das Ziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 erreichen möchte. Der Regierungsrat arbeitet derzeit dazu einen Massnahmenplan.

1.3.6 GEMEINDEN UND ENERGIEREGIONEN

Zahlreiche Gemeinden setzen sich aktuell intensiv mit energie- und klimapolitischen Fragen auseinander; zum Beispiel bei der Erarbeitung von kommunalen Energieplanungen nach § 4 EnG BL (siehe Abbildung 3 unten), im Rahmen von kommunalen Energieleitbildern bzw. kommunalen Energiestrategien oder im Rahmen der (Re-)Zertifizierung zur «Energistadt».

In den letzten Jahren haben sich immer mehr Gemeinden auf der überkommunalen Ebene zu sogenannten «Energiregionen» zusammengeschlossen, um sich zu energie- und klimapolitischen Fragen auszutauschen, Kräfte zu bündeln und gemeinsame Aktivitäten umzusetzen. Aktuell gibt es zwei Energiregionen, die eine institutionalisierte Zusammenarbeit pflegen, die «Energiregion Birsstadt» und die «Energiregion «Leimental plus». Weitere Gemeinden pflegen eine lose Zusammenarbeit oder ziehen, wie der Verein Region Oberbaselbiet, die Initiierung einer Energieplanung

für ihre Region in Erwägung. Der Regierungsrat ist bestrebt, die Gemeinden weiterhin in ihren Aufgaben zu unterstützen und kleine Gemeinden zu einer regionalen Energieplanung zu animieren (siehe 3.5.2).

Abbildung 3 zeigt, welche Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft über eine Energieplanung nach § 4 EnG BL verfügen bzw. eine solche in Angriff genommen haben.

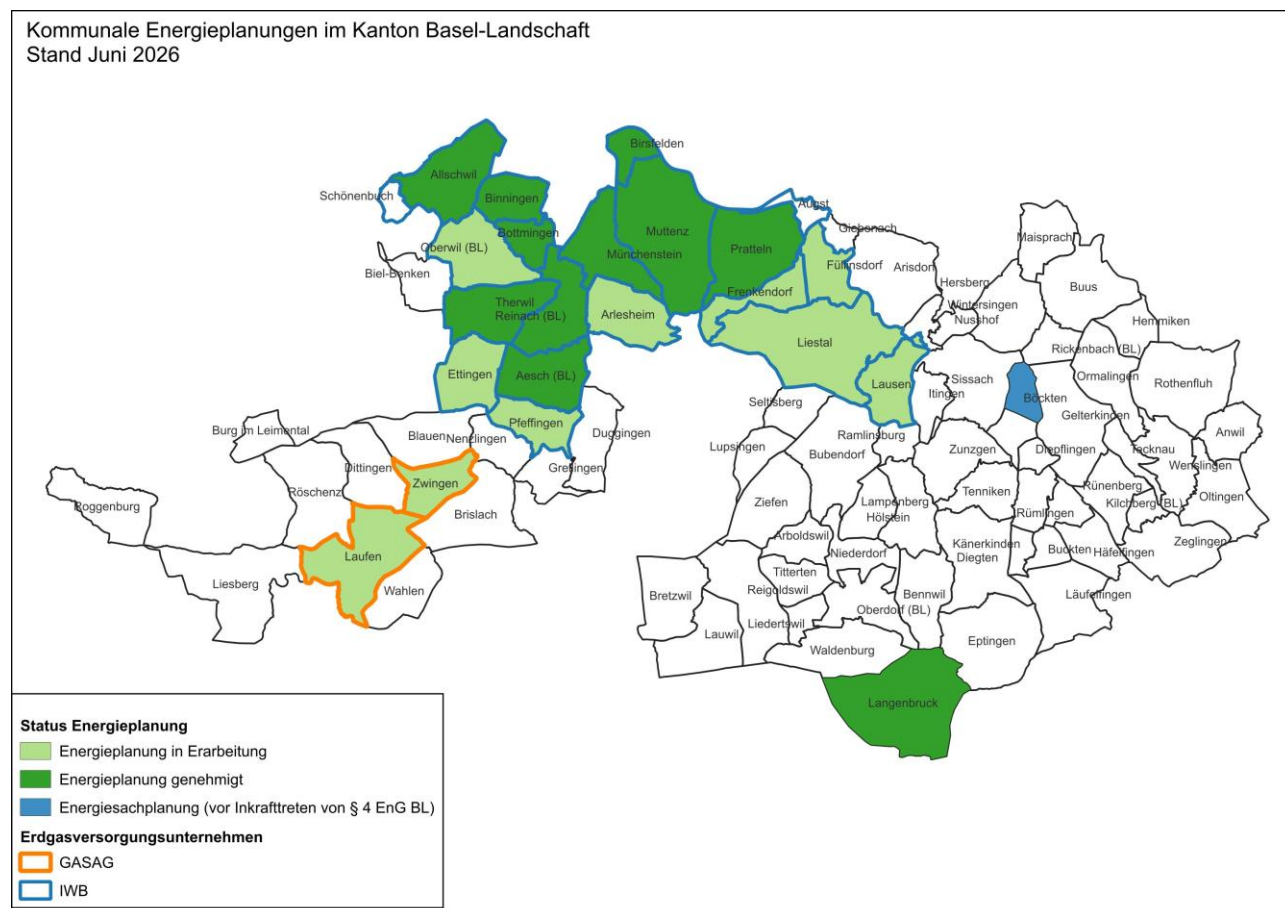


Abbildung 3 Status betreffend kommunale Energieplanungen nach § 4 EnG BL per Juni 2026. Die farblich umrandeten Gemeinden verfügen über ein Gasverteilnetz und stehen nach § 4 Abs. 1 EnG BL in der Pflicht, bis zum 1. März 2030 eine kommunale Energieplanung zu erstellen. Den übrigen Gemeinden steht es frei, eine solche Energieplanung zu erstellen.

1.4 WIRKSAMKEIT DER BESTEHENDEN MASSNAHMEN

Der Regierungsrat hat nach § 2 Abs. 6 EnG BL die energiepolitischen Massnahmen periodisch auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dem Landrat Bericht zu erstatten.

1.4.1 FÖRDERUNG NACH § 35 ENG BL

Über die Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms «Baselbieter Energiepaket» hat der Regierungsrat bereits mit den Vorlagen [2019/457](#) und [2024/267](#) ausführlich berichtet.

Das BFE schätzt die Wirkung der geförderten Massnahmen für die Einsparung von Energie und die Reduktion von CO₂ über deren gesamte Lebensdauer mit einer schweizweit einheitlichen Methodik ab.⁴ Demzufolge führen die im Kanton Basel-Landschaft von 2010 bis 2024 umgesetzten Massnahmen zu Einsparungen von nahezu 6 TWh Energie bzw. zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen um über 1,3 Millionen Tonnen (siehe Abbildung 4). Dies entspricht dem jährlichen Energieverbrauch von rund 400'000 Haushalten. Das Baselbieter Energiepaket entfaltet darüber hinaus auch eine volkswirtschaftliche Wirkung, die sich aus den sogenannten Mehrinvestitionen⁵ quantifizieren lässt. Gemäss Berechnungen des BFE belaufen sich die durch das Förderprogramm zwischen 2010 und 2024 ausgelösten volkswirtschaftlichen Mehrinvestitionen auf über 290 Millionen Franken. Die geförderten Massnahmen werden grösstenteils durch im Kanton Basel-Landschaft ansässige Unternehmen umgesetzt, mit einem entsprechend positiven Effekt auf die regionale Wirtschaft (siehe Abbildung 4).

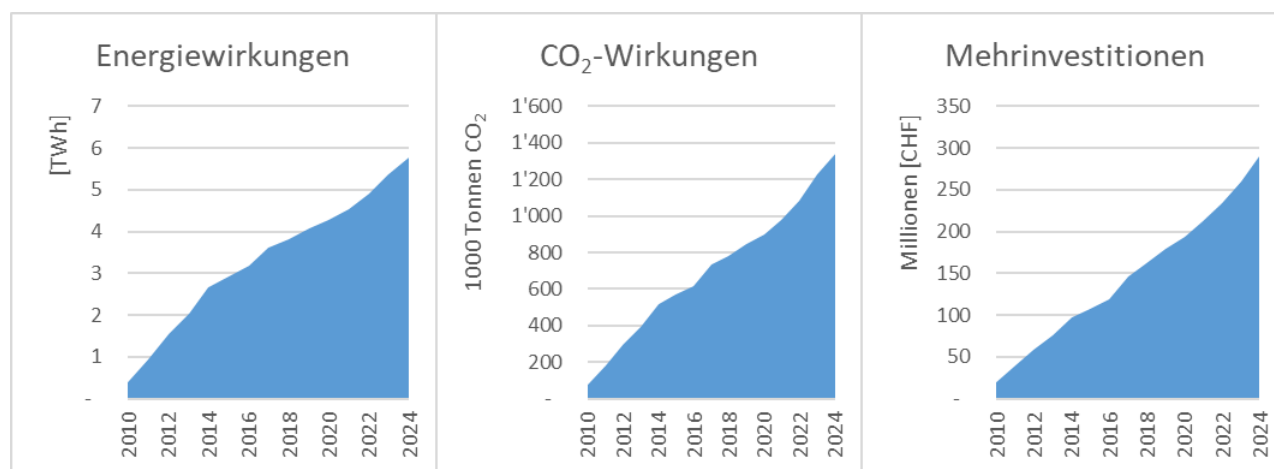


Abbildung 4 Wirkung des Baselbieter Energiepakets (Energie, CO₂-Einsparungen, Mehrinvestitionen).

Im interkantonalen Vergleich der Wirkung liegt der Kanton Basel-Landschaft hinsichtlich eingesparter CO₂-Emissionen pro Einwohnerin und Einwohner auf dem siebten Platz und hinsichtlich eingesparter Energie pro Einwohnerin und Einwohner auf dem neunten Platz (siehe Abbildung 5, rote Markierung).

⁴ Die Energie- und CO₂-Wirkung wird auf Basis des Harmonisierten Fördermodells der Kantone HFM 2015 berechnet. Ausgegangen wird dabei von der Energie- und CO₂-Einsparwirkung, welche die geförderte Massnahme, zum Beispiel eine Fassadensanierung, gegenüber einer nicht energetischen Massnahme, zum Beispiel einem neuen Fassadenanstrich, bringt. Bei dieser Berechnung werden Mitnahmeeffekte abgezogen. Diese Mitnahmeeffekte entstehen bei energetischen Sanierungen, welche auch ohne finanzielle Förderung umgesetzt worden wären.

⁵ Mehrinvestitionen werden auf Basis des Harmonisierten Fördermodells der Kantone HFM 2015 berechnet und entstehen bei der Umsetzung von Fördermassnahmen mit einer CO₂- und Energieeinsparwirkung im Vergleich zu einer reinen Instandsetzungsmassnahme.

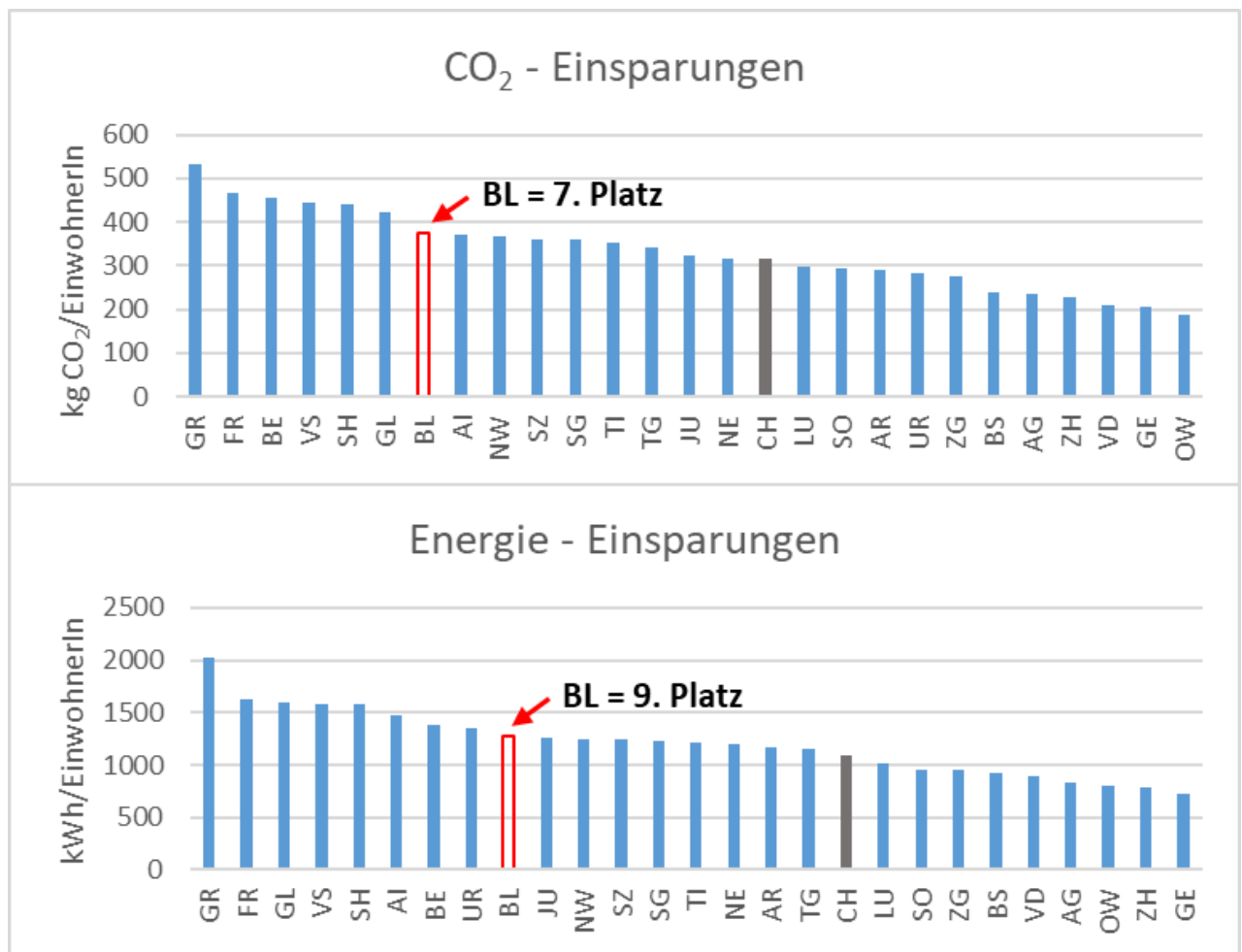


Abbildung 5 Durchschnittliche Wirkung der Förderprogramme im interkantonalen Vergleich (CO₂ und Energie; Datengrundlage BFE; Jahre 2021, 2022, 2023, 2024).

Nach einem Rekord mit rund 2'700 Fördergesuchen und Zusicherungen in der Höhe von 25,5 Millionen Franken im Jahr 2022 hat sich die Nachfrage inzwischen bei rund 2'200 Fördergesuchen und Zusicherungen in der Höhe von rund 22 Millionen Franken pro Jahr auf hohem Niveau stabilisiert (siehe Abbildung 6 und Abbildung 7). In den vergangenen vier Jahren wurden im Baselbieter Energiepaket rund 100 Millionen Franken für Projekte zugesichert.

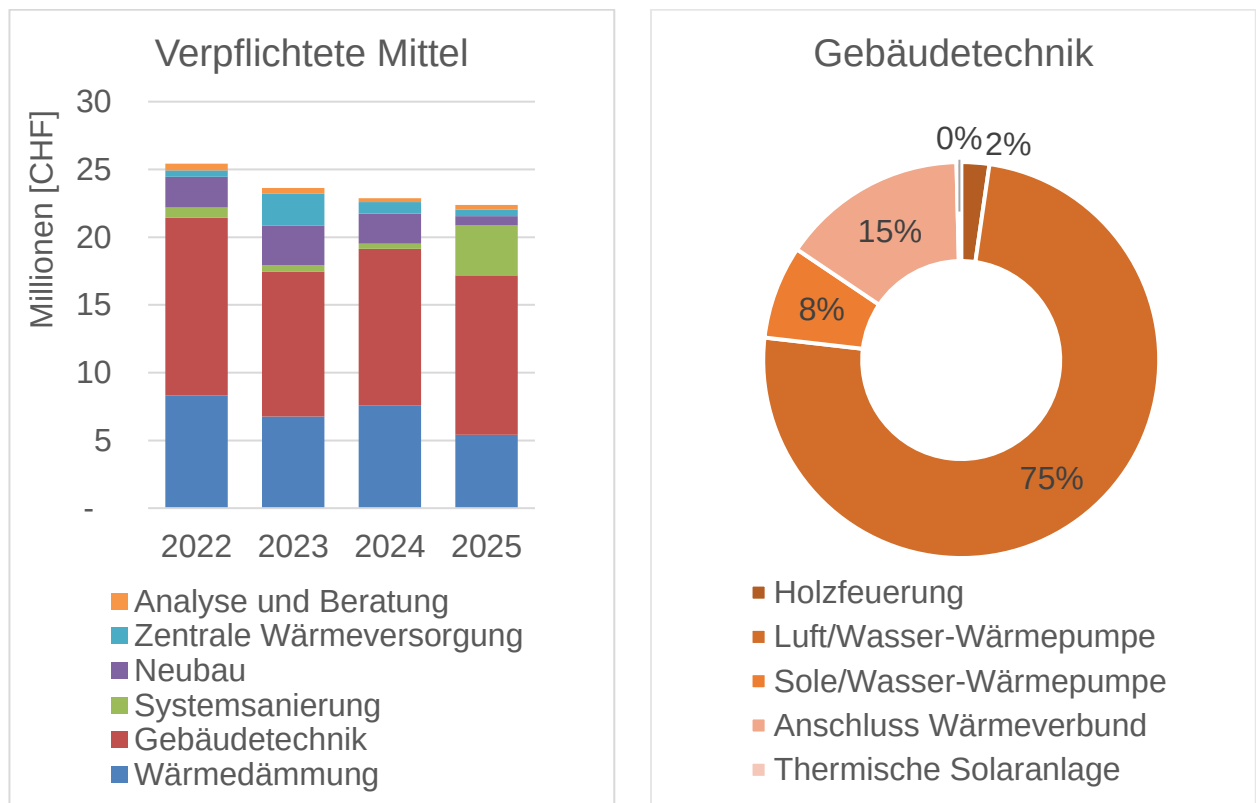


Abbildung 6 verpflichtete Mittel im Baselbieter Energiepaket in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 und deren Aufteilung auf die Förderbereiche bzw. Fördertatbestände.

Einzelne Beitragssätze im Förderprogramm wurden aufgrund des angespannten Finanzhaushalts per 1. Januar 2025 leicht reduziert, mitunter jene für die Einzelbauteil-Wärmedämmung und für die Gebäudetechnik im tieferen Leistungsbereich in Einfamilienhäusern. Die Beitragssätze für Systemsanierungen, für den Heizungsersatz im grossen Leistungsbereich in Mehrfamilienhäusern und für den Ersatz von Elektroheizungen wurden bewusst erhöht. Anlass dafür war, dass mit den früheren Beitragssätzen in diesen Bereichen kaum eine Nachfrage erzielt wurde. Ausserdem will der Bund mit seinem Impulsprogramm hier bewusst Akzente setzen und übernimmt auch die diesbezüglichen Kosten vollumfänglich. Wie erwartet, haben sich die Anpassungen positiv auf die Nachfrage niedergeschlagen: Während die Verpflichtungen im Bereich der Wärmedämmung zurückgingen, nahmen jene für Systemerneuerungen von 2024 auf 2025 deutlich zu (siehe Abbildung 6). Die Anzahl der diesbezüglichen Gesuche hat sich von 2024 auf 2025 sogar verdoppelt (siehe Abbildung 7).

Einer regen Nachfrage erfreut sich ausserdem die per 2024 eingeführte Energieprämie für selbstgenutztes Wohneigentum (365 Gesuche im 2024 und 416 Gesuche im Jahr 2025). Diese führt bei Hauseigentümerschaften, deren Einkommen und Vermögen bestimmte Schwellenwerte nicht übersteigen, oftmals zu einer Verdoppelung der ordentlichen Beitragssätze (siehe Abbildung 7).

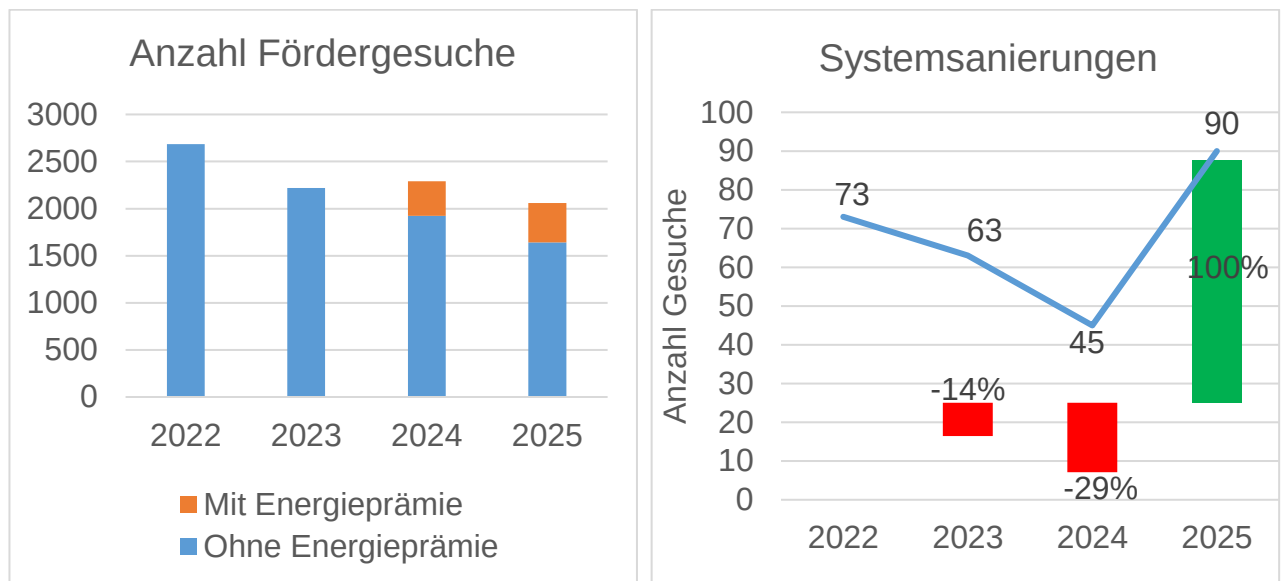


Abbildung 7 Anzahl Fördergesuche im Baselbieter Energiepaket in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 insgesamt und für Energieprämien sowie Systemsanierungen.

1.4.2 VORSCHRIFTEN FÜR GEBÄUDE NACH §§ 9 FF ENG BL

Der Bund evaluiert regelmässig die Wirkung der Klima- und Energiepolitik der Kantone im Sektor Gebäude. Im jüngsten Bericht kommt der Bund zum Schluss, dass die kantonalen Vorschriften wesentlich zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich beitragen⁶. Eine klare Abgrenzung der Wirkung gesetzlicher Vorgaben gegenüber anderen Einflussfaktoren – zu ihnen zählen kantonale Förderprogramme, technologischer Fortschritt oder die Energiepreise – ist jedoch nur eingeschränkt möglich. Aufgrund von methodischen Unterschieden bei den Energie- und Treibhausgasstatistiken gilt das insbesondere auch für interkantonale Vergleiche. Kantonale Vorschriften haben aber nicht nur eine direkte, sondern auch eine indirekte Wirkung. Sie sind beispielsweise mitverantwortlich dafür, dass sich Wärmepumpen in Neubauten in der Zwischenzeit als Standardlösung etabliert haben. Zudem wirken sich die kantonalen Vorschriften auf den technologischen Fortschritt (und die einschlägigen Normen) aus.

Der Kanton Basel-Landschaft erzielt im Rating des WWF zur kantonalen Energie- und Klimapolitik im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden ein gutes Resultat. Gemessen am durchschnittlichen Endenergieverbrauch für Komfortwärme pro Energiebezugsfläche (EBF) belegt er den zweiten Platz im interkantonalen Vergleich (siehe Abbildung 8).

⁶ Wirkung der Klima- und Energiepolitik im Gebäudebereich in den Kantonen. BAFU und BFE, 2024.

Rang	Kanton	Endenergieverbrauch Komfortwärme [kWh pro m² EBF]
1	Tessin	60.1
2	Basel-Landschaft	83.2
3	Uri	83.8
4	Obwalden	85.0
5	Graubünden	85.6
6	Waadt	85.6
7	Nidwalden	86.2
8	Schwyz	88.5
9	Basel-Stadt	89.4
10	Zug	89.5
11	Aargau	89.9
12	Luzern	90.6
13	Neuenburg	95.9

Rang	Kanton	Endenergieverbrauch Komfortwärme [kWh pro m² EBF]
14	Glarus	98.2
15	Freiburg	99.3
16	Zürich	100.3
17	St. Gallen	100.5
18	Bern	101.8
19	Appenzell A.Rh.	103.7
20	Appenzell I.Rh.	103.8
21	Solothurn	104.9
22	Thurgau	105.5
23	Jura	113.5
24	Schaffhausen	120.4
25	Genève	125.8
-	Wallis	--

Abbildung 8 Kantonaler Vergleich des durchschnittlichen Endenergieverbrauchs für Komfortwärme pro Energiebezugsfläche (EBF) Quelle: Rating der kantonalen Energie- und Klimapolitik, EBP und WWF Schweiz, August 2024.

Das Stimmvolk hat am 14. Juni 2026 die Volksinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» abgelehnt. Die im Kanton Basel-Landschaft geltenden Bestimmungen zu den Heizwärmeerzeugern bleiben somit unverändert in Kraft. Diese Bestimmungen stimmen mit den Anforderungen aus den MuKEN 2025 weitgehend überein. Mit ihnen ist der Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich nun gut positioniert (siehe Abbildung 9).

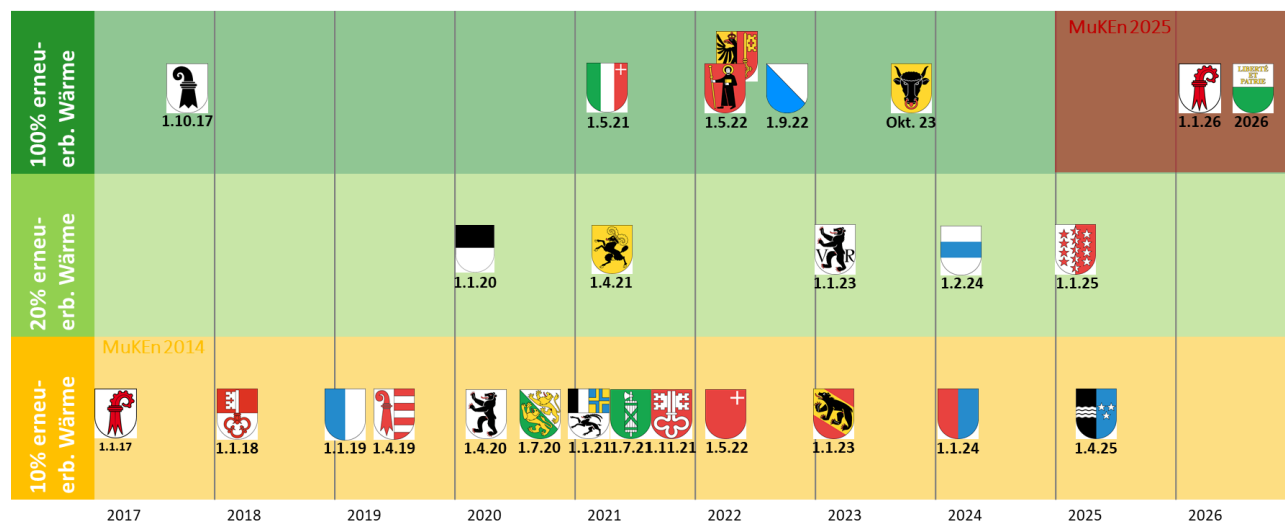


Abbildung 9 Übersicht über die kantonalen Vorschriften zum Anteil erneuerbarer Energien beim Ersatz von Heizwärmeerzeugern (Quelle: EnDK).

1.4.3 GROSSVERBRAUCHERMODELL NACH § 5 ENG BL

Das 2017 eingeführte kantonale Grossverbrauchermodell nach § 5 EnG BL verpflichtet energieintensive Betriebe, ihren Energieverbrauch systematisch zu analysieren und energetische Massnahmen, die sich dabei als wirtschaftlich erweisen, innert einer bestimmten Frist umzusetzen. Die dank diesen Massnahmen erzielten Effizienzsteigerungen bewegen sich über den vereinbarten Zeithorizont zwischen knappen 10 % bis zu über 30 % – je nach Unternehmen und Zielvereinbarung. Mit der vom Bund inzwischen angestrebten Zusammenführung aller Zielvereinbarungen in einem einzigen zentralen Tool (sog. ZVM-Tool) wird eine genauere Auswertung inskünftig einfacher möglich.

sein. Das Grossverbrauchermodell trägt messbar zur Reduktion des Energieverbrauchs im Kanton bei. Nach der neusten, 2024 erfolgten Erhebung fallen 328 Betriebsstätten bzw. 241 Unternehmen unter § 5 EnG BL. Abbildung 10 zeigt den Status des einzelnen Zielvereinbarungsprozesses.

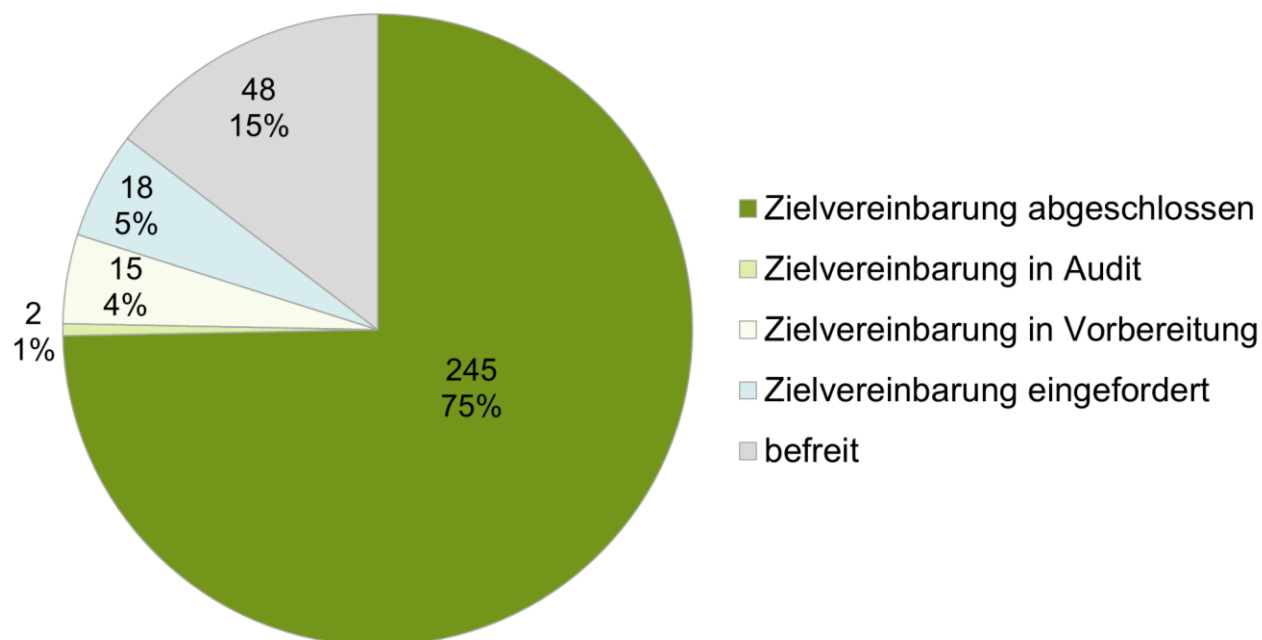


Abbildung 10 Status der Zielvereinbarungsprozesse bei den derzeit 328 unter § 5 EnG BL fallenden Betriebsstätten per Ende Juli 2026.

1.4.4 BERATUNG NACH § 7 ENG BL UND INFORMATION NACH ART. 47 ENG

Bund und Kantone haben nach Art. 47 des eidgenössischen Energiegesetzes die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, über die Möglichkeiten einer sparsamen und effizienten Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien zu informieren und zu beraten. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten: Dem Bund obliegt vorwiegend die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung.

Die Öffentliche Baselbieter Energieberatung (ÖBE) nach § 7 EnG BL bzw. § 9 EnV BL wurde im Jahr 1996 initiiert und besteht seit nunmehr 30 Jahren. Sie wird von Kanton und Gemeinden paritätisch finanziert. Leistungserbringer sind Primeo Energie, EBL und BKW in ihrem jeweiligen Stromnetzgebiet. Jährlich nehmen zwischen 700 und 1'000 Ratsuchende die Dienstleistungen der ÖBE in Anspruch, im vom Ausbruch des Ukraine-Kriegs geprägten Jahr sogar 2'600. Den Tätigkeitsberichten auf der Webseite ÖBE ist zu entnehmen, dass die Anfragen unterschiedlichste Energiethemen betreffen. Aus Sicht des Regierungsrats ist es im laufenden Umbau des Energiesystems wichtig, dass die ÖBE weiterbesteht (siehe 3.10.1 Q2.1 Aufrechterhaltung der Öffentlichen Baselbieter Energieberatung).

Das AUE hat im Jahr 2010 eine Partnerschaft mit der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB), der Wirtschaftskammer Baselland (WIKa), dem Hauseigentümerverband Baselland (HEV BL), der heutigen EBL und der heutigen Primeo Energie initiiert, um das Förderprogramm unter der Bezeichnung «Baselbieter Energiepaket» bei den Hauptzielgruppen gemeinsam bekannt zu machen und Hauseigentümernschaften zu energetischen Massnahmen zu motivieren. Seit diesem Zeitpunkt wurde das Förderprogramm mit unterschiedlichsten Kommunikationsmassnahmen über verschiedene Kanäle beworben. Die Partnerinnen und Partner haben gemeinsam beispielsweise zahlreiche gut besuchte Informationsveranstaltungen durchgeführt, halten die Webseite aktuell und bespielen

die Social-Media-Kanäle. Das Baselbieter Energiepaket hat dank all dieser gemeinsamen Kommunikationsmassnahmen im Kanton inzwischen eine hohe Bekanntheit erlangt und erfreut sich im interkantonalen Vergleich einer hohen Nachfrage (siehe 1.4.1).

Die Wirkung der unterschiedlichen Beratungs- und Informationsangebote ist grundsätzlich schwierig zu messen. Erfreulich ist jedoch, dass der Kanton Basel-Landschaft bei der Anzahl der Gebäudeausweise (GEAK) im schweizweiten Vergleich auf dem 9. Platz liegt und unter den Deutschschweizer Kantonen einen vorderen Rang belegt.

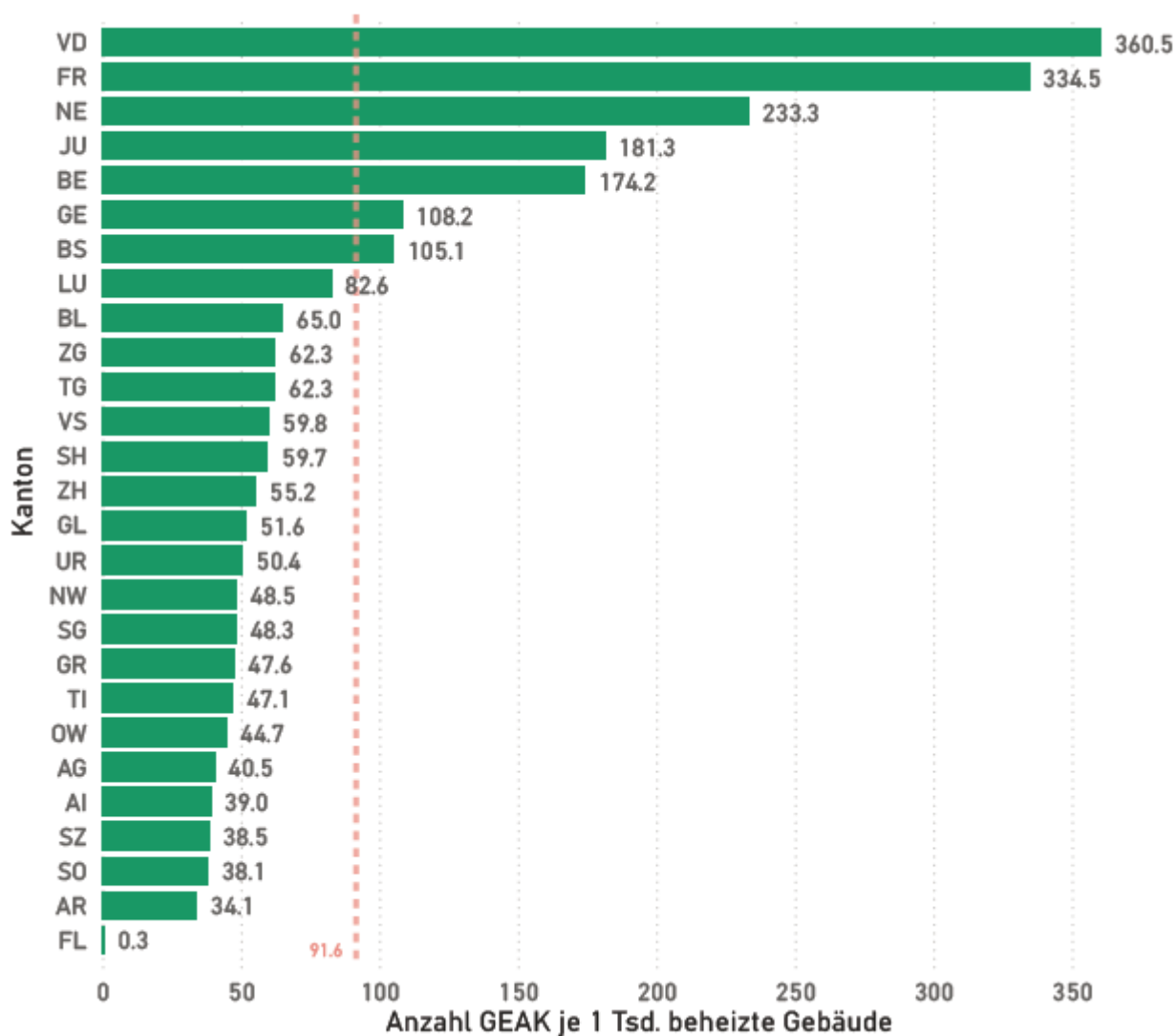


Abbildung 11 Anzahl GEAK je 1 Tausend beheizte Gebäude (Erstpublikationen). Quelle: Jahresbericht 2025 des Vereins GEAK, Seite 14).

2 LAGEBEURTEILUNG PER JUNI 2026

2.1 HEUTIGE ENERGIEVERSORGUNG

Die heutige Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft ist in Abbildung 12 als Energieflussdiagramm dargestellt. Es zeigt von links nach rechts, woher die Energie stammt, welche Energieträger verwendet werden, wie die Umwandlung in Elektrizität und Fernwärme erfolgt und in welchen Sektoren die Energie verbraucht wird. Die Darstellung stammt aus dem [Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft](#).

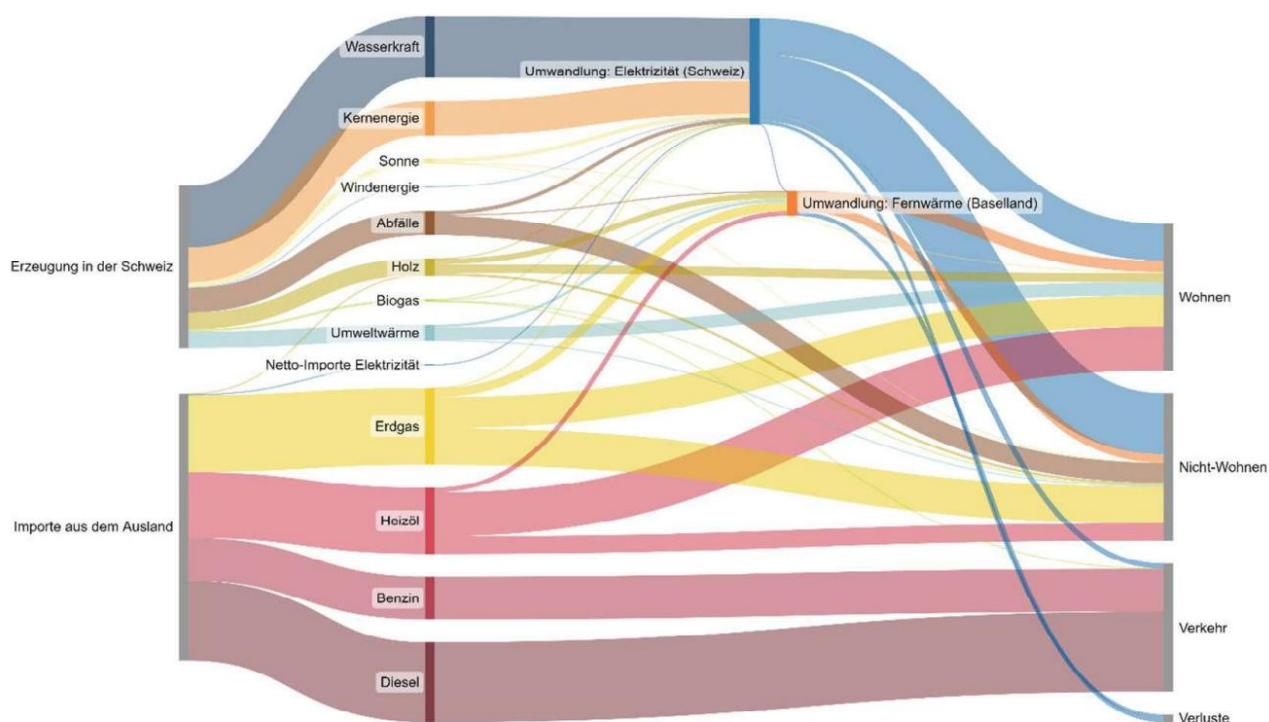


Abbildung 12 Energieflüsse der heutigen Energieversorgung im Kanton Basel-Landschaft. Quelle: [Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft](#)

Gemäss [Energiestatistik 2024](#) werden 56 % des Bruttoenergieverbrauchs mit Importen aus dem Ausland gedeckt. Dabei handelt es sich fast ausschliesslich um die fossilen Energieträger Erdgas, Heizöl, Benzin und Diesel. Die restlichen 44 % des Bruttoenergieverbrauchs werden in der Schweiz erzeugt. Ein grosser Teil davon ist in der Schweiz erzeugter Strom (hier dargestellt mit dem schweizerischen Erzeugungsmix). Dies beinhaltet die Umwandlung von Kernenergie in Strom in Schweizer Kernkraftwerken. Würde die Kernenergie dem Import zugerechnet, weil die Kernbrennstoffe faktisch ebenfalls importiert werden, wäre der Importanteil noch höher.

Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Kanton Basel-Landschaft geben jährlich zwischen rund 500 und 700 Mio. Franken für fossile Energien aus; abhängig vom jeweiligen Energieverbrauch und von den jeweiligen Energiepreisen.⁷ Ein grosser Teil dieser Mittel fliesst aus dem Kanton bzw. aus der Schweiz ab.

⁷ Hergeleitet aus [Gesamtennergiestatistik der Schweiz 2024](#), S. 57, und [Energiestatistik](#) des Kantons Basel-Landschaft 2022

2.2 KÜNFTIGE ENERGIEVERSORGUNG

Das BFE hat in den «[Energieperspektiven 2050+](#)» (EP2050+) untersucht, auf welchen Wegen die Schweiz das Netto-Null-Emissionsziel erreichen und die Versorgungssicherheit gleichzeitig erhalten kann (siehe 1.2.1). Neben einem Szenario «Weiter wie bisher», umfassen die EP2050+ vier Szenarien, mit welchen das Netto-Null-Emissionsziel erreicht wird («Zero Basis», «Zero A» mit mehr Elektrifizierung, «Zero B» mit mehr synthetischen Gasen und «Zero C» mit mehr thermischen Netzen und mehr synthetischen flüssigen Energieträgern). Aus Sicht des Regierungsrats sind die denkbaren Entwicklungen mit diesen fünf Szenarien gut abgedeckt.

Der Regierungsrat hat im Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft untersucht, wie sich die heutige Energieversorgung unter Anwendung dieser Szenarien im Kanton entwickeln würde. Abbildung 13 zeigt den Szenarienfächer schematisch auf.

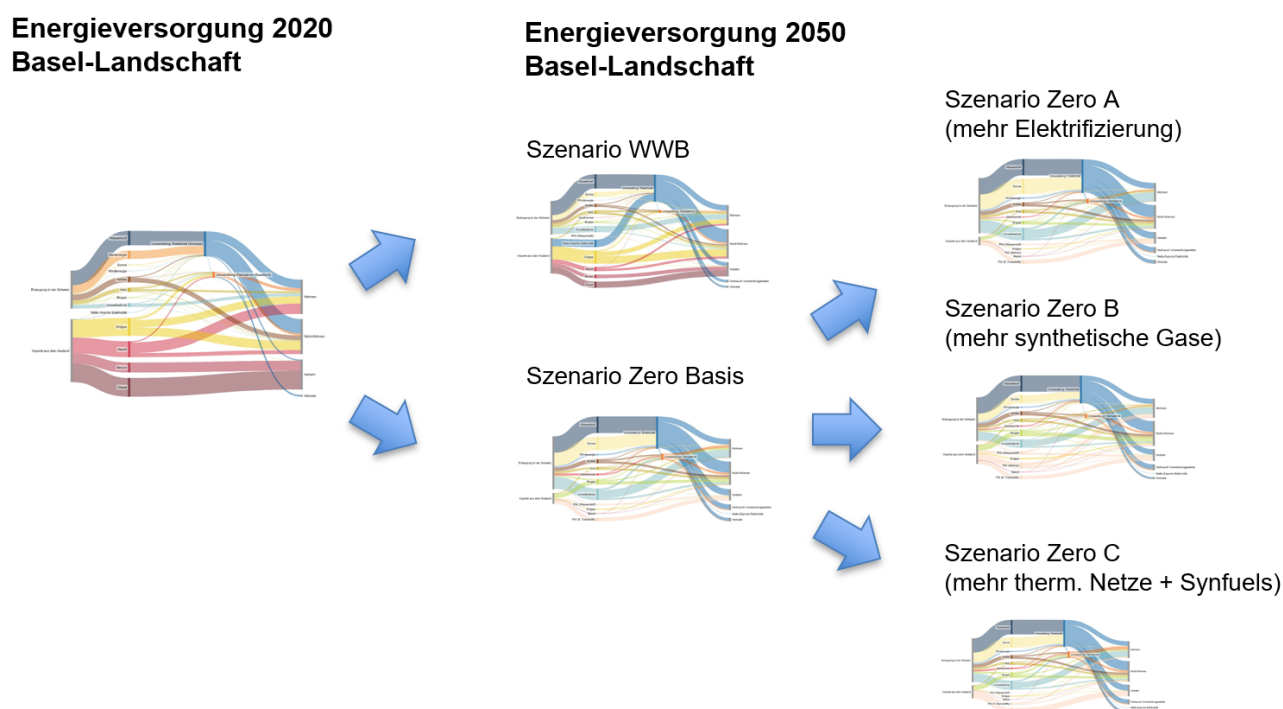


Abbildung 13 Schematische Darstellung der Energieflussdiagramme, die sich unter Anwendung der Szenarien aus den Energieperspektiven 2050+ auf den Kanton Basel-Landschaft ergeben. Quelle: [Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft](#).

Das BFE wird voraussichtlich per Ende 2027 die neuen Energieperspektiven 2060 publizieren. Darin werden verschiedene Szenarien der Entwicklungen bis ins Jahr 2060 betrachtet, mitunter auch solche, die vom Einsatz von neuen Kernkraftwerken ausgehen. Der Regierungsrat wird diese neuen Energieperspektiven 2060 zum Anlass nehmen, die Energieflussdiagramme des Kantons Basel-Landschaft unter Anwendung der dann für die Schweiz verwendeten Szenarien zu aktualisieren.

2.2.1 SZENARIEN FÜR 2035 UND 2050

Das BFE hat in den Energieperspektiven 2050+ die volkswirtschaftlichen Kosten der verschiedenen Szenarien abgeschätzt. Das Szenario ZERO-Basis ist gegenüber dem Szenario «Weiter wie bisher» (WWB) mit den geringsten Mehrkosten zu WWB verbunden. Die Energieflüsse, die sich im Kanton Basel-Landschaft unter Anwendung dieses Szenarios im 2035 und 2050 ergeben würden, sind in Abbildung 14 und Abbildung 15 dargestellt.

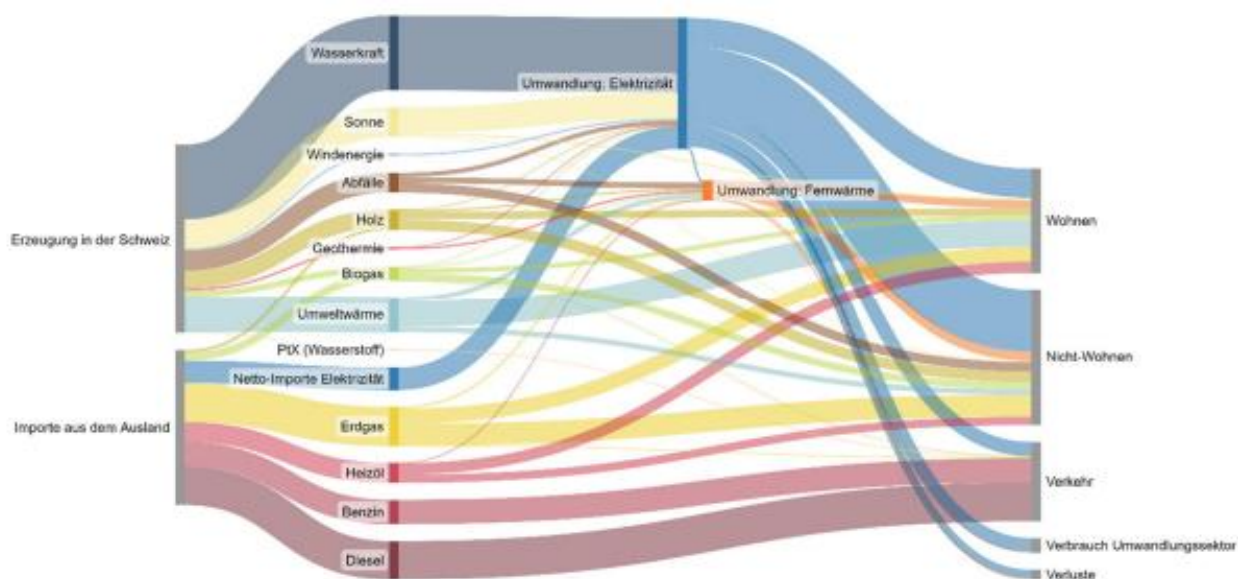


Abbildung 14 Energieflüsse 2035 im Kanton Basel-Landschaft für das Szenario ZERO-Basis aus den Energieperspektiven 2050+. Quelle: [Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft](#).

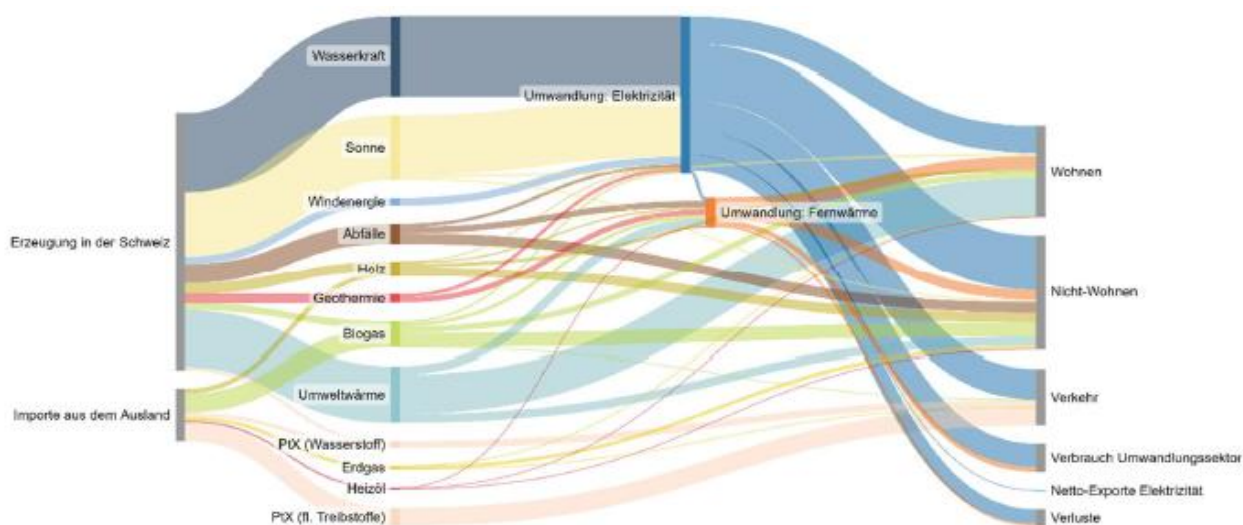


Abbildung 15 Energieflüsse 2050 im Kanton Basel-Landschaft für das Szenario ZERO-Basis aus den Energieperspektiven 2050+. Quelle: [Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft](#).

Der Abbildung 15 ist zu entnehmen, dass Elektrizität weiter an Bedeutung gewinnt, wie infolge zunehmender Verbreitung von Photovoltaik, Wärmepumpen und Elektromobilität bereits jetzt klar feststellbar. Die Energieflussdiagramme für die weiteren Szenarien sind im [Bericht zur Energieversorgung im Kanton Basel-Landschaft](#), Anhang A1, abgebildet.

Wie das Energiesystem im Jahr 2050 schliesslich aussehen wird, hängt von den weiteren Entwicklungen im In- und Ausland und letztlich auch vom Markt ab. Gewisse Stossrichtungen sollten aber bereits heute konsequent verfolgt werden, weil sie direkt einer sicheren Energieversorgung dienen und auf den bisher verfolgten Stossrichtungen aufbauen (siehe 3).

2.2.2 ZIELBILD FÜR DIE ENERGIEVERSORGUNG IM JAHR 2050

Der Regierungsrat hat aus den verschiedenen Szenarien (siehe Abbildung 13) ein Zielbild bzw. eine Vision für eine sichere, bezahlbare, technologieoffene und klimaverträgliche Energieversorgung 2050 abgeleitet. Dieses Zielbild enthält jene Bausteine, die mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht vereinbar sind und im Energiesystem des Kantons 2050 mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Rolle spielen werden.

Emissionsarme, energieeffiziente und ressourcenschonende Gebäude

Der Gebäudepark ist nahezu emissionsfrei, energieeffizient und ressourcenschonend. Gebäude werden weitgehend mit elektrischer Energie betrieben. Als dezentrale Energiehubs produzieren, speichern und nutzen sie erneuerbare Energie intelligent.

Erneuerbare Energiegewinnung

Die nachhaltigen Potenziale von Solarenergie, Windkraft, Wasserkraft, Geothermie und Biomasse werden genutzt. Effiziente Verfahren ermöglichen den raschen Ausbau erneuerbarer Energieanlagen.

Energieinfrastruktur und Energiespeicherung

Die Energieinfrastrukturen sind bedürfnisgerecht, resilient und angemessen an die Nachbarländer angeschlossen. Strom- und Wärmespeicher und übrige Flexibilität tragen mit geeigneten Regeln und dynamischen Tarifen zur Versorgungssicherheit und Systemstabilität sowie zur Kostenoptimierung bei.

Energieeffiziente und emissionsarme Betriebe

Industrie und Gewerbe wirtschaften energieeffizient, emissionsarm und weitgehend unabhängig von fossilen Energieträgern und deren Preisschwankungen. Abwärme wird soweit sinnvoll genutzt.

Erneuerbare synthetische Energieträger

Erneuerbare synthetische Energieträger wie grüner Wasserstoff und seine Derivate werden dort eingesetzt, wo effizientere Alternativen fehlen. Der Kanton ist an internationale Infrastruktur und Lieferketten angebunden und dank der Häfen auch Tor zur Schweiz.

Vorbildliche öffentliche Bauten

Die öffentliche Hand handelt mit energieeffizienten, ressourcenschonenden und mit erneuerbaren Energien versorgten Gebäuden vorbildlich.

Effizienter und emissionsarmer Verkehr

Der Verkehr ist weitgehend elektrifiziert, energieeffizient und nahezu emissionsfrei. Dank bidirektionalem Laden trägt er zur Stabilisierung des Stromnetzes bei.



Abbildung 16 Zielbild / Vision für eine sichere, bezahlbare, technologieoffene und klimaverträgliche Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft im 2050.

Energie ist zentral für die Bevölkerung und ein wichtiger Standortfaktor für die Wirtschaft. Dem Regierungsrat ist es deshalb ein Anliegen, dass im Kanton für alle Bedürfnisse stets genügend Energie zur Verfügung steht und bezahlbar ist. Und zwar wie in § 2 EnG BL vorgesehen mit einer diversifizierten, im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden, nachhaltigen, effizienten sowie umweltschonenden Energieversorgung und mit Technologien, die mit dem geltenden Recht vereinbar sind.

Der Regierungsrat zeigt in Kapitel 2.4 auf, welche Herausforderungen bzw. welcher Handlungsbedarf mit diesem Zielbild verbunden sind. Kapitel 3 legt dar, welche Stossrichtungen und Massnahmen vordringlich sind.

2.3 BEURTEILUNG DER ZIELERREICHUNG UND DER ZIELE AN SICH

2.3.1 ZIELE GEMÄSS BUNDESRECHT

Im Bundesrecht sind zahlreiche energie- und klimapolitischen Ziele verankert; namentlich in Art. 2 und 3 des EnG ([SR 730.0](#)), in Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klima- und Innovationsgesetz, [SR 814.310](#)) sowie in Art. 3 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz, [SR 641.71](#)).

Das vom BFE in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und anderen Bundesstellen betriebene [Monitoring zur Energiestrategie 2050](#) beobachtet die massgeblichen Entwicklungen und Fortschritte, misst den Grad der Zielerreichung und untersucht die volkswirtschaftlichen Kosten und Nutzen der Massnahmen.

Im jüngsten, siebten [Monitoring-Bericht 2025](#) kommt der Bund zum Schluss, dass der Umbau des Schweizer Energieversorgungssystems voranschreitet und der Ausbau der Photovoltaik in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Nach Einschätzung des Bundes müsste sich die Geschwindigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) aber gleichwohl noch mehr als verdoppeln, um das im Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung definierte Ziel bis 2035 zu erreichen.⁸ Was die kurzfristige Versorgungssicherheit anbetrifft, hat das BFE in der Zwischenzeit ein «[Energiedashboard Schweiz](#)» entwickelt, auf welchem zahlreiche, für die Energieversorgung relevante Aspekte äusserst aktuell überwacht werden können (z. B. Füllstände von Gasspeicher und Speicherseen, Preise, Wetter).

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) hält in ihren aktuellen Publikationen fest, dass die in der Schweiz politisch festgelegten Zielwerte für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie für die Sicherung der Winterproduktion für die Versorgungssicherheit sehr wichtig seien. Sie zeigt auf, dass ein deutlicher Ausbau der inländischen Produktionskapazitäten erforderlich ist, um die Abhängigkeit von Winterimporten zu verringern. Gleichzeitig verdeutlichen die jüngsten Ergebnisse der ElCom, dass trotz des beschlossenen Stromgesetzes und des zusätzlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien weiterhin ein Bedarf an Reservekapazitäten besteht, um die Versorgungssicherheit im Winter zu gewährleisten (siehe hierzu 3.2.1 E2.1 Offenheit für ein Reservekraftwerk im Kanton). Mit dem Mantelerlass ist seit Anfang 2025 ein gesetzlich verankerter Importrichtwert von 5 TWh im Winterhalbjahr in Kraft, der als Mass für eine ausreichende Winterproduktionsfähigkeit und Resilienz gilt. Wird dieser Richtwert überschritten, kann der Bundesrat zusätzliche Massnahmen zur Erhöhung der inländischen Produktionsfähigkeit vorsehen.⁹

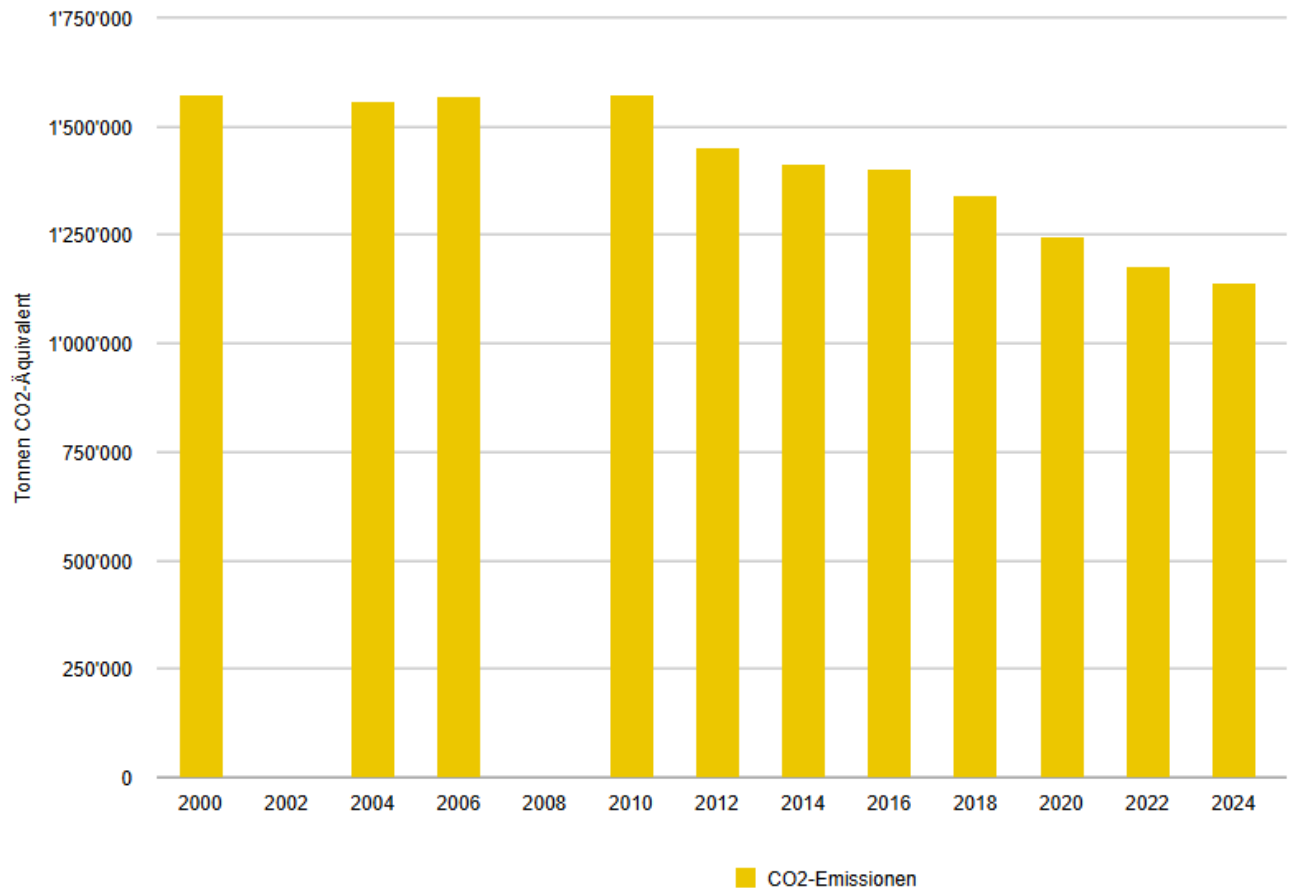
⁸ Siehe [Medienmitteilung](#) vom 15.12.2025.

⁹ Siehe [Update Winterstromproduktionsfähigkeit](#) vom 08.05.2025.

2.3.2 ZIEL NACH § 2 ABS. 1^{BIS} DES KANTONALEN ENERGIEGESETZES

Wortlaut des Ziels nach § 2 Abs. 1^{bis} EnG BL: Die Entwicklung des Endenergieverbrauchs im Kanton muss bis zum Jahr 2050 das Netto-Null-Emissionsziel ermöglichen.

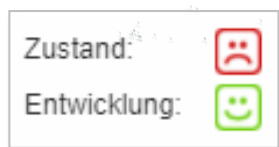
CO₂-Emissionen in Tonnen seit 2000
Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Energiestatistik
Amt für Daten und Statistik BL

Beurteilung der Zielerreichung¹⁰: Die Treibhausgasemissionen sind in den letzten Jahren zwar gesunken, mit Blick auf das Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 derzeit aber noch deutlich zu hoch.

Beurteilung des Ziels an sich: Das Ziel an sich ist mit dem Netto-Null-Emissionsziel kompatibel und kann aus Sicht des Regierungsrats unverändert belassen werden.



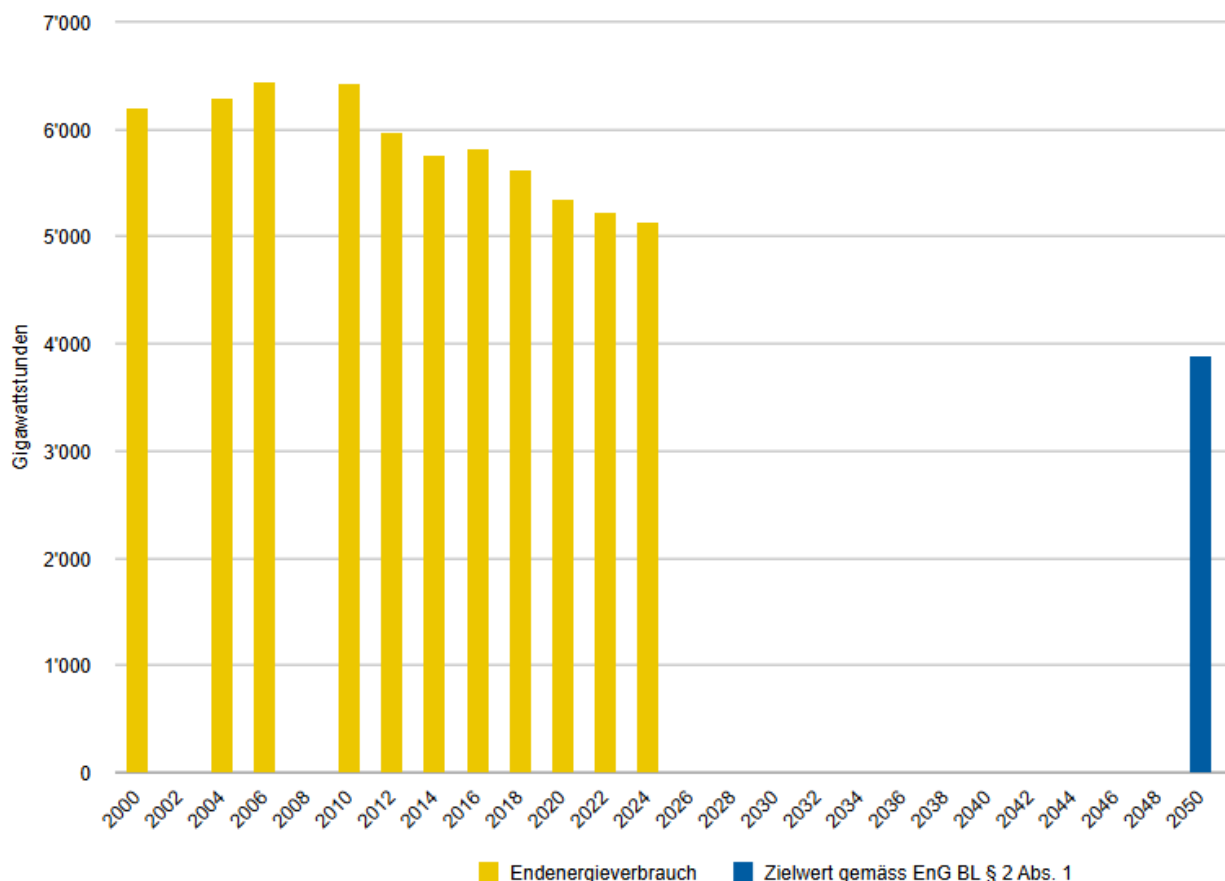
¹⁰ Siehe auch zugehöriger [Indikator](#) im Umweltbericht beider Basel.

2.3.3 ZIEL NACH § 2 ABS. 1 DES KANTONALEN ENERGIEGESETZES

Wortlaut des Ziels nach § 2 Abs. 1 EnG BL: Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 um 40 % gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) zu reduzieren.

Endenergieverbrauch ohne Mobilität in GWh seit 2000

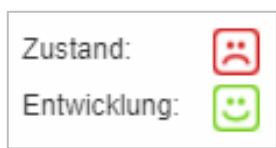
Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Energiestatistik
Amt für Daten und Statistik BL

Beurteilung der Zielerreichung¹¹: Der Endenergieverbrauch ist den letzten Jahren zwar gesunken, mit Blick auf die mit dem heutigen Energieträgermix verbundenen Treibhausgasemissionen und mit Blick auf die beschränkten nachhaltig nutzbaren Potenziale der erneuerbaren Energien derzeit noch deutlich zu hoch.

Beurteilung des Ziels an sich: Das Ziel an sich ist mit dem Netto-Null-Emissionsziel kompatibel und kann aus Sicht des Regierungsrats unverändert belassen werden.



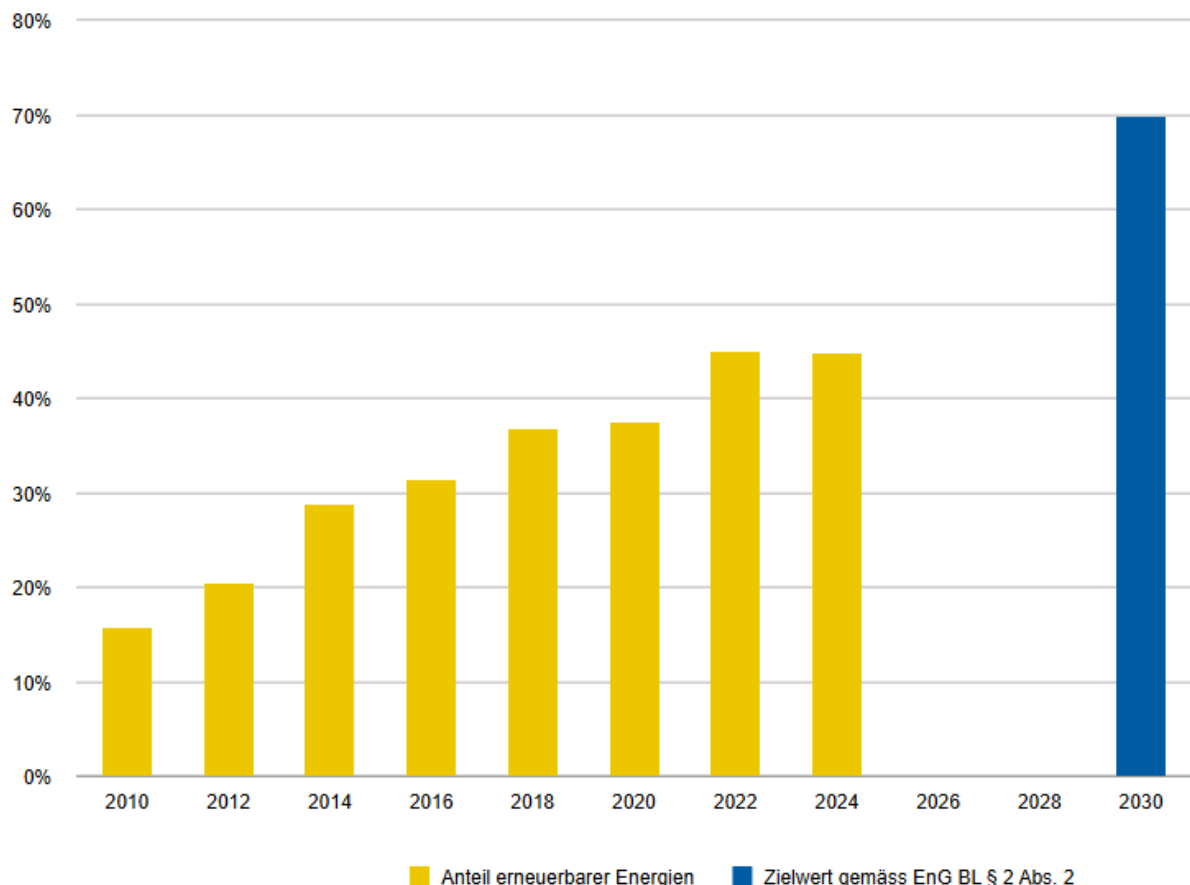
¹¹ Siehe auch zugehöriger [Indikator](#) im Umweltbericht beider Basel.

2.3.4 ZIEL NACH § 2 ABS. 2 DES KANTONALEN ENERGIEGESETZES

Wortlaut des Ziels nach § 2 Abs. 2 EnG BL: Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 70 % gesteigert werden.

Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) in Prozent seit 2010

Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Energiestatistik
Amt für Daten und Statistik BL

Beurteilung der Zielerreichung¹²: Der Anteil der erneuerbaren Energien hat in den letzten Jahren zwar stetig zugenommen, derzeit wird aber noch immer deutlich mehr als die Hälfte der Energienachfrage (ohne Mobilität) über fossile Energien gedeckt.



Beurteilung des Ziels an sich: Das Ziel nach § 2 Abs. 2 betreffend Anteil der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) wurde per 1. März 2025 von 40 % bis 2030 auf 70 % bis 2030 angehoben und kann aus Sicht des Regierungsrats unverändert beibehalten werden.

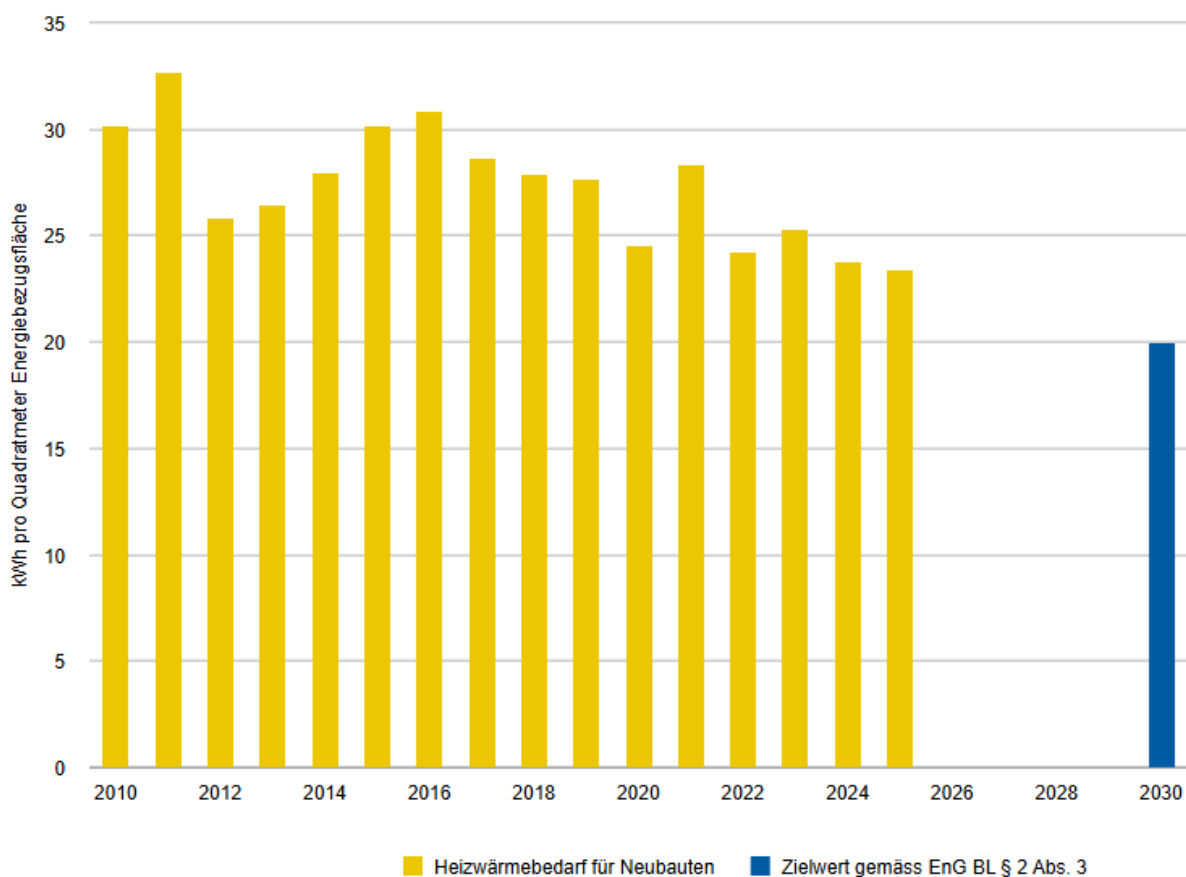
¹² Siehe auch zugehöriger [Indikator](#) im Umweltbericht beider Basel.

2.3.5 ZIEL NACH § 2 ABS. 3 DES KANTONALEN ENERGIEGESETZES

Wortlaut des Ziels nach § 2 Abs. 3 EnG BL: Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2030 der spezifische Heizwärmebedarf für Neubauten auf durchschnittlich 20 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

Heizwärmebedarf für Neubauten in kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche seit 2010

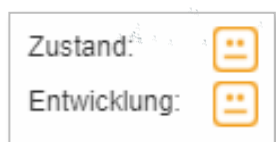
Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft
Amt für Daten und Statistik BL

Beurteilung der Zielerreichung ¹³ : Der durchschnittliche spezifische Heizenergieverbrauch zeigt in der Tendenz zwar nach unten, ist mit Blick auf den Zielwert indes noch immer zu gross.

Beurteilung des Ziels an sich: Das Ziel ist im Sinne des Netto-Null-Emissionsziels und kann aus Sicht des Regierungsrats unverändert belassen werden.

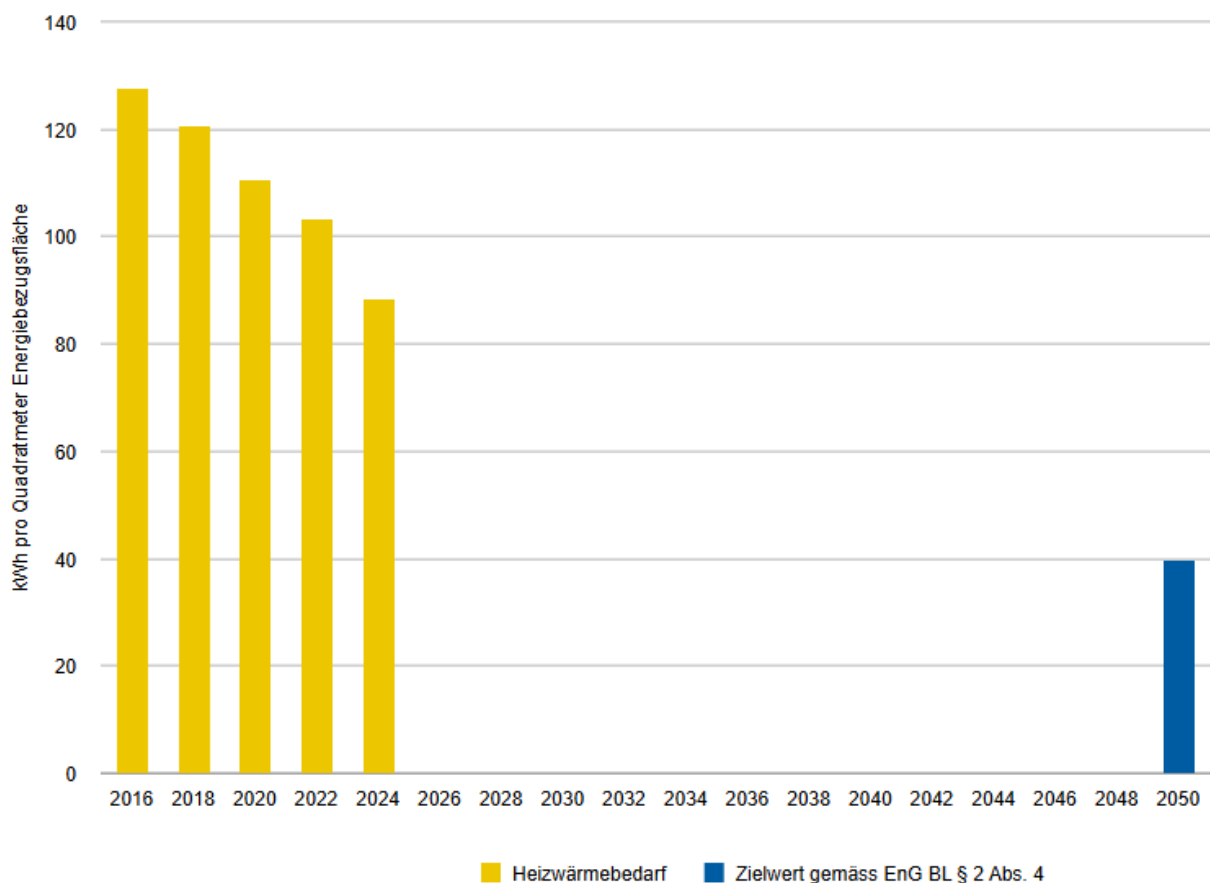


¹³ Siehe auch zugehöriger [Indikator](#) im Umweltbericht beider Basel.

2.3.6 ZIEL NACH § 2 ABS. 4 DES KANTONALEN ENERGIEGESETZES

Wortlaut des Ziels nach § 2 Abs. 4 EnG BL: Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

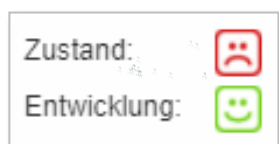
Durchschnittlicher Heizwärmebedarf für bestehende Bauten in kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche seit 2016
Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Energiestatistik
Amt für Daten und Statistik BL

Beurteilung der Zielerreichung: Der durchschnittliche Heizwärmebedarf für bestehende Bauten ist gesunken, verglichen mit dem Zielwert von 40 kWh/m² aber immer noch zu hoch.

Beurteilung des Ziels an sich: Das Ziel ist im Sinne des Netto-Null-Emissionsziels und kann aus Sicht des Regierungsrats unverändert belassen werden.



2.4 BEURTEILUNG DES HANDLUNGSBEDARFS PER JUNI 2026

Eine sichere, technologieoffene, klimaverträgliche und bezahlbare Energieversorgung ist für den Wohlstand der Bevölkerung, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft von grundlegender Bedeutung. Energie muss jederzeit in genügender Menge zur Verfügung stehen und für Haushalte wie auch für Industrie und Gewerbe erschwinglich bleiben. Darauf zielt das Energierecht von Bund und Kanton sowie die energiepolitischen Absichten des Regierungsrats ab.

Versorgungssicherheit an oberster Stelle

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit steht energiepolitisch an oberster Stelle. Dies sicherzustellen ist dabei eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen, Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen und Wirtschaft. Die diesbezüglichen Vorkehrungen und Abläufe wurden in den vergangenen Jahren weiter optimiert (siehe 1.2.4 und [Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft](#)).

Die Schweiz bleibt dabei auf eine gute Anbindung an bzw. eine gute Einbettung in die europäischen Energiemärkte angewiesen. Je grösser die Energiemärkte sind, desto mehr Optionen bieten sich für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage, und desto resilienter und effizienter ist das System insgesamt. Ein geregeltes Verhältnis zur Europäischen Union – insbesondere der Abschluss eines Stromabkommens – ist für die langfristige Versorgungssicherheit von zentraler Bedeutung. Neben institutionellen Lösungen sind auch ausreichende physische Anschlüsse an die Netzinfrastrukturen der Nachbarländer (Strom, Gas und perspektivisch Wasserstoff) wichtig. Ohne eine funktionierende europäische Zusammenarbeit steigen die Risiken und die Kosten für die Energieversorgung erheblich.

Gleichzeitig ist die Schweiz heute in bedeutendem Umfang von fossilen und weitgehend endlichen Energieträgern aus dem Ausland abhängig. Die von der Stimmbevölkerung bestätigten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen von Bund und Kantonen machen deutlich, dass das Energiesystem grundlegend umgebaut werden muss. Ziel ist es, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern schrittweise zu reduzieren, die Treibhausgasemissionen zu senken und die inländische Wertschöpfung zu stärken.

Nutzung der einheimischen Potenziale

Soll die Selbstversorgungsfähigkeit der Schweiz – insbesondere im Winterhalbjahr – erhöht werden, müssen die einheimischen Potenziale zur Erzeugung von Strom und Wärme konsequent und rasch genutzt werden. Dem Monitoring des Bundes ist zu entnehmen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz weiter beschleunigt werden muss, insbesondere mit Blick auf die Winterproduktion.

Der Bericht zur Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft (siehe 1.2.4) hat gezeigt, dass der Kanton einen substanziellen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten kann und muss. Dies, indem er im Rahmen seiner Zuständigkeiten darauf hinwirkt, dass die vorhandenen Potenziale der erneuerbaren Energien zur Strom- und Wärmeerzeugung tatsächlich erschlossen werden. Dies umfasst für die Deckung des Energiebedarfs im Winterhalbjahr neben der Photovoltaik auch die Wasserkraft, die Windkraft, die Geothermie und alle übrigen erneuerbaren Wärmequellen. Der jährliche Strombedarf des Kantons Basel-Landschaft von rund 2 TWh könnte in der Jahresbilanz grundsätzlich mit den im Kanton vorhandenen Potenzialen zur Erzeugung von Solarstrom (~ 1.2 TWh), von Windstrom (0.5 bis 0.6 TWh) und von Wasserkraftstrom (0.3 TWh) gedeckt werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist dabei volkswirtschaftlich optimiert zu gestalten (insbesondere die Integration in die Energienetze) und mit den Bedürfnissen von Industrie und Gewerbe in Einklang zu bringen.

Integration der erneuerbaren Energien ins System, Nutzung von Flexibilität und Speichern

Mit dem zunehmenden Ausbau erneuerbarer Energien steigt der Anteil wetterbedingt schwankender (stochastischer) Produktion. Die erneuerbaren Energien müssen auf volkswirtschaftlich optimierte Weise in das System integriert werden. Der Bund hat dazu die Regeln für die Einspeisung und Vergütung bereits geändert und wird diese bei Bedarf auch künftig an neue Erfordernisse angleichen (z. B. tarifliche Anreize, damit die Einspeiseleistung von PV-Anlagen von Beginn weg limitiert und bei Bedarf zusätzlich reduziert werden kann; Recht zu Abregelung von Einspeise- und Ausspeiseleistungen bei drohenden Netzengpässen).

Die Energieinfrastrukturen sind an die neuen Anforderungen anzupassen. Insbesondere das bestehende Stromnetz – sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilnetzebene – muss mit Blick auf die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien und neuer Stromanwendungen (wie Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge) optimiert betrieben und soweit nötig verstärkt bzw. ausgebaut werden. Um den Anstieg der Netzkosten zu begrenzen, ist dabei im volkswirtschaftlichen Interesse das in Art. 9b Abs. 2 StromVG vorgegebene NOVA-Prinzip konsequent anzuwenden: **Netz-Optimierung** vor **Netz-Verstärkung** vor **Netz-Ausbau**.

Zusätzlich sind in der Schweiz geeignete Reservekapazitäten bereitzustellen, um ausserordentliche Situationen bewältigen zu können. Dabei gewinnen Flexibilität auf Angebots- und Verbraucherseite sowie die Energiespeicherung stark an Bedeutung. Speicherlösungen ermöglichen es, überschüssige Energie zwischenspeichern und zeitlich versetzt wieder bereitzustellen, auch um damit den schrittweisen Wegfall von «rotierenden Massen» zu kompensieren.¹⁴ Sie leisten damit einen zentralen Beitrag zur Glättung von Produktionsspitzen und zur Reduktion von Netzbelastungen. Systemdienlich eingesetzt, erhöhen sie die Systemstabilität und tragen wesentlich zur langfristigen Versorgungssicherheit bei. Die Entwicklung eines intelligenten, sektorgekoppelten Energiesystems ist eine zentrale Voraussetzung für eine sichere und kosteneffiziente Transformation.

Beschleunigung der Verfahren

Produktion, Transport und Speicherung von Energie haben Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Diese Auswirkungen sind durch einen sparsamen und effizienten Einsatz von Energie und eine vorausschauende Raumplanung möglichst gering zu halten. In der Raumplanung ist eine fundierte Interessenabwägung zwischen Energieversorgung, Natur- und Landschaftsschutz sowie weiteren Schutz- und Nutzungsansprüchen zentral.

Die Dauer von Bewilligungsverfahren stellt zunehmend eine Herausforderung dar. Um die energiepolitischen Zielsetzungen rechtzeitig zu erreichen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, müssen Planungs- und Bewilligungsverfahren wo möglich beschleunigt und vereinfacht werden, ohne dabei rechtsstaatliche Grundsätze oder die Qualität der Interessenabwägung zu beeinträchtigen.

Schlussfolgerungen

Die Energieversorgung des Kantons Basel-Landschaft ist Schritt für Schritt so weiterzuentwickeln, dass sie auch unter veränderten geopolitischen, gesellschaftlichen (insbes. Bevölkerungswachstum, erhöhter Strombedarf für Elektrifizierung und Digitalisierung), wirtschaftlichen und klimatischen Rahmenbedingungen sicher, bezahlbar und nachhaltig bleibt. Der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien, die Anpassung der Netzinfrastrukturen, die Stärkung von Flexibilität und Speichern sowie eine enge Zusammenarbeit auf nationaler und europäischer Ebene sind dabei zentrale Handlungsfelder.

¹⁴ Der schrittweise Rückgang rotierender Massen wird durch alternative technische und organisatorische Massnahmen kompensiert, namentlich durch Systemdienstleistungen, Speicherlösungen, regelbare Lasten, moderne sog. netzbildende Wechselrichter sowie – wo erforderlich – durch Synchronkondensatoren.

Der Regierungsrat zeigt nachfolgend auf, welche Schwerpunkte und neuen Massnahmen er in seiner Rolle und in seinem Zuständigkeitsbereich aktuell als sinnvoll erachtet¹⁵. Die Massnahmen lösen Investitionen im Kanton aus, stärken die regionale Wertschöpfung und sorgen dafür, dass weniger Mittel für fossile Energien ins Ausland abfliessen. Die Vorschläge ergänzen die Aktivitäten von Bund, Gemeinden und jene der Energiewirtschaft komplementär. Letztere ist nach Bundesrecht in erster Linie für die Energieversorgung zuständig.

Eine nächste energiepolitische Lagebeurteilung erfolgt in rund vier Jahren mit dem nächsten Energieplanungsbericht.

3 STOSSRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN

In Ergänzung zum geltenden Energierecht mit dem bestehenden energiepolitischen Instrumentarium (siehe hierzu Anhang A), erachtet der Regierungsrat aufgrund der vorliegenden Lagebeurteilung und des identifizierten Handlungsbedarfs derzeit folgende Stossrichtungen und Massnahmen als sinnvoll.

3.1 E1 ERNEUERBARE ENERGIEGEWINNUNG

3.1.1 E1.1 BESCHLEUNIGUNG DER VERFAHREN FÜR ENERGIEANLAGEN

Die Verfahren für die zonenrechtliche Planung und für die Bewilligung von Energieanlagen dauern in der Schweiz und auch in Basel-Landschaft bisher deutlich länger als im Ausland. Auf Bundesebene sind in diesem Zusammenhang zahlreiche eidgenössische Beschleunigungsvorlagen beschlossen worden bzw. in Beratung. Per 1. April 2026 trat der sog «Beschleunigungserlass für erneuerbare Energien» ([23.051](#)) in Kraft. Dieser verpflichtet die Kantone dazu, für Solar- und Windenergieanlagen, die von nationalem Interesse sind¹⁶, ein kantonales Plangenehmigungsverfahren (kPGV) einzuführen. Gewisse Kantone haben ein solches kPGV bereits eingeführt oder streben dies derzeit an.

Der Regierungsrat beabsichtigt, ein kPGV für die Verwirklichung von Energieanlagen (zur Wärme- und Stromproduktion; zur Energieumwandlung; zum Energietransport und zur Energiespeicherung) einzuführen. Also ein neues, gestrafftes Verfahren, das abgesehen von einem allfälligen Richtplaneintrag alle erforderlichen Bewilligungsschritte bündelt. Zumindest für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse ist der Kanton gemäss Bundesrecht ohnehin zu einem solchen PGV verpflichtet. Im konzentrierten Plangenehmigungsverfahren werden die zulässige Nutzung der betreffenden Flächen festgelegt und sämtliche kantonalen und bisher kommunalen Bewilligungen erteilt, die für den Bau der Anlage nötig sind, so z. B. auch Rodungsbewilligungen oder gewässer-schutzrechtliche Bewilligungen.

Das kPGV umfasst eine Mitwirkung, die öffentliche Auflage, den Einbezug aller Fachstellen und damit die Prüfung, ob alle Gesetze eingehalten sind. Die betreffenden Gemeinden könnten in der Anhörung aktiv an der Ausgestaltung des Vorhabens bzw. am Plangenehmigungsentscheid mitwirken. Gegen den Plangenehmigungsentscheid kann Einsprache erhoben werden, auch von der Gemeinde selbst. Die Ergreifung von Rechtsmitteln bliebe demnach gewährleistet, im Unterschied zu heute jedoch bewusst nur noch einmal und nicht mehrfach.

Dies dürfte die zu erwartende Verfahrensdauer in vielen Fällen erheblich reduzieren (sofern im ordentlichen Verfahren sowohl bei der Nutzungsplanung und bei der Baubewilligung Rechtsmittel bis

¹⁵ Die Stromversorgung in der Schweiz ist primär Aufgabe der Energiewirtschaft. Der Bund trägt jedoch die Verantwortung, die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet bleibt.

¹⁶ Windenergieanlagen sind seit 2018 von nationalem Interesse, wenn sie eine mittlere Jahresproduktion von mindestens 20 GWh pro Jahr erreichen, Solaranlagen wenn die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März mindestens 5 GWh beträgt.

vor Bundesgericht ergriffen werden, schätzungsweise um 40 bis 50 %). Dank der zeitlichen Konzentration der Bewilligungen würden die gesamte Dauer der Vorhaben reduziert und sowohl Gemeinden als auch Gerichte entlastet. Die kantonalen Bewilligungsinstanzen könnten in den Verfahren zudem Routine entwickeln. Bewilligungsfähige Energieanlagen könnten rascher realisiert werden und zu einem früheren Zeitpunkt einen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs und zur Versorgungssicherheit leisten.

Die Verfahrensleitung soll, wie im Kanton Luzern, bewusst bei einer zentralen Stelle in der BUD liegen, damit bei Dissens zwischen den beteiligten Verwaltungseinheiten vermittelt und bei Bedarf auf geeigneter Stufe rasch ein Entscheid herbeigeführt werden kann. Die zentrale Stelle würde (analog zum «Guichet Unique» beim Bund) als Kontaktstelle und Informationsdrehscheibe für Gemeinden und Projektanten fungieren sowie die interne Abstimmung zwischen den Fachstellen und eine adäquate Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und ihrer Bevölkerung gewährleisten.

Der Regierungsrat beabsichtigt, dazu eine Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes in Vernehmlassung (sog. Kantonale Beschleunigungsvorlage) zu bringen, die er in den letzten Monaten unter Einbezug des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden erarbeitet hat.

3.1.2 E1.2 FORCIERUNG DER WINDKRAFTNUTZUNG

Windkraft zählt zu den emissionsärmsten Energiequellen und weist eine vergleichsweise geringe Umweltbelastung aus.¹⁷ Strom aus Windenergie verursacht sehr wenig Treibhausgasemissionen.¹⁸ Zudem fallen bei Windkraftanlagen rund zwei Drittel der Jahresproduktion im Winterhalbjahr an. Damit ergänzen Windkraftanlagen die Stromproduktion aus Sonnenenergie optimal, deren Produktionsspitze in Europa im Sommer anfällt. Ausserdem erzeugen sie den Strom weitgehend unabhängig von geopolitischen Einflüssen. Windenergie trägt damit zur Versorgungssicherheit bei.

In Österreich waren per Ende 2025 1'447 Anlagen in Betrieb, in der Schweiz gerade mal 50 (Stand: März 2026) und im Kanton Basel-Landschaft noch keine einzige. Dem Regierungsrat ist es mit Blick auf die Zielsetzungen von Bund und Kanton zum Ausbau der erneuerbaren Energien ein Anliegen, das im Kanton vorhandene, nachhaltig nutzbare landschaftsverträgliche Potenzial an Strom aus Windkraftanlagen auszuschöpfen. Die im Rahmen der Windpotenzialstudie 2012 für die Richtplanrevision 2014 ermittelten Grundlagen zeigen auf, dass im Kanton bis 500 GWh Strom pro Jahr aus Windkraftanlagen rentabel und landschaftsverträglich gewonnen werden können, was rund einem Viertel des derzeitigen Stromverbrauchs entsprechen würde. Mit der Festsetzung von sechs Gebieten im Richtplan, Objektblatt VE 2.4, ging der Kanton davon aus, dass bis 2030 30 GWh von diesem Potenzial erschlossen werden können.

In der Zwischenzeit wurde für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und einzelne Anlagen ab einer bestimmten Leistung im Speziellen ein nationales Interesse statuiert. Windenergieanlagen im nationalen Interesse, bei denen eine terrestrische Erschliessung bereits vorhanden ist, gelten im Wald als standortgebunden ([Art. 5a des eidgenössischen Waldgesetzes, WaG](#)). Zudem ist erstmals eine Interessenabwägung mit anderen nationalen Interessen möglich, beispielsweise bei potenziellen Standorten, die sich im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung befinden (sog. BLN-Gebiete). Solche Standorte waren zum Zeitpunkt der letzten Windpotenzialstudie 2012 bzw. zum Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung von Windpotenzialgebieten im Richtplan von Beginn weg ausgeschlossen.

Der Regierungsrat hat inzwischen eine Studie durchgeführt, um erneut das Potenzial im Kanton für die Windkraftnutzung bzw. die Eignung einzelner Gebiete unter den heutigen Rahmenbedingungen

¹⁷ Ökofaktoren Schweiz 2021 gemäss der Methode der ökologischen Knappheit. Methodische Grundlagen und Anwendung auf die Schweiz, Bundesamt für Umwelt, 2021.

¹⁸ [Themenpapier | Ökobilanz der Windenergie an Land](#)

zu klären. Gestützt auf diese Studie wird er dem Landrat im Rahmen der Gesamtrevision des Richtplans einen Vorschlag für eine Anpassung des Objektsblatts VE 2.4 bzw. einen Vorschlag für die Festsetzung von weiteren Windpotenzialgebieten im Richtplan unterbreiten. Die in Kapitel 3.1.1 vorgesehene Beschleunigung der Verfahren für Energieanlagen würde mitunter auch für Windenergieanlagen zur Anwendung kommen. Darüber hinaus sieht der Regierungsrat vor, die Bevölkerung über die Rolle und Bedeutung der Windkraft im künftigen Strommix zu informieren. Der Regierungsrat ist ausserdem bestrebt, den Projektträgerschaften eine Arbeitshilfe für die Projektierung von Windenergieanlagen im Kanton zur Verfügung zu stellen.

3.1.3 E1.3 FORCIERUNG DER WASSERKRAFTNUTZUNG

Wasserkraft ist mit Eingriffen in Gewässerökosysteme und der darin lebenden Flora und Fauna verbunden, verursacht aber wenig Treibhausgasemissionen. Auch Wasserkraftanlagen produzieren üblicherweise einen höheren Anteil an der Jahresproduktion im Winterhalbjahr und am Rhein mit einer deutlich geringeren Schwankung als bei der Photovoltaik. Zusammen mit Windenergieanlagen ergänzen Wasserkraftanlagen die Stromproduktion aus Sonnenenergie optimal.

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es bisher zwei Grosswasserkraftwerke am Rhein (Kraftwerk Birsfelden, Kraftwerk Augst) und 5 kleinere Laufkraftwerke sowie 3 kleinere Ausleitkraftwerke an der Birs. An den übrigen Gewässern existieren im Kanton Basel-Landschaft bisher keine Wasserkraftwerke. Zusammen liefern die hiesigen Wasserkraftwerke – je nach Wasserführung – jährlich zwischen rund 300 GWh bis 360 GWh Strom in den Kanton Basel-Landschaft. Dies entspricht rund 75 % der gesamten Stromproduktion im Kanton beziehungsweise rund 18 % des kantonalen Stromverbrauchs.

Grosswasserkraftnutzung beim Kraftwerk Birsfelden: Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen der Konzessionserneuerung beim Kraftwerk Birsfelden für die Reaktivierung des Projekts zur Austiefung (und dessen rasche Umsetzung) und für eine Neuaufteilung der Rechte zugunsten des Kantons in der neuen Konzessionsperiode ein. Mit der Austiefung kann die Produktion des Kraftwerks Birsfelden voraussichtlich um rund 3 % oder umgerechnet rund 15 bis 20 GWh erhöht werden.¹⁹

Grosswasserkraftnutzung beim Kraftwerk Augst: Der Kanton Basel-Landschaft besitzt 20 % der Aktien des Kraftwerks Augst. Der Regierungsrat hat sich in den letzten Jahren dafür eingesetzt, dass der Kanton für den ihm grundsätzlich zustehenden Strom eine höhere Abgeltung erhält. Er hat mit den Energieversorgungsunternehmen (EVU), an die er den Strom per Vertrag für die Vermarktung übergibt, bessere Konditionen verhandelt. Seither 2021 haben die finanziellen Erträge dank des neuen Vertrags signifikant zugenommen.

Kleinwasserkraftnutzung: Die Kantone haben nach Art. 10 Abs. 1 des EnG bzw. Art 8b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) dafür zu sorgen, dass mitunter die für die Nutzung von Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden. Der Landrat hat 2024 sechs für die Kleinwasserkraftnutzung geeigneten Gewässerstrecken im Richtplan festgesetzt (3 an der Birs, 3 an der Ergolz). An diesen Standorten könnten jährlich insgesamt rund 9 GWh Strom produziert werden. Der Regierungsrat hat zu den festgesetzten Standorten inzwischen eine Markt- abklärung durchgeführt und das Verfahren für die diskriminierungsfreie Vergabe der Konzessionen festgelegt. Bei der Beurteilung und Bewilligung von allfälligen Konzessions- und Baugesuchen berücksichtigt er bei der fallweisen Interessenabwägung die vom Bundesrat vorgegebenen Anweisungen und die betroffenen Nutz- und Schutzinteressen. Das Potenzial der Kleinwasserkraft ist beschränkt, weil die Gewässer im Kanton Basel-Landschaft aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der anthropogenen Nutzung insbesondere in den Sommermonaten generell vergleichsweise wenig Wasser führen, (Karst, Fassung von Quellwasser, grossräumige Ableitung von Abwässern zu zentralen Abwasserreinigungsanlagen, etc.).

¹⁹ Siehe [Evaluation der für die Wasserkraftnutzung geeigneten Gewässerstrecken im Kanton Basel-Landschaft](#). Erläuternder Bericht vom 03.12.2020.

3.1.4 E1.4 FORCIERUNG DER SOLARENERGIENUTZUNG

Der Solarenergie und insbesondere der Photovoltaik fällt beim Umbau des Energiesystems eine zentrale Rolle zu. Dies, weil die Photovoltaik von den Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit Abstand das grösste Potenzial aufweist und – soweit sie auf Gebäuden und auf Infrastruktur genutzt wird – grundsätzlich eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz geniesst. Bei der Photovoltaik fällt die Produktionsspitze aufgrund des Sonnenstands zwar klar im Sommer zur Mittagszeit an, Photovoltaikanlagen mit geeigneter Ausrichtung (z. B. Ost-West-Ausrichtung und grosser Neigungswinkel) leisten aber auch einen Beitrag zur Stromversorgung in den Morgen- und Abendstunden sowie im Winterhalbjahr. Die Nutzung von Solarwärme durch thermische Solaranlagen ist gegenüber der Photovoltaik in den letzten Jahren zwar stark in den Hintergrund getreten. Sie bleibt aber für die Regeneration von Erdwärmesonden oder für Betriebe mit einem hohen Bedarf an Warmwasser eine valable Option; nicht zuletzt, weil sie mit jedem anderen regenerativen Heizsystem (Holzfeuerung, Wärmepumpe oder Fernwärme) kombiniert werden kann.

Der Bund ist gemäss der derzeitigen Aufgabenteilung für die finanzielle Förderung der Photovoltaik, der Kanton für die finanzielle Förderung der Solarthermie zuständig. Der Regierungsrat hat im Basbieter Energiepaket per 1. Januar 2026 einzig einen Bonus für Dach- und Fassadensanierungen eingeführt, die mit einer PV-Anlage kombiniert werden. Der Bonus ist bewusst höher für Anlagen, die an der Fassade realisiert werden, weil diese in der Regel einen höheren Winterstrom-Anteil aufweisen.

Der PV-Zubau hat im Kanton Basel-Landschaft in den letzten Jahren stark zugenommen und aufgrund von Sondereffekten in den Jahren 2022 und 2023 Rekordwerte erreicht (siehe hierzu [Energietatistik 2024, Kennzahlen zur Photovoltaik](#)). Seit 2024 ist der Zubau zwar immer noch beachtlich, aber nicht mehr ganz so gross, wie er nötig wäre, um die im eidgenössischen Energiegesetz und der eidgenössischen Energieverordnung festgehaltenen Zwischenziele für 2030 und 2035 zu erreichen. Deshalb möchte der Regierungsrat die Solarenergienutzung – soweit es in seinem Zuständigkeitsbereich liegt und es mit anderweitigen Interessen wie beispielsweise dem Denkmal- und Ortsbildschutz vereinbar ist – über geeignete Rahmenbedingungen weiter forcieren. Dies im Wissen darum, dass bei der Integration des Solarstroms ins Stromsystem ebenfalls ein volkswirtschaftliches Optimum anzustreben ist (siehe hierzu White Paper «[Systemverträgliche Integration Photovoltaik](#)» von swissgrid von März 2026 und zugehörige [Webseite](#)).

Gestützt auf den Energieplanungsbericht 2022 hat der Regierungsrat dem Landrat einen Vorschlag für eine Pflicht zur PV-Eigenstromerzeugung bei Neubauten unterbreitet (siehe 1.2.2, Massnahme M10). Der vom Landrat am 19. Oktober 2023 beschlossene § 2a EnD wurde nach einer Beschwerde vom Kantonsgericht aufgrund einer unzureichenden Gesetzesgrundlage aufgehoben und nicht in Kraft gesetzt. Im Kanton wird deshalb aktuell lediglich die bundesrechtliche Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie nach Art. 45a EnG für neue Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² vollzogen. Der Landrat hatte die besagte Bestimmung mit solidem Mehr beschlossen. Deshalb wird der Regierungsrat bei nächster Gelegenheit eine Gesetzesbestimmung in Vernehmlassung bringen, die den Sinn und Geist von § 2a EnD aufgreift und auch Neubauten mit einer anrechenbaren Fläche von weniger als 300 m² einbezieht. Die Bestimmung soll jedoch bewusst auf Gesetzesstufe verankert werden und ausdrücklich nur für Neubauten gelten, nicht jedoch für Bestandesbauten.

Die Kantone haben nach Art. 10 Abs. 1 des EnG bzw. Art 8b des RPG dafür zu sorgen, dass für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Art. 12 Abs. 2 geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Aus diesem Grund hat das AUE eine Studie initiiert, welche als Grundlage für eine Richtplananpassung Solarenergie dienen soll. Grosse PV-Anlagen, welche den noch festzulegenden Schwellenwert überschreiten, sollen zudem vom neuen Plangenehmigungsverfahren für Energieanlagen profitieren können (siehe 3.1.1).

Nahezu alle heute im Handel erhältlichen Solaranlagen sind nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt und genügen damit grundsätzlich den Anforderungen von Art. 32a der Raumplanungsverordnung (RPV, [SR 700.1](#)). In bestimmten Fällen können Solaranlagen gleichwohl zu einer Blendwirkung führen, beispielsweise bei gut einsehbaren Norddächern. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip nach Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR [814.01](#)) dürfen Solaranlagen zu keinen lästigen Auswirkungen in der Nachbarschaft führen. Um Konflikte zu vermeiden, kann es in den genannten Fällen deshalb ratsam sein, blendfreie anstatt nur reflexionsarme Solaranlagen einzusetzen. Der Regierungsrat beabsichtigt, auf dem Geodatenportal einen Geodatensatz zugänglich zu machen, der aufzeigt, ob eine geplante Anlage am betreffenden Standort zu einer übermässigen Blendwirkung führen könnte. Der Geodatensatz wird Dachneigung, Ausrichtung sowie den jahreszeitlichen Sonnenstand berücksichtigen.

Was den PV-Ausbau auf kantonseigenen Bauten betrifft, hat die installierte Leistung der PV-Anlagen auf den Dächern der kantonalen Verwaltung in der Zeit zwischen Anfang 2022 und Anfang 2026 um 1.8 MWp zugenommen und sich damit insgesamt verdreifacht. Das HBA und das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) nutzen weiterhin jede sich bietende Gelegenheit, bestehende Dächer von kantonalen Bauten oder Anlagen mit Photovoltaikanlagen auszurüsten. Das Tempo des Zubaus dürfte sich aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen (tiefere Rüchspeisetarife, vorgesehene Planung bei der Sanierung von Dächern bzw. bei der Gesamtsanierung von Gebäuden) gegenüber der letzten Berichtsperiode etwas verlangsamen. Aktuell prüfen das HBA und das AIB die Erstellung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) sowie die Eignung von Batteriespeicheranlagen um den Eigenverbrauch zu erhöhen (siehe 3.2.4). Das AIB nimmt sich vor, die PV-Leistung von 1'397 kWp per Ende 2025 bis 2032 auf rund 4'000 kWp weiter zu erhöhen, mit dem Fernziel, den Stromverbrauch in der Jahresbilanz vollständig selbst decken zu können.

3.1.5 E1.5 FORCIERUNG DER GEOTHERMIENUTZUNG

Die «untiefe» Geothermie (bis 400 Meter Tiefe) wird im Kanton Basel-Landschaft mittels Erdwärmesonden bereits heute rege genutzt. Die mitteltiefe (400–3000 m) und tiefe (ab 3000 m) Geothermie kann einen weiteren wesentlichen Beitrag zu Versorgung des Kantons insbesondere mit Wärme leisten. Das zeigt die erfolgreiche Nutzung der Geothermie für den Wärmeverbund Riehen. Die IWB und der Wärmeverbund Riehen AG haben unlängst Untersuchungen eingeleitet, die zeigen sollen, ob im Umfeld der bestehenden Geothermie-Bohrung weitere natürliche Heisswasservorkommen vorhanden sind, die für eine Ausweitung des Wärmeverbands genutzt werden könnten.

Aufgrund der vom Landrat einstimmig überwiesenen Motion [2024/659](#) klärt der Regierungsrat derzeit ab, wie er die Geothermie in den nächsten Jahren voranbringen kann: Sei es als erneuerbare Energiequelle (Wärme oder auch Kälte) oder zur Speicherung von Energie im Untergrund. Dabei orientiert er sich an den ambitionierten Plänen in anderen Kantonen und berücksichtigt Erfahrungen mit bisherigen Projekten.^{20,21}

Mit Überweisung der Motion [2024/659](#) hat der Landrat den Regierungsrat explizit dazu aufgefordert, zunächst eine Erkundungsstrategie zu erarbeiten und im Aufgaben- und Finanzplan die dafür erforderlichen Mittel zu beantragen. Das AUE nähert sich einer solchen Erkundungsstrategie schrittweise an. Das Amt hat zusammen mit den Energieversorgern Primeo Energie, EBL und IWB in einer Studie zwei Gebiete identifiziert, die aufgrund der geologischen Voraussetzungen und des Wärmebedarfs an der Oberfläche wirtschaftlich am interessantesten sind. Zur Zeit werden weitere Abklärungen durchgeführt und später folgt möglicherweise eine Erkundung. Dabei geht es einerseits um die

²⁰ Der Kanton Genf nimmt sich beispielsweise vor, mit 3–5 Anlagen bis 2030 die «mitteltiefe» Geothermie im Umfang von 150 GWh zu nutzen, und die «tiefe» Geothermie bis 2050 im Umfang von 1'000 GWh.

²¹ Das Projekt «Deep Heat Mining Basel», mit dem die «tiefe» Geothermie (ab 3000 Metern Tiefe) zur Erzeugung von Strom und Wärme hätte genutzt werden sollen, wurde nach unerwarteten Erdbeben aufgegeben.

Talachse von Liestal bis Ormalingen im Oberbaselbiet (sog. Play A1) und anderseits um die Achse von Riehen bis Aesch (sog. Play D).

Das AUE klärt nun ab, ob bzw. welche nächsten Erkundungsschritte in diesen Gebieten sinnvoll sind. Sollten die Abklärungen erfolgsversprechend verlaufen, würde das AUE – wie in der Motion gefordert – weitere Mittel für eine allfällige Risikoabsicherung für private Investoren beantragen und dem Landrat entsprechende Vorschläge unterbreiten. Dazu zählen auch Vorschläge zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, möglicherweise in einem eigenständigen «Gesetz zur Nutzung des Untergrunds». Sollten sich konkrete Projekte abzeichnen, wird das AUE die Bevölkerung gemeinsam mit den Projektträgerschaften proaktiv und frühzeitig über die Technologie informieren.

In Umsetzung der Motion [2021/559](#) hat der Regierungsrat dem Landrat am 10. März 2026 Vorschläge unterbreitet, mit welchen Massnahmen im Kanton einer thermischen Übernutzung des Untergrunds entgegengewirkt werden könnte.

Das AUE erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Universität Basel ausserdem ein 3D-Modell des geologischen Untergrunds und weitere Grundlagen für die Exploration und Erschliessung der miteltiefen und tiefen Geothermie.

3.1.6 E1.6 OPTIMIERUNG DES BIOMASSE- UND ENERGIEHOLZEINSATZES

Biomasse und Energieholz sind lagerfähige, aber knappe Güter. Sie sollten deshalb effizient und primär dort eingesetzt werden, wo es keine sinnvollen Alternativen zur Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energie gibt (z. B. wenn höhere Temperaturen nötig sind) und insbesondere im Winter (z. B. Mittellastabdeckung in Wärmeverbünden).²² Im Kanton Basel-Landschaft wird heute bereits ein beträchtlicher Anteil des nachwachsenden Waldholzes genutzt – sofern am Primat der Kaskadennutzung festgehalten und der Anteil des Energieholzes nicht noch weiter gesteigert wird.²³

Soweit es in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, ist der Regierungsrat bestrebt, weitere Möglichkeiten zu nutzen, damit Biomasse und Energieholz in diesem Sinne eingesetzt werden, beispielsweise bei der künftigen Ausgestaltung des kantonalen Förderprogramms.

3.2 E2 ENERGIEINFRASTRUKTUR UND ENERGIESPEICHERUNG

3.2.1 E2.1 OFFENHEIT FÜR EIN RESERVEKRAFTWERK IM KANTON

Die Schweiz verbraucht in einem normalen Winter mehr Strom als sie selbst produziert. Dieses strukturelle Produktionsdefizit dürfte in den nächsten Jahren zwischenzeitlich weiter zunehmen. Insbesondere dann, wenn die bestehenden Kernkraftwerke schrittweise ausser Betrieb genommen werden und es trotz der eingeleiteten Massnahmen nicht gelingt, den Zubau der erneuerbaren Energie zu beschleunigen.

In den vergangenen Jahren haben der Bund, die Kantone und die Energiewirtschaft zahlreiche Massnahmen eingeleitet, um diesem strukturellen Produktionsdefizit zu begegnen. Das geplante kantonale Plangenehmigungsverfahren für Energieanlagen (siehe 3.1.1) setzt hier an und soll den Bau von Energieproduktionsanlagen und Energiespeicher im Kanton beschleunigen.

Im Kontext der Energieversorgung der Schweiz ist zudem der Zubau an (Speicher-)Wasserkraftwerken relevant. Mit der Winterstromreserve hat der Bund eine weitere Absicherung eingeführt und

²² Quelle: Prognos 2022, im Auftrag des Bundesamts für Energie: Energieperspektiven 2050+, Exkurs Biomasse, https://www.infothek-biomasse.ch/images//469_2021_Spillmann_Energieperspektiven2050+_Exkurs_Biomasse.pdf.

²³ Quelle: Guaraci Forest Consulting, im Auftrag des Amts für Wald und Wild beider Basel sowie des Amts für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft, 16. November 2020: Waldenergieholz - Synthese zum Projektbericht «Herleitung des Holzvorrats, des jährlichen Zuwachses sowie dem theoretischen und ökologischen Waldenergieholzpotentials»

Reservekraftwerk-Kapazitäten ausgeschrieben. Im Rahmen ihrer aktualisierten mittelfristigen Analyse beziffert die EICom den Bedarf an Reservekraftwerk-Kapazitäten in der Schweiz auf mindestens 500 MW für 2030 und 700 bis 1'400 MW für 2035.²⁴

Bei der erwähnten Ausschreibung hat ein Konsortium rund um die AXPO einen Zuschlag für ein Reservekraftwerk im Auhafen in Muttenz erhalten ([Medienmitteilung](#) vom 14. Mai 2026). Das Kraftwerk soll nach heutigem Kenntnisstand ab 2030 mit einer Leistung von 291 MW für die thermische Reserve zur Verfügung stehen. Es wird mit erneuerbaren Brennstoffen (Hydrierten Pflanzenölen HVO und später e-Methanol) CO₂-neutral betrieben werden.

Das Reservekraftwerk muss alle geltenden Vorschriften (u. a. betreffend Lärm und Luftreinhaltung) einhalten. Das wird im Rahmen des ordentlichen Bewilligungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung sichergestellt.

Um ausreichende Stromreserven bereitzustellen, hat die Bundesversammlung einen gleichnamigen Tarif für Strom-Endverbraucher erlassen. Dieser Tarif wird auf der Stromrechnung in einer separaten Position aufgeführt. Er beträgt im Jahr 2026 0.41 Rp/kWh (2025: 0.23 Rp/kWh; 2024: 1.2 Rp/kWh). Den Steuerzahlenden erwachsen darüber hinaus keine weiteren Kosten.

Der Regierungsrat und die Gemeinde Muttenz haben sich bereits nach Ausbruch des Ukraine-Kriegs grundsätzlich offen gezeigt für den Bau eines Reservekraftwerks auf ihrem Territorium. Die Folgen einer schweren Energiemangellage wären für alle Bereiche der Gesellschaft schwerwiegend. Der vorgesehene Standort im Auhafen in Muttenz ist ideal, weil die Infrastruktur für die Anlieferung und Speicherung von Brennstoffen bereits vorhanden ist und so – im Gegensatz zu anderen Standorten – keine zusätzlichen, grossräumigen Erschliessungsflächen nötig sind. Dem Regierungsrat ist wichtig, dass ein Reservekraftwerk grundsätzlich nur kurativ oder präventiv zur Abwendung einer Energiemangellage zum Einsatz kommt und weiterhin in die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, wie Sonne, Wind und Wasserkraft investiert wird. Damit soll der Bedarf an Reservekraftwerken minimiert werden.

3.2.2 E2.2 INFORMATION ZU DEN HERAUSFORDERUNGEN IM STROMNETZ IM KANTON

Das Stromnetz in der Schweiz ist überaltert und muss erneuert werden. Ausserdem muss es an die neuen Lastflüsse angepasst werden, da dezentrale Stromerzeugungsanlagen und neue leistungsstarke Verbraucher zugebaut worden sind. Zu letzteren zählen beispielsweise Elektroladestationen und Wärmepumpen. Das gilt insbesondere für die Verteilnetze auf den Netzebenen 3, 5 und 7.²⁵ Das BFE schätzt die zusätzlich anfallenden Investitionen schweizweit auf rund 30 Mrd. Franken, die für die Integration des Produktionszuwachses von erneuerbaren Energien und der weiteren Elektrifizierung der Mobilität und der Wärmebereitstellung gegenüber dem Szenario «weiter wie bisher» anfallen.

Der Anstieg der Netzkosten kann laut dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) mit verschiedenen Massnahmen nennenswert gedämpft werden. Zu diesen zählen u.a. die Ausrichtung der PV-Anlagen für zusätzliche Winterstromproduktion, die Optimierung des Eigenverbrauchs durch Speicherung von überschüssiger Energie in Heimbatterien, Vehicle-to-Home / Vehicle-to-Grid und / oder Grossbatterien, dynamische Tarifierung und Demand-Side-Management (DSM), Intelligente Netzsteuerung oder technische Massnahmen zur Spannungshaltung. Laut der VSE-Studie «[Resiliente Stromversorgung: Gesamtsystem fit machen für neue Realitäten](#)» vom

²⁴ Siehe «Update Winterproduktionsfähigkeit - Einschätzung der EICom zur Stromversorgungssicherheit Schweiz bis 2035» vom 8. Mai 2025 und zugehörige [Medienmitteilung](#).

²⁵ Das Stromnetz in der Schweiz besteht aus 7 Netzebenen. Die Netzebene 1 ist die Höchstspannungsebene (auch als Übertragungsnetz bezeichnet) mit Spannungen von 380 kV beziehungsweise 220 kV. Die Netzebene 3 ist die Hochspannungsebene mit Spannungen von 36 kV bis 150 kV Spannung. Die Netzebene 5 ist die Mittelspannungsebene mit Spannungen von 1 kV bis 36 kV. Die Netzebene 7 ist Niederspannungsebene mit Spannungen unter 1 kV. Die Netzebenen Stufen 2, 4 und 6 sind sogenannte Transformatorebenen. Sie transformieren den Strom auf die nächst tiefere (oder bei Bedarf höhere) Netzebene. Quelle: [Swissgrid](#)

9. Januar 2025 können die Mehrkosten für die Elektrifizierung langfristig mit den Einsparungen an Importen von fossilen Energieträgern kompensiert werden.

Die Entwicklung des Stromnetzes in der Schweiz ist in den Artikeln 9a^{ter} 9b, 9c, 9d und 9e des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG, [SR 734.7](#)) geregelt. Art. 9b StromVG regelt die Grundsätze der Stromnetzplanung. Das BFE liefert die dafür nötige Grundlage mittels Szenariorahmen (Art. 9a^{ter}). Dieser Szenariorahmen beschreibt, welche Szenarien betreffend Zubau an PV, Wärmepumpen und Elektromobilität die Netzbetreibenden bei ihren Mehrjahresplänen nach Art. 9d StromVG zu berücksichtigen haben.

Jeder Netzbetreibende bestimmt sodann die Grundsätze, die er bei seiner Netzplanung anwendet (Art. 9b Abs. 1). Dabei muss das sog. NOVA-Prinzip (Art. 9b Abs. 2, **Netz-Optimierung vor Netz-Verstärkung vor Netz-Ausbau**) angewendet und nach Art. 17c StromVG ab 1. Januar 2026 die Flexibilität genutzt werden, bevor das Netz ausgebaut werden darf. Die Netzbetreibenden haben nach Art. 9c StromVG ihre Netzplanung aufeinander abzustimmen und die betroffenen Kantone sowie weitere Betroffene angemessen in die Netzplanung einzubeziehen. Die Kantone wiederum haben die Öffentlichkeit nach Art. 9e StromVG über die wichtigen regionalen Aspekte der Netzentwicklung in ihrem Kantonsgebiet zu informieren.

Der Kanton Basel-Landschaft hat sich in diesem Zusammenhang im Frühjahr 2026 bei den Netzbetreibenden über die Herausforderungen bei den Stromnetzen auf seinem Kantonsgebiet erkundigt. Folgende regionalen Aspekte der Netzentwicklung sind im Sinne von Art. 9e StromVG an dieser Stelle erwähnenswert.

Netzebene 1: Für die Stromversorgung im Kanton Basel-Landschaft ist es strategisch wichtig, dass die Region innert nützlicher Frist über eine zweite Leitung an die Netzebene 1, also an das Höchstspannungsnetz der Swissgrid angeschlossen wird.²⁶ Genau dazu dient die neu vorgesehene Höchstspannungsleitung zwischen Flumenthal (SO) und Froloo (BL) (SÜL 900 Höchstspannungsleitung). Die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben die Bedeutung dieser zweiten Anbindung gegenüber dem Bund unlängst bekräftigt. Die Verfahrensleitung für das dafür erforderliche Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren liegt beim Bund.

Netzebene 3: Wie vom StromVG vorgegeben, stützen sich die Netzbetreibenden bei der Netzentwicklung der Netzebene 3 auf den Szenariorahmen des Bundes (siehe oben). Sie übernehmen dabei auch seine Annahmen betreffend 1) den Zubau an Photovoltaik, Wärmepumpen, Elektromobilität, 2) die politischen Ziele: Energieperspektiven 2050+, Stromgesetz, Marktentwicklung, Solarpotential, etc. und 3) den Stand der Technik: Branchendokumente, Studien, Veröffentlichungen von Forschungsvorhaben, etc. Allfällige neue Grossspeicher, Rechenzentren und grosse E-Ladestationshubs (für Logistik) berücksichtigen sie bei der Netzplanung fallspezifisch, weil deren Standort, Leistungsbedarf, Realisierungsgeschwindigkeit und Einfluss auf die Netzplanung sehr individuell sind.

Netzebenen 5 und 7: Das Verteilnetz der Netzebenen 5 und 7 wird nach Aussage der Netzbetreibenden im Kanton grundsätzlich so geplant und betrieben, dass es die heutige Versorgungsaufgabe sicher, leistungsfähig und effizient erfüllt. Auf den Netzebenen 5 und 7 sind im Kanton keine flächendeckenden Netzenspässe vorhanden. Wie andernorts in der Schweiz können in den Verteilnetzen allerdings temporäre Netzenspässe entstehen. Etwa wenn es örtlich zu einer Häufung von Anschlussgesuchen kommt und die Kapazitätsreserven des betreffenden Leitungsstrangs nicht ausreichen, um allen Ansprüchen gleichzeitig Rechnung zu tragen. Auf der Netzebene 5 können solche Netzenspässe beispielsweise durch die innere Verdichtung von Siedlungen (Mehrfamilienhäuser anstelle vorheriger Einfamilienhäuser) entstehen oder bei einer lokalen Häufung von Anschlussgesuchen für Batteriespeicher oder wenn ein grösserer Betrieb ab einem bestimmten

²⁶ Die bestehende Anbindung führt in das Unterwerk Lachmatt in Pratteln.

Zeitpunkt signifikant mehr Strom verbraucht als in der Vergangenheit.²⁷ Auf der Netzebene 7 kann es örtlich zu Wartezeiten von einigen Wochen bis zu mehreren Monaten kommen, wenn am selben Leitungsstrang gleichzeitig mehrere Kunden den Anschluss einer Photovoltaik-Anlage, einer Wärmepumpe oder einer Elektroladestationen beantragen. Primeo Netz AG und EBL haben in den letzten Jahren nach eigenen Angaben bei rund 2–12 % der Netzanschlussgesuche zuerst das Netz verstärken oder ausbauen müssen, bevor die beantragten Anlagen ans Stromnetz angeschlossen werden konnten.²⁸

Die Netzbetreibenden begegnen den Herausforderungen auf den Netzebenen 5 und 7 mit verschiedensten Massnahmen, u. a.:

- Notfallsteuerung von PV-Anlagen, Ladestationen und Wärmepumpen (gemäss Art. 17c StromVG und Art. 19c StromVV)
- netzdienlicher Einspeiseregulierung von PV-Anlagen (Peakshaving bzw. Nutzung garantierter netzdienlicher Flexibilität gemäss Art. 17c StromVG und Art. 19c StromVV sowie gemäss VSE-Branchenempfehlung «Regelung der Einspeisung von Photovoltaikanlagen»)
- Anreize zu netzdienlichem Verhalten mit einer höheren Leistungskomponente bei den Netznutzungstarifen und mit sonstigen statischen oder dynamischen Tarifen oder Einspeisemodellen
- betrieblichen Optimierungen (Spannungsbandaufteilung, Verschiebung von Trennstellen)
- Verstärkungen von Leitungen oder Transformatoren (mit intelligenten und/oder konventionellen Betriebsmitteln)
- Primeo Energie erhöht auf der Netzebene 5 die Spannung von 13 kV auf 20 kV
- Neubau von Leitungen oder Transformatoren (mit intelligenten und/oder konventionellen Betriebsmitteln), falls möglich zeitlich abgestimmt auf Vorhaben anderer Infrastrukturbetreiber.

Damit Netzbetreibende das Stromnetz bei Bedarf verstärken und ausbauen können, sind diese auf entsprechende Flächen bzw. Grundstücke angewiesen. Obwohl für Verteilkabinen und Transformatorstationen oftmals nicht viel mehr als 10 m² benötigt werden, gestaltet sich die Suche nach solchen Flächen nach Aussage der Netzbetreibenden offenbar schwierig, insbesondere im bereits bebauten Siedlungsgebiet. Private Liegenschaftsbesitzende sind scheinbar nur selten bereit, den Netzbetreibenden die benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat klärt, wie er die Netzbetreibenden in dieser Sache und generell bei der Netzentwicklung im Kanton unterstützen kann.

Um die Dauer der Verfahren für die Bewilligung von Stromleitungen zu senken, berät das Bundesparlament derzeit eine Gesetzesrevision zur Beschleunigung des Aus- und Umbaus der Stromnetze (Teilrevision des EleG). Im selben Zusammenhang hat der Bundesrat im Oktober 2025 eine Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen genehmigt ([Medienmitteilung](#)).

3.2.3 E2.3 KOORDINATION VON GAS- UND WÄRMEVERSORGUNGSINFRASTRUKTUR

Die Anzahl an Gaskundinnen und Gaskunden und die im Kanton seit 2010 abgesetzten Gasmengen haben in den letzten Jahren stetig abgenommen. Dieser Trend dürfte künftig anhalten, bis auf Industrie und bestimmte Gewerbebetriebe, die für gewisse Anwendungen auch langfristig auf Gas als Energieträger angewiesen sind.

²⁷ Einzelne Netzbetreibende vermuten, dass gewisse Anschlussgesuche für Batteriespeicher derzeit aus taktischen Gründen eingereicht werden, um einen bestimmten Standort zu sichern.

²⁸ Für weitere Hintergrundinformationen siehe Antwort zur Interpellation [2025/211](#).

Sind Reinvestitionen in die Gasversorgungsinfrastruktur nötig, steigen die Netzkosten für die verbleibenden Gaskundinnen und Gaskunden, was Gas als Energieträger gegenüber anderen Energien finanziell unattraktiv(er) macht und zu einer beschleunigten Abkehr vom Gasnetz führen könnte.

Der Kostenanstieg für die verbleibenden Gaskundinnen und Gaskunden kann nur gedämpft werden, wenn das Gasverteilnetz rechtzeitig redimensioniert wird. Allfällige Stilllegungen müssen koordiniert und auf den Ausbau der Wärmeversorgungsinfrastruktur abgestimmt werden – dort, wo thermische Netze als Alternative überhaupt in Frage kommen. Im Idealfall sind Industrie- und Gewerbetunden räumlich geclustert, mit Energieinfrastrukturen, die optimal auf die Bedürfnisse dieser Verbraucher zugeschnitten sind (siehe hierzu 3.4.1).

Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang einen Dialog initiiert, um den Handlungsbedarf im Kanton zu klären (siehe 1.2.2, Energieplanungsbericht, Massnahme M04). Daran beteiligt sind Gemeinden, die Betreibenden von Gasverteilnetzen und die Betreibenden von Wärmeverbunden. Ein koordiniertes Vorgehen soll gewährleisten, dass Investitionen in die Gas- und Wärmeversorgungsinfrastruktur volks- und betriebswirtschaftlich optimiert erfolgen, Fehlinvestitionen vermieden werden und die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und insbesondere gegenüber den Besitzenden von fossilen Heizungen konsistent und verständlich ist. Die Gaskundinnen und Gaskunden sollen frühzeitig darüber informiert werden, ob bzw. ab wann sie von einer allfälligen Stilllegung betroffen sind.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretenden von Gemeinden und Vertretenden von der IWB klären derzeit, ob ein Bedarf besteht, die derzeitige Konzession für die Gasverteilnetze anzupassen. Mitunter um die einzuhaltenden Ankündigungsfristen vor einer allfälligen Stilllegung zu regeln. Ausserdem wird geklärt, ob bzw. in welchen Fällen eine Restwertabgeltung entrichtet wird und wer gegebenenfalls dafür zuständig ist. Eine weitere Arbeitsgruppe entwickelt eine Interaktive Wärmeversorgungskarte für die Bevölkerung mit adressscharfen Informationen zur klimaverträglichen Beheizung von Gebäuden (siehe 3.5.1). Eine dritte Arbeitsgruppe hat ein Kommunikationskonzept und eine Arbeitshilfe erstellt, welche die Gemeinden in der Kommunikation gegenüber der Bevölkerung zur Wärmetransformation unterstützen (siehe 3.10.5). Eine vierte Arbeitsgruppe erarbeitet eine Vorlage für ein kommunales Energiereglement (siehe 3.10.5).

3.2.4 E2.4 ABKLÄRUNGEN ZUR ENERGIESPEICHERUNG IM KANTON

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nehmen die Volatilität der Stromproduktion und die Lastflüsse im Stromnetz grundsätzlich zu, weil sie witterungsbedingt (sog. stochastisch) anfallen. Ebenso der Bedarf, Energieüberschüsse von den Mittags- in die Abendstunden sowie aus dem Sommer in den Winter zu verlagern. Insofern herrscht schweizweit der Konsens, dass Flexibilität und Speicher unverzichtbar sind für eine erneuerbare, stabile und wirtschaftliche Energieversorgung in einem optimalen Gesamtsystem. Die Schweiz verfügt mit ihren Pumpspeicherkraftwerken traditionell über grosse und bewährte Energiespeicher. Der Bedarf an Speicherlösungen wird in den kommenden Jahren indes weiter zunehmen.

Der Regierungsrat hat dem Landrat mit der Sammelvorlage [2025/116](#) eine Auslegeordnung zum Thema Energiespeicherung unterbreitet (u. a. mit einer Übersicht über die verschiedenen Systeme zur Speicherung von Strom, Wärme und Gas; den rechtlichen Rahmenbedingungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene; die Zuständigkeiten und die Handlungsspielräume der Beteiligten). Der Regierungsrat hat damals bewusst darauf verzichtet, den Netzbetreibenden einen Leistungsauftrag nach § 29 Abs. 1 Bst. f zu erteilen, um Anlagen zur Stromspeicherung zuzubauen. Der Regierungsrat hat damals ausserdem davon abgeraten, eine Förderung privater Energiespeicher einzuführen, die über die schon heute möglichen Steuerabzüge hinausgeht.

In der Zwischenzeit hat das BFE am 21. Oktober 2025 den erwarteten [Bericht zum Bedarf an Energiespeichern in der Schweiz](#) veröffentlicht. Laut diesem Bericht ist ein signifikanter Zubau von Grossbatterien und saisonalen Wärmespeichern in Wärmenetzen in der Schweiz wirtschaftlich. Methan- und Wasserstoffspeicher seien für unser Land in den untersuchten Szenarien jedoch nicht effizient

und für das Schweizer Stromsystem deshalb nicht relevant. Für den saisonalen Ausgleich seien der verstärkte Zubau von Freiflächen-PV (trotz deren sommerlastigen Erzeugungsprofils), Windenergie und saisonale thermische Speicher günstigere Optionen.

Der Regierungsrat wird in Zusammenarbeit mit den Energieversorgungsunternehmen die Realisierbarkeit von grossen thermischen Speichern für Abwärme (z. B. grosse Erdbeckenspeicher) und den Handlungsbedarf bzw. die Handlungsoptionen im Bereich der Batteriespeicher abklären. Der Regierungsrat findet es zudem sinnvoll, wenn das von ihm vorgeschlagene Plangenehmigungsverfahren (siehe 3.1.1) auch für bestimmte Energiespeicher angewendet werden könnte. Der Vorschlag, den er in Vernehmlassung bringen wird, wird deshalb bewusst auch für bestimmte Energiespeicher gelten. In seinem Vorschlag zur Umsetzung der Motion [2024/183](#) «Raumplanerische Hindernisse für Wärmeverbunde in OeWA-Zonen einheitlich beseitigen» hat er aus demselben Grund bewusst auch lokale Stromspeicher berücksichtigt. Dies in der Absicht, die Erstellung von Quartierspeicher zu erleichtern.

Der Regierungsrat beobachtet die weitere Entwicklung rund um das Thema Energiespeicherung und Flexibilität aufmerksam und leitet – soweit es seinen Zuständigkeitsbereich betrifft – gegebenenfalls weitere Massnahmen ein.

3.3 E3 ERNEUERBARE SYNTHETISCHE ENERGIETRÄGER

3.3.1 E3.1 UMSETZUNG DER WASSERSTOFFSTRATEGIE

Die Regierungsräte von Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben aufgrund gleichlautender Vorstösse in den beiden Parlamenten zusammen eine [Strategie zu grünem Wasserstoff und seinen Derivaten](#) erarbeitet (Postulat [2023/66](#) in Basel-Landschaft und Anzug [23.5340](#) in Basel-Stadt). Die Strategie basiert auf einem technischen [Grundlagenbericht](#), für den der erwartete Bedarf an Wasserstoff für die Jahre 2037 und 2050 abgeschätzt und durch zahlreiche Experteninterviews validiert wurde. Je nach Szenario entspricht der Bedarf in den Bereichen Industrie, Schwerverkehr und Schifffahrt im Jahr 2050 rund 0,4 bis 3,4 Prozent des jährlichen Gesamtenergiebedarfs der beiden Kantone im Jahr 2022 (siehe [Medienmitteilung](#) vom 11. Februar 2026).

Da die Herstellung von grünem Wasserstoff energieintensiv ist und beträchtliche Umwandlungsverluste verursacht, bleibt aus Sicht des Regierungsrats die direkte Elektrifizierung für viele Anwendungen die bevorzugte Lösung. Grüner Wasserstoff wird insbesondere dort wichtig, wo es kaum Alternativen gibt – etwa bei Hochtemperaturprozessen, im Schwerverkehr, in der Schifffahrt oder bei der langfristigen Energiespeicherung. Gemäss Bundesrecht ist die Energiewirtschaft primär für die Energieversorgung zuständig, Bund und Kantone setzen die notwendigen Rahmenbedingungen. Die neue Strategie beider Basel legt hierfür gemeinsame Leitlinien der beiden Kantonsregierungen fest und dient Behörden sowie Energieversorgern als Orientierung. Sie ist auf die Wasserstoffstrategie des Bundes abgestimmt.

Der Regierungsrat setzt die ihm in der Strategie zugedachten Massnahmen um und beobachtet die weitere Entwicklung rund um Wasserstoff und seine Derivate aufmerksam. Bei Bedarf führt er die vorliegende Strategie zusammen mit Basel-Stadt an neue Erfordernisse nach.

Der Bundesrat hat in Erfüllung des Postulats [25.3022](#) am 24. Juni 2026 den Bericht «[Potenzial von Power-to-X als Beitrag zur Versorgungssicherheit](#)» vorgelegt. Er verfolgt die Entwicklung und den Einsatz der PtX-Technologien mit seinem Monitoring der Wasserstoffstrategie. Er beabsichtigt, die bestehenden Strategien und Förderinstrumente sowie die eingeleiteten internationalen Kooperationen weiterzuführen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erachtet es der Bundesrat als zweckmässig, auf zusätzliche Fördermassnahmen und Instrumente zu verzichten.

3.4 I ENERGIEEFFIZIENTE UND EMISSIONSARME BETRIEBE (INDUSTRIE UND GEWERBE)

3.4.1 I1.1 ABKLÄRUNGEN ZUR ENERGIEVERSORGUNG VON INDUSTRIE UND GEWERBE

In der Schweiz wird die Energieversorgung in den nächsten Jahrzehnten umgebaut, um die Abhängigkeit von fossilen Energien aus dem Ausland zu reduzieren und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dieser Umbau betrifft früher oder später auch die Industrie und das Gewerbe. Auch wenn Industrie und Gewerbe auf absehbare Zeit weiterhin auf fossile Energien setzen, stellt sich die Frage, mit welchen Energieträgern der Energiebedarf von Industrie und Gewerbe mittel- bis langfristig abgedeckt werden kann und welche Anforderungen an die Energieinfrastruktur sich in diesem Zusammenhang ergeben.

Der Regierungsrat beabsichtigt, diese Fragen unter Federführung des AUE und Einbezug der Standortförderung mit den Dachverbänden von Industrie und Gewerbe sowie mit den Betreibenden von Energieinfrastrukturen in einer Auslegeordnung aufzugreifen, – unter Berücksichtigung der Aspekte «Versorgungssicherheit» und «Energiepreise». Sofern offene Fragen und ein Handlungsbedarf verbleiben, würde der Regierungsrat bzw. das federführende AUE und Einbezug der Standortförderung in Zusammenarbeit mit den Dachverbänden weitere Abklärungen bzw. Aktivitäten einleiten. Wichtig ist, dass allfällige Bedürfnisse von Industrie und Gewerbe in die Planung der Energieinfrastruktur Eingang finden; nicht nur was Wasserstoff und seine Derivate anbetrifft (siehe 3.3.1). Sobald die nächsten vom Bund auf Ende 2027 angekündigten Energieperspektiven 2060 vorliegen, könnten die in Kapitel 2.2.2 beschriebenen Energieflussdiagramme aktualisiert und das dort ebenfalls beschriebene Zielbild aus der Perspektive von Industrie und Gewerbe im gegenseitigen Austausch weiter konkretisiert werden.

3.4.2 I1.2 UMSETZUNG DES GROSSVERBRAUCHERMODELLS

Das im 2017 eingeführte kantonale Grossverbrauchermodell nach § 5 EnG BL verpflichtet energieintensive Betriebe, ihren Energieverbrauch systematisch zu analysieren und sich als wirtschaftlich erweisende Massnahmen innert einer bestimmten Frist umzusetzen. Die dank diesen Massnahmen erzielten Effizienzsteigerungen bewegen sich – je nach Unternehmen und Zielvereinbarung – über die Zielvereinbarungsperiode zwischen knappen 10 % bis zu über 30 %. Mit diesen Einsparungen trägt das Grossverbrauchermodell messbar zur Reduktion des Energieverbrauchs im Kanton bei. Nach der neusten, auf den Verbräuchen 2024 erfolgten Erhebung fallen 328 Betriebsstätten bzw. 241 Unternehmen unter § 5 EnG BL (siehe auch 1.4.3).

Der Bund hat entschieden, die Zeiträume anzuheben, in denen sich Massnahmen zu refinanzieren haben, die im Rahmen von Zielvereinbarungen mit dem Bund getroffen wurden: Von bisher 4 auf 6 Jahre bei Prozessen und von 8 Jahren auf 12 Jahre bei Gebäuden. Die Kantone haben diese Änderung auch beim Grossverbrauchermodell übernommen, so auch der Kanton Basel-Landschaft.

3.4.3 I1.3 UMSETZUNG DER PFLICHT ZU ENERGETISCHEN BETRIEBSOPTIMIERUNG

Der Landrat hat mit der Änderung des EnG BL ([SGS 490](#)) vom 19. Oktober 2023 eine Pflicht zur energetischen Betriebsoptimierung für Nicht-Wohnbauten mit einem jährlichen Stromverbrauch von 0,2 bis 0,5 GWh beschlossen. Diese Pflicht ist per 1. März 2025 in Kraft getreten. Bei bestehenden Nicht-Wohnbauten mit Baujahr vor dem 1. März 2025 ist bis spätestens 1. März 2028 eine erste energetische Betriebsoptimierung durchzuführen. Bei Neubauten ist die erste energetische Betriebsoptimierung spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme fällig. Die energetische Betriebsoptimierung ist im Fünfjahresrhythmus zu wiederholen. Die angesprochenen Verbraucher wurden über ihre Pflicht informiert.

3.5 ERNEUERBARE GEBÄUDEWÄRME

Bei der erneuerbaren Gebäudewärme setzt der Regierungsrat auf eine ausgewogene Mischung von Information, Beratung, Förderung und Vorschriften (siehe hierzu auch Übersicht in Anhang A).

3.5.1 G1.1 PUBLIKATION EINER INTERAKTIVEN WÄRMEVERSORGUNGSKARTE

Im Rahmen des «Dialogs zu Ausbau und Dekarbonisierung von Wärmeverbunden» (siehe Energieplanungsbericht 2022, Massnahme M04 bzw. 1.2.2) steht das AUE seit 2023 in engem Kontakt mit Vertretenden der mit Erdgas versorgten Gemeinden, den Gasverteilnetzbetreibenden IWB und Erdgas AG Laufental-Thierstein (GASAG) und mit den Betreibenden der grossen Wärmeverbunde. In diesem Dialog wurde von vielen Gemeinden der Wunsch vorgebracht, die Informationen über die absehbare partielle Stilllegung des Gasnetzes und den Ausbau der thermischen Netze, sobald diese konkret sind, der Bevölkerung über ein einfach zugängliches und neutrales Informationsportal oder eine interaktive Karte zur Wärmeversorgung zur Verfügung zu stellen.

Der Regierungsrat erstellt in Zusammenarbeit mit einer Begleitgruppe und mitfinanziert durch IWB, EBL, Primeo Energie und ADEV bis im zweiten Halbjahr 2026 eine solche interaktive Wärmeversorgungskarte für die Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft, in welchem sämtliche klimaverträglichen Optionen für die Beheizung eines Gebäudes zusammengeführt werden. Die Wärmeversorgungskarte dient der Auffindbarkeit und Konsistenz von Informationen und unterstützt die Liegenschaftsbesitzenden in der Entscheidungsfindung. Ausserdem entlastet sie Gemeinden und Kanton, weil Ratsuchende auf das Informationsportal gelenkt werden können. Sie wird wohl auch dazu beitragen, dass die Qualität der Beratung besser wird. Die erwähnten Energieversorgungsunternehmen beteiligen sich an der Finanzierung. Die von Seiten des Kantons erforderlichen Ressourcen sind im AFP bereits enthalten.

3.5.2 G1.2 ANIMIERUNG KLEINER GEMEINDEN ZUR REGIONALEN ENERGIEPLANUNG

Für Gemeinden ohne Gasverteilnetz ist die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung im Kanton Basel-Landschaft weiterhin freiwillig. Der Regierungsrat will diese, vorab kleinen Gemeinden aber dazu animieren, mit anderen Gemeinden eine regionale Energieplanung zu erarbeiten. Solche Energieplanungen schaffen Klarheit, wo welche Wärmequellen für die Wärmeversorgung genutzt werden können und wo im Kanton noch Potenzial besteht, um Wärmeverbunde auszuweiten bzw. neue Wärmeverbunde zu initiieren. Der Verein Region Oberbaselbiet beispielsweise hat sich in seinem Regionalen Entwicklungskonzept von Dezember 2025 vorgenommen, eine regionale Energieplanung zu erarbeiten.

3.5.3 G1.3 LOCKERUNG DER ABSTANDSVORSCHRIFTEN

Nach § 94 Raumplanungs- und Bauverordnung (RBV, SGS [400.11](#)) haben aussen aufgestellte Wärmepumpen einen Abstand von 2 m zur Nachbarparzelle einzuhalten. Gegenüber gemeinsam genutzten Anmerkungsparzellen verzichtet das Bauinspektorat (BIT) praxisgemäss auf einen Minimalabstand. Die Unterschriften der Miteigentümer der Anmerkungsparzelle sind nicht beizubringen. Diese Lockerung der Praxis stellt eine erhebliche Vereinfachung für die Bauherrschaft dar. Der Regierungsrat beabsichtigt, diese Praxis bei nächster Gelegenheit in der RBV festzuschreiben.

Bereits vor Inkrafttreten der Bundesvorschriften nach Art. 18a RPG für Solaranlagen an Fassaden wurden vom BIT für Fassadensanierungen inkl. dem nachträglichen Anbringen von energetisch bedingten Aussendämmungen nach § 113 Abs. 1 lit. g RBG Ausnahmen zum Grenz- und Gebäudeabstand gewährt. Sie dürfen bis zu einer Tiefe von 20 cm den minimalen Grenzabstand unterschreiten, ohne dass das Einverständnis der Eigentümerschaft der angrenzenden Parzelle eingeholt werden muss. Die gleiche Regelung wird aufgrund obiger Erwägungen nun auch auf fassadenmontierte Solaranlagen und nachträgliche Fassadenbegrünungen angewendet.

3.5.4 G1.4 FORCIERUNG DER NUTZUNG VON UMWELTWÄRME UND VON ABWÄRME

Umweltwärme eignet sich hervorragend für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser mittels Wärmepumpen und stellt im Kanton Basel-Landschaft unter allen erneuerbaren Wärmequellen mit Abstand das grösste Potenzial dar. Aus diesem Grund fördert der Regierungsrat den Wechsel von fossilen und direktelektrischen Wärmeerzeugern auf Wärmepumpen bisher mit signifikanten Förderbeiträgen und – soweit die Hauseigentümerschaft die betreffenden Kriterien erfüllt – zusätzlich mit der Entrichtung einer Energieprämie. Der Regierungsrat ist bestrebt, diese Förderung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten aufrechtzuerhalten (siehe auch 3.10.6).

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass das im Kanton vorhandene Abwärmepotenzial aus der grossindustriellen Produktion und aus dem gereinigten Abwasser von grossen Abwasserreinigungsanlagen stärker genutzt wird. Die Nutzung von Abwärme trägt dazu bei, dass weniger andere Energieträger gebraucht werden (fossile oder solche aus erneuerbaren Quellen). Der Regierungsrat unterstützt bereits bisher Machbarkeitsstudien von Gemeinden für Abwärmenutzungsprojekte. Er trifft Abklärungen zur Speicherung von Abwärme (siehe 3.2.4). Er klärt, mit welchen Massnahmen die Abwärmenutzung im Kanton weiter forciert werden könnte. Dabei berücksichtigt er den [Bericht des Bundesrats vom 5. Juni 2026 zum Postulat 23.3020 betreffend Nutzung von Abwärme in grossen Mengen](#). Zudem zieht er in Erwägung, dem Landrat eine Weiterentwicklung des bestehenden § 18 EnG BL vorzuschlagen, mit neuen Anforderungen an die Abwärmenutzung, wenn im Kanton ein neuer Grossverbraucher entsteht, bei dem grosse Abwärmemengen anfallen (z. B. Rechenzentren²⁹). Der Kanton Schaffhausen verfügt bereits über eine solche Bestimmung.

3.5.5 G1.5 UMSETZUNG ENERGIEPLANUNGSPFLICHT FÜR GASVERSORGTE GEMEINDEN

Der Landrat hat am 19. Oktober 2023 eine Änderung von § 4 EnG BL beschlossen, wonach Gemeinden, die über ein Gasverteilnetz verfügen, innert 5 Jahren nach Inkrafttreten eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen haben. Das Stimmvolk hat der Änderung am 9. Juni 2024 zugestimmt. Die Bestimmung ist seit dem 1. März 2025 in Kraft. Der Kanton stellt den Gemeinden die bei ihm vorhandenen, energieplanerisch relevanten Daten und einen Leitfaden kostenfrei zur Verfügung und begleitet die Gemeinden bei der Erarbeitung einer Energieplanung, soweit dies gewünscht und von den Ressourcen her möglich ist.

3.5.6 G1.6 BEIBEHALTUNG FÖRDERUNG VON ERNEUERBAREN HEIZSYSTEMEN

Der Kanton Basel-Landschaft fördert den Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme mit Förderbeiträgen und – soweit die Hauseigentümerschaft die betreffenden Kriterien erfüllt – zusätzlich mit der Entrichtung einer Energieprämie. Der Regierungsrat ist bestrebt, diese Förderung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten beizubehalten (siehe auch 3.10.6).

3.5.7 G1.7 BEIBEHALTUNG VORSCHRIFTEN ZUR ERNEUERBAREN GEBÄUDEWÄRMEERZEUGUNG

Der Anteil, der fossil beheizten Wohngebäude liegt im Kanton Basel-Landschaft deutlich über dem Durchschnitt der Schweiz. Nur in den Kantonen Neuenburg und Genf ist dieser Anteil noch höher (siehe Abbildung 17).

²⁹ Siehe hierzu auch Kurzbericht «[Rechenzentren in der Schweiz – Stromverbrauch und Effizienzpotenzial](#)», energieschweiz, Mai 2026.

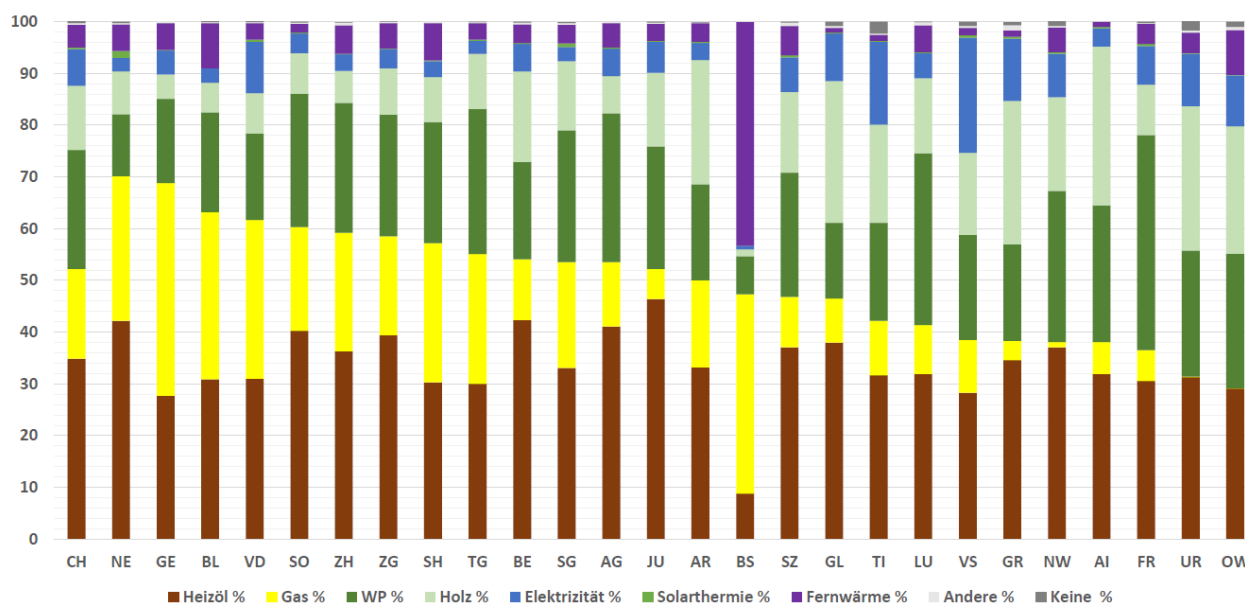


Abbildung 17 Wohngebäude nach Hauptenergiequelle der Heizung und Kanton. Quelle: [BFS](#), aufbereitet durch Olivier Brenner, Generalsekretariat der Energiedirektorenkonferenz.

Der Landrat hat in diesem Zusammenhang am 19. Oktober 2023 eine Änderung des Dekrets zum Energiegesetz (EnD, SGS [490.1](#)) mit einer Bestimmung zu Heizwärmeerzeugern beschlossen. Das Bundesgericht hat eine diesbezügliche Beschwerde abgewiesen. Das geänderte Dekret ist mit der besagten Bestimmung am 1. Oktober 2024 in Kraft getreten. Seither ist beim Neubau und seit dem 1. Januar 2026 beim Heizungsersatz ein auf erneuerbaren Energien basierendes Heizsystem vorgeschrieben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich ist und im Einzelfall keine unverhältnismässige Härte nach sich zieht. Das Stimmvolk hat am 14. Juni 2026 die Volksinitiative «Energiepolitik nur mit der Bevölkerung» abgelehnt. Die Bestimmung zu den Heizwärmeerzeugern bleibt somit unverändert in Kraft.

3.6 ENERGIEEFFIZIENTE GEBÄUDE

3.6.1 G2.1 EVALUATION NUTZUNGSZIFFER-BONUS FÜR ENERGIEEFFIZIENTE GEBÄUDE

Die Kantone sind nach Art. 9 Abs. 1^{bis} CO₂-Gesetz dazu verpflichtet, Gebäudestandards für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen festzulegen, für welche eine zusätzliche Ausnutzung des Grundstücks bewilligt wird. Die Ausnutzung des Grundstücks ist im Kanton Basel-Landschaft kommunal geregelt. Bei einer Regelung im Kanton müssten demnach die Gemeinden eng in den Rechtssetzungsprozess einbezogen werden. Der Regierungsrat evaluiert im Austausch mit den Gemeinden, wie ein solcher Bonus im Kanton ausgestaltet sein müsste, damit keine unerwünschten Nebeneffekte entstehen.

3.6.2 G2.2 BEIBEHALTUNG DER FÖRDERUNG VON ENERGIEEFFIZIENTEN GEBÄUDEN

Der Kanton Basel-Landschaft fördert die Wärmedämmung von Gebäuden mit Förderbeiträgen und – soweit die Hauseigentümerschaft die betreffenden Kriterien erfüllt – zusätzlich mit der Entrichtung einer Energieprämie. Der Regierungsrat ist bestrebt, diese Förderung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten beizubehalten (siehe auch 3.10.6).

3.6.3 G2.3 BEIBEHALTUNG VORSCHRIFTEN ZU ENERGIEEFFIZIENTEN GEBÄUDEN

Energieeffiziente Gebäude senken den Energiebedarf und die für die Raumwärme erforderlichen Vorlauftemperaturen. Tiefe Vorlauftemperaturen wiederum erlauben den Einsatz von erneuerbaren

energieeffizienten Wärmeerzeugern und die Senkung der CO₂-Emissionen aus dem Gebäudebereich. Das kantonale EnG BL sieht in §§ 9 bis 19 verschiedene Vorschriften vor, welche genau darauf abzielen. Diese Vorschriften werden unverändert beibehalten.

Die Klimaerwärmung führt zu häufigeren und längeren Hitzeperioden. Entsprechend steigt auch im Kanton Basel-Landschaft der Bedarf an Massnahmen, welche während der Sommermonate behagliche Innenraumtemperaturen sicherstellen. Neben passiven³⁰ und natürlichen³¹ Kühlmassnahmen werden zunehmend auch Systeme zur aktiven³² Kühlung eingesetzt. Besonders verbreitet sind reversible Luft/Wasser-Wärmepumpen, die sowohl zum Heizen als auch zur aktiven Kühlung genutzt werden können. Die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz bei Neubauten, Umbauten und Nutzungsänderungen richten sich im Kanton Basel-Landschaft nach § 9 und nach § 12 EnG BL. Kleinere Anlagen sind nach dem Stand der Technik auszuführen und werden in der Regel ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens in Eigenverantwortung der Bauherrschaft erstellt. Bei Kühlanlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 50 kW pro Gebäude sind Effizienzanforderungen einzuhalten und ist ein Kühlbedarfsnachweis beizubringen. Energieeffiziente Massnahmen für die passive Kühlung (z. B. mittels wirksamer Beschattung) und die natürliche Kühlung (z. B. Nachtlüftung) sollen gegenüber der aktiven maschinellen Kühlung nach Ansicht des Regierungsrats grundsätzlich weiterhin Vorrang haben. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des sommerlichen Wärmeschutzes prüft der Regierungsrat indes, ob für Kühlanlagen, die in Kombination mit einer Photovoltaikanlage betrieben werden, erleichterte Anforderungen eingeführt werden sollen.

3.6.4 G2.4 BEIBEHALTUNG VORSCHRIFTEN GEBÄUDEAUTOMATION & BETRIEBSOPTIMIERUNG

Gemäss § 19a EnG BL müssen neue Nichtwohnbauten seit 1. März 2025 mit Systemen zur automatisierten Erfassung und Überwachung des Energieverbrauchs ausgestattet werden. Bei Nicht-Wohnbauten mit Baujahr vor dem 1. März 2025 ist nach § 19b EnG BL bis spätestens 1. März 2028 eine erste energetische Betriebsoptimierung durchzuführen. Die energetische Betriebsoptimierung ist im Fünfjahresrhythmus zu wiederholen. Die angesprochenen Verbraucher wurden über ihre Pflicht informiert. Diese Vorschriften werden unverändert vollzogen bzw. beibehalten.

3.7 RESSOURCENSCHONENDE GEBÄUDE

3.7.1 G3.1 VORSCHRIFTEN ZUR "GRAUEN ENERGIE" VON GEBÄUDEN

Die Kantone sind nach Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG ([SR 730.0](#)) seit dem 1. Januar 2025 dazu verpflichtet, Vorschriften über die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten sowie bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen. Diese Bestimmung wurde im Zuge der Parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» vom Bundesparlament am 15. März 2024 neu ins eidgenössische Energiegesetz aufgenommen. Ziel dieser Bestimmung ist die Reduktion vorgelagerter Emissionen aus der Herstellung, dem Transport und der Entsorgung von Baumaterialien. Gleichzeitig sollen Fachpersonen und Gesellschaft für die mit Neubauten und Erneuerungen verbundenen indirekten Emissionen sensibilisiert, emissionsarme Bauweisen gefördert und Materialentscheide begünstigt werden, die nachweislich zu einer Verringerung der grauen Energie beitragen.

Die EnDK hat in diesem Zusammenhang das Basismodul der MuKEn 2025 um das Modul G ergänzt. Die in den MuKEn 2025 vorgesehenen Grenzwerte lassen sich bei sämtlichen Gebäudenutzungen

³⁰ Passive Kühlmassnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz sind bauliche Vorkehrungen, welche ohne mechanische Antriebe zur Kühlung des Gebäudes beitragen; z. B. eine wirksame Verschattung des Gebäudes mittels Sonnenstoren.

³¹ Natürliche Kühlmassnahmen erlauben es, mit gebäudetechnischen Installationen natürliche Wärmesenken (kühles Erdreich, kalte Nachtluft usw.) zu nutzen, indem sie gezielt Wärme abführen und Speichereffekte nutzen.

³² Aktive oder maschinelle Kühlung eines Raums oder eines Gebäudes erfolgt mit maschinellen Hilfsmitteln.

fast mit jeder Bauweise erreichen. Das zeigt auch eine studentische Arbeit, welche die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Auftrag des AUE verfasst hat. Die Grenzwerte haben in erster Linie sensibilisierenden Charakter für die Bauwirtschaft.

Der Regierungsrat beabsichtigt, einen Vorschlag zur Umsetzung des bundesrechtlichen Auftrags nach Art. 45 Abs. 3 Bst. e in die Vernehmlassung zu geben. Dabei berücksichtigt er die Erkenntnisse aus der erwähnten Arbeit der FHNW.

3.7.2 G3.2 FORCIERUNG VON KLIMAVERTRÄGLICHEN & ÖKOLOGISCHEN DÄMMSTOFFEN

Die Herstellung von Wärmedämmstoffen verursacht indirekte Treibhausgasemissionen und führt zu Umweltbelastungen, deren Ausmass je nach Produkttyp stark variiert. Durch die Wiederverwendung sowie den verstärkten Einsatz von klimaverträglichen und ökologischen Dämmstoffen kann diese Umweltbelastung deutlich reduziert werden.

Der Regierungsrat prüft, mit welchen Massnahmen er Hauseigentümerschaften zur Wahl von klimaverträglichen und ökologischen Dämmstoffen bewegen kann.

3.8 VORBILDICHE ÖFFENTLICHE BAUTEN

3.8.1 G4.1 EVALUATION EINES BEITRITTS ZUR INITIATIVE VORBILD ENERGIE UND KLIMA

Bund und Kantone haben nach Art. 10 des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG, SR 814.310) bzw. Art. 46a EnG eine Vorbildfunktion wahrzunehmen auf dem Weg, das Ziel von Netto-Null-Emissionen zu erreichen und sich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen. Nach Art. 10 Abs. 4 KIG streben die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen und die bundesnahen Betriebe an, ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Die [Initiative Vorbild Energie und Klima \(VEK\)](#) richtet sich explizit an Kantone, an weitere wichtige Schweizer Anbieter von öffentlich relevanten Dienstleistungen sowie an institutionelle Investoren, die im Bereich Energie und Klima innovativ und vorbildlich handeln wollen oder aufgrund von Art. 10 Abs. 4 KIG handeln müssen.

Der Regierungsrat evaluiert im Austausch mit dem BFE, inwieweit der Kanton Basel-Landschaft an der Initiative VEK partizipieren kann, ohne dass damit eine Kluft zur bereits verabschiedeten Kantonalen Immobilienstrategie und zur Richtlinie nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften entsteht. Der Kanton könnte mit einer Partizipation an VEK von Wissen und gemeinsamen Kommunikationsmassnahmen profitieren und seine Aktivitäten im Bereich Energie und Klima präsentieren. Zusätzlich stünden ihm Instrumente zur Verfügung, mit denen er energie- und klimarelevante Daten erfassen und die dazugehörige Berichterstattung effizient vornehmen könnte.

3.8.2 G4.2 BEIBEHALTUNG VORSCHRIFTEN ZU GEBÄUDEN DER ÖFFENTLICHEN HAND

Der Regierungsrat hat die in § 11 EnG BL allgemein festgelegten Anforderungen an Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden in § 9a EnV per 10. Juni 2023 konkretisiert. Die darin definierten Anforderungen stimmen mit der kantonalen Immobilienstrategie des Kantons überein. Der Regierungsrat behält die Anforderungen nach § 9a EnV BL bei.

3.8.3 G4.3 BEIBEHALTUNG ENERGETISCHE BETRIEBSOPTIMIERUNG KANTONSBAUTEN

Der Regierungsrat unterzieht die grössten Verwaltungsbauten seit über zehn Jahren systematisch einer energetischen Betriebsoptimierung. Hintergrund ist das «Programm Energieeffizienz bei den kantonalen Verwaltungsbauten», welches im Auftrag des Landrats mit der Vorlage [2014/413](#) angestossen wurde. Dank der umgesetzten Betriebsoptimierungsmassnahmen konnten in den 21 grössten Verwaltungsbauten des Kantons zuletzt gut 20 Prozent Strom und in den einzelnen Jahren zwischen 10 und 20 Prozent Wärme eingespart werden. Die erzielten Einsparungen summieren sich über die zehn Jahre auf 3,99 Millionen Franken (siehe [Medienmitteilung](#) vom 22. April 2026 und Vorlage [2026/5085](#) mit der Berichterstattung nach dem 10. Programmjahr).

Der Landrat hat mit Beschluss 1852 vom 11. Juni 2026 zur Vorlage [2026/5085](#) die Bau- und Umweltschutzdirektion aufgrund der erzielten Einsparungen damit beauftragt, die Aktivitäten zur energetischen Betriebsoptimierung im ordentlichen Betrieb weiterzuführen.

3.9 EMISSIONSARMER VERKEHR

Der Regierungsrat legt die den Verkehr und die Mobilität betreffenden Stossrichtungen und Massnahmen in der eigenständigen Mobilitätsstrategie und im kantonalen Richtplan fest. Das EnG BL klammert den Verkehr bzw. die Mobilität bei zahlreichen Zielsetzungen explizit aus (u. a. in § 2 Abs. 1 und 2). Aus diesem Grund beschränkt sich der Regierungsrat im vorliegenden Zusammenhang weiterhin auf die Förderung von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden bzw. verzichtet vorläufig auf sonstige energiepolitische Massnahmen im Bereich Verkehr / Mobilität. Der Bundesrat will seinerseits das Laden von Elektrofahrzeugen zu Hause erleichtern. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Wohnliegenschaften sollen künftig dazu verpflichtet werden können, die Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge zu erstellen, sofern dies Mietende und Personen mit Stockwerkeigentum verlangen. Der Bundesrat hat die entsprechende Änderung des Energiegesetzes am 19. Juni in Vernehmlassung gebracht.

3.9.1 V1.1 BEIBEHALTUNG FÖRDERUNG LADEINFRASTRUKTUREN BEI MEHRPARTEIEN- GEBÄUDEN

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Förderung von Ladeinfrastrukturen bei Mehrparteiengebäuden, die er nach Zustimmung durch den Landrat per 1. Januar 2026 mittels Teilrevision der EnFV BL ([SGS 490.10](#)) eingeführt hat, nach Möglichkeit beizubehalten (siehe hierzu 3.10.6).

3.10 QUERSCHNITTSFELDER

3.10.1 Q2.1 AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN BASELBIETER ENERGIEBERATUNG

Bund und Kantone haben nach Art. 47 des EnG die Öffentlichkeit und die Behörden zu informieren und zu beraten, wie eine wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden kann, über die Möglichkeiten einer sparsamen und effizienten Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten: Dem Bund obliegt vorwiegend die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung.

Die Öffentliche Baselbieter Energieberatung (ÖBE) nach § 7 EnG BL bzw. § 9 EnV BL wurde im Jahr 1996 initiiert und besteht seit nunmehr 30 Jahren. Sie wird bisher von Kanton und Gemeinden paritätisch finanziert. Leistungserbringer sind Primeo Energie, EBL und BKW in ihrem jeweiligen Stromnetzgebiet. Die Abgeltung ist seit 30 Jahren unverändert hoch und deckt den Aufwand nach Aussage der Leistungserbringer heute nur noch zur Hälfte. Die Leistungserbringer sind unzufrieden und fordern eine höhere Abgeltung.

Der Regierungsrat möchte aufgrund zahlreicher Vorteile im Grundsatz am bisherigen, langjährig etablierten Konzept festhalten, auch wenn sich dabei Kundenbindung, Akquise und abgeltungsbeachtigte Beratungsleistung ein Stück weit vermengen. Er kann sich eine Anhebung der erwähnten Pro-Kopf-Beiträge vorstellen, ist in Anbetracht der für die Leistungserbringer offensichtlichen Synergien indes nicht bereit, den Fehlbetrag vollständig auszugleichen. Zudem beabsichtigt er, an der gesetzlich vorgesehenen paritätischen Finanzierung von Kanton und Gemeinden festzuhalten.

Zur Aufrechterhaltung der ÖBE beabsichtigt der Regierungsrat, die Abgeltung von Seiten Kanton und Gemeinden anzuheben und den von den Leistungserbringern geltend gemachten Fehlbetrag zumindest teilweise auszugleichen. Der Regierungsrat wird einen entsprechenden Vorschlag in Vernehmlassung bringen. Der Regierungsrat schlägt in diesem Zusammenhang ausserdem vor, in § 7 EnG BL das bestehende Aufsichtsgremium explizit zu erwähnen und eine Rechtsgrundlage für Kun-

denumfragen zwecks Qualitätssicherung zu schaffen. Zusätzlich strebt der Regierungsrat einen eigenständigeren Auftritt der ÖBE mit einer eigenen Telefonnummer an, die Triage der Ratsuchenden würde über die Postleitzahl erfolgen.

3.10.2 Q2.2 EINFÜHRUNG EINES MONITORING-TOOLS FÜR GEMEINDEN UND KANTON

Im Bundes- und Kantonsrecht sind für den Umbau des Energiesystems zahlreiche quantitative Energie- und Klimaziele verankert. Der Kanton überprüft die Zielerreichung bisher per [kantonale Energiestatistik](#) und die im [Umweltbericht beider Basel](#) enthaltenen Indikatoren. Den Gemeinden, als dritte und wichtige Staatsebene, fehlt bisher ein (einheitliches) Tool für das Monitoring.

Der Verein Energiestadt hat unlängst ein webbasiertes Monitoring-Tool entwickelt, das grundsätzlich schweizweit für das Monitoring der Energie- und Klimapolitik von Gemeinden und vom Kanton eingesetzt werden kann (sog. «Dashboard Netto-Null»). Dieses Monitoring-Tool umfasst zahlreiche Indikatoren, Grafiken und Zeitreihen und nutzt allgemein verfügbare Daten von Bund und Kanton. Die Gemeinden haben aber auch die Möglichkeit, das Tool um eigene Daten zu erweitern. Es erlaubt einen schweizweiten Vergleich bzw. ein Benchmarking mit ähnlich gelagerten Gemeinden aus anderen Kantonen. Das Tool wird in den Kantonen AG, SH und TG, im Fürstentum Lichtenstein, der Agglomeration Fribourg sowie von allen EnergieStadt-Mitgliedern angewendet.

Der Regierungsrat beabsichtigt, den Gemeinden im Baselbiet Zugriff auf dieses Monitoring-Tool zu verschaffen. Erfahrungen der Kantone Bern und Basel-Stadt zeigen, dass eine Eigenentwicklung um den Faktor 5–10 teurer wäre. Bei einer Eigenentwicklung wäre es den Baselbieter Gemeinden zudem nicht möglich, sich mit Gemeinden aus anderen Kantonen zu vergleichen. Der Regierungsrat stellt in den Vertragsverhandlungen einen Abgleich mit dem Informationssicherheits- und Datenschutz-Konzept (ISDS-Konzept, indem es u. a. um Datenspeicherung, Konformität mit der Datenschutzgrundverordnung und technische Integrität geht) sicher. Der Regierungsrat wird das Tool für gewisse Aspekte auch selbst für das Monitoring einsetzen.

3.10.3 Q2.3 KONSEQUENTE DIGITALISIERUNG DER GESUCHS- & NACHWEISVERFAHREN

Der Regierungsrat beabsichtigt mit seiner «[Strategie Digitale Transformation](#)», bisher analoge Gesuchs- und Nachweisverfahren schrittweise zu digitalisieren, so auch jene im Energiebereich.

Der Prozess der Fördergesuche kann bereits heute weitgehend digital abgewickelt werden. Der Kanton Basel-Landschaft hat in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen jüngst die webbasierte Plattform [EVEN](#) mitentwickelt, um die Nachweise der energietechnischen Massnahmen elektronisch abzuwickeln (**Elektronischer Vollzug Energienachweise, EVEN**). In einer ersten Phase konnten in einem Parallelbetrieb die Nachweise seit dem 1. Oktober 2025 bereits elektronisch eingereicht werden. Ab einem bestimmten, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht näher definierten Stichtag im zweiten Halbjahr 2026, werden die Nachweise ausschliesslich digital abgewickelt.

Im Vollzug des Grossverbrauchermodells setzt der Kanton Basel-Landschaft zur Abwicklung der Zielvereinbarungen ebenfalls auf das vom Bund entwickelte Tool (sog. ZVM-Tool). Künftig werden also schweizweit alle Zielvereinbarungen in einem Tool zentral verfügbar sein, was Auswertungen zur Wirkung deutlich erleichtert.

3.10.4 Q2.4 OPTIMIERUNG DER DATENGRUNDLAGEN FÜR DIE ENERGIEPLANUNG

Am 14. November 2023 hat der Regierungsrat die «Datenstrategie Kanton Basel-Landschaft 2024–27» verabschiedet ([Medienmitteilung](#)). Diese kantonale Datenstrategie soll auch im Energiebereich konsequent umgesetzt werden. Dazu zählen insbesondere die Mehrfachnutzung bestehender Daten, der Ausbau offen zugänglicher Energiedaten sowie die fortlaufende Weiterentwicklung effizienter Datenprozesse.

Auf den kantonalen Datenportalen (z. B. [Zahlenfenster](#), [Geodatenportal](#), [OGD-Portal](#)) stehen bereits zahlreiche öffentliche Energiedaten zur Verfügung. Im Geodatenportal [GeoView BL](#) sind unter dem

Thema «Energie» zahlreiche Kartendarstellungen zu Energiebedarf, Energieangebot und Energieinfrastruktur im Kanton zugänglich, im OGD-Portal energetische Informationen aus dem kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister ([kGWR](#)) zu sämtlichen Gebäuden im Kanton. Letztere zeichnen sich im Schweizweiten Vergleich durch eine hohe Aktualität und eine überdurchschnittlich gute Datenqualität aus.

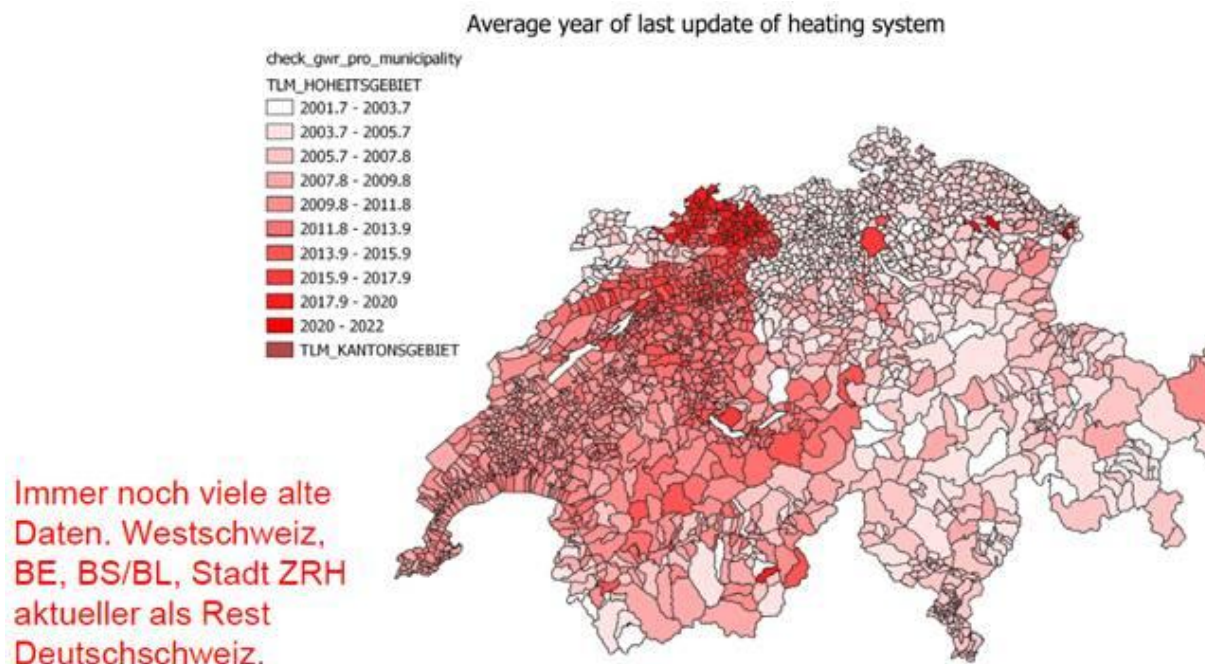


Abbildung 20 Übersicht über die Aktualität der Energiemerkmale im Gebäude- und Wohnungsregister. Quelle: GWR, Auswertung von TEP Energy, 03.07.2024.

Im Fokus der Weiterentwicklung der Datengrundlagen stehen die weitere Verkürzung der Aktualisierungszyklen sowie die Verbesserung der Datenflüsse zu diesen Energiemerkmale. Darüber hinaus sollen neue Datenquellen evaluiert und genutzt werden, beispielsweise aus neuen kantonalen oder schweizweiten Registern, die einen Beitrag zur Verbesserung der Datenkonsistenz leisten können. Ebenso soll die Transparenz über die verfügbaren Daten weiter erhöht werden, etwa durch die Inventarisierung der Datenbestände in einem aufzubauenden kantonalen Datenkatalog. Diese Investitionen in die Datengrundlagen ermöglichen Verbesserungen in der kantonalen und kommunalen Energieplanung und fördern die Entwicklung datenbasierter Anwendungen und Monitoring-Instrumente wie beispielsweise die interaktive Wärmeversorgungskarte oder das vierteljährliche Reporting zur Entwicklung der Photovoltaik im Kanton.

2025 hat das AfDS beispielsweise gemeinsam mit dem Swiss Data Science Center ([SDSC](#)) ein Projekt durchgeführt, durch welches das Schätzverfahren der kantonalen Energiestatistik mithilfe von Machine Learning deutlich verbessert werden konnte. Dadurch stehen dem Kanton zukünftig genauere Daten zum Energieverbrauch zur Verfügung.

3.10.5 Q2.5 BEIBEHALTUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDEN

Das AUE hat gestützt auf den Energieplanungsbericht 2022 einen Dialog zur Wärmetransformation in Gemeinden mit Gasverteilnetz initiiert. In diesem Zusammenhang haben sich vier Arbeitsgruppen formiert. Eine Arbeitsgruppe entwickelt eine Interaktive Wärmeversorgungskarte für die Bevölkerung mit adressscharfen Informationen zur klimaverträglichen Beheizung von Gebäuden (siehe G1.1 Publikation einer interaktiven Wärmeversorgungskarte). Eine Arbeitsgruppe hat ein [Kommunikationskonzept](#) und eine [Arbeitshilfe](#) erstellt, welche die Gemeinden für die Kommunikation gegenüber der

Bevölkerung zur Wärmetransformation nutzen können. Eine Arbeitsgruppe verhandelt über eine Anpassung bzw. über eine Ergänzung zur Konzession, welche die IWB mit den durch sie versorgten Gemeinden abgeschlossen haben. Eine Arbeitsgruppe erarbeitet energierechtliche Vorlagen für die Gemeinden, die mitunter dem Ausbau und der Dekarbonisierung der Wärmenetze dienen.

Das AUE hat die Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Energiebereich auch sonst stark intensiviert. Es hat bisher zwei speziell auf Gemeinden ausgerichtete Klima- und Energietagungen durchgeführt. Was die kommunale Energieplanung anbetrifft, hat es einen Leitfaden publiziert und einen Erfahrungsaustausch für die Gemeinden organisiert. Auf Wunsch und nach Möglichkeit begleitet das AUE die Gemeinden bei der Initiierung und Erarbeitung von Energieplanungen. In einem nächsten Schritt beabsichtigt der Regierungsrat, kleine Gemeinden zur Inangriffnahme einer regionalen Energieplanung zu animieren (siehe 3.5.2).

3.10.6 Q2.6 BEIBEHALTUNG DES KANTONALEN FÖRDERPROGRAMMS

Der Landrat hat mit Beschluss zur Vorlage [2025/64](#) die Fortführung und den moderaten Ausbau des kantonalen Förderprogramms «Baselbieter Energiepaket» einstimmig beschlossen und für die Laufzeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 eine neue Ausgabenbewilligung von 51,25 Millionen Franken erteilt.

Die seit 2025 geltenden Beitragssätze werden vorläufig weitergeführt. Der Regierungsrat hat per 1. Januar 2026 zudem fünf neue Fördermassnahmen eingeführt, für die der Landrat im Mai 2026 explizit Mittel bewilligt hat.

Der Bund möchte im Rahmen des Entlastungspakets 27 (EP27) bekanntlich auch die Beiträge an die kantonalen Förderprogramme kürzen. Die eidgenössischen Räte haben sich inzwischen auf den von der EnDK vorgeschlagenen Kompromiss geeinigt. Sobald ein rechtskräftiger Beschluss zum EP27 vorliegt, prüft der Regierungsrat eine Anpassung des Programms. Der Regierungsrat hat dem Landrat nach § 35 Abs. 1^{bis} EnG BL spätestens zur Hälfte der Laufzeit über die Ausschöpfung der Ausgabenbewilligung und deren Wirkung zu berichten. Der Regierungsrat nimmt diesen Bericht zum Anlass, um dem Landrat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie das Förderprogramm aufgrund der Kürzungen von Bundesseite angepasst bzw. für die nächsten Jahre gesichert werden könnte. Er klärt in diesem Zusammenhang, ob ein Spielraum für die im Raum stehenden Forderungen hinsichtlich zusätzlicher Fördermassnahmen besteht (z. B. für die Regeneration von Erdwärmesonden).

3.10.7 Q2.7 BEIBEHALTUNG VON AUS- UND WEITERBILDUNGSKURSEN

Der Bund hat nach Art. 48 des EnG in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben des EnG betraut sind, zu fördern. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, hat der Bund in den letzten Jahren mit den verschiedenen Branchen eine [Bildungsoffensive Gebäude](#) lanciert. Diese umfasst auch einen Leitfaden, der sich explizit an die Kantone richtet. Der Kanton Basel-Landschaft hat bei der Erarbeitung dieses Leitfadens mitgewirkt.

In diesem Zusammenhang bietet der Kanton Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit den übrigen Kantonen der Nordwestschweiz ein Angebot mit Aus- und Weiterbildungskursen an, an denen Energiefachpersonen zu attraktiven Konditionen teilnehmen können. Der Bund möchte seine Beiträge an diese Kurse im Rahmen des Entlastungspakets 27 kürzen. Der Regierungsrat prüft, welches Angebot an Aus- und Weiterbildungskursen unter diesen Voraussetzungen künftig angemessen ist.

3.11 ÜBERSICHT ÜBER DIE WICHTIGSTEN NEUEN MASSNAHMEN

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die wichtigsten neuen oder zumindest teilweise neuen Massnahmen des Energieplanungsberichts 2026 dargestellt.

Tabelle 2 Übersicht über die wichtigsten neuen oder zumindest teilweise neuen Massnahmen des Energieplanungsberichts 2026.

Nr.	Stossrichtung / Massnahmen	Status	Kompetenz Beschluss	
			RR	LR
E1	Erneuerbare Energiegewinnung			
E1.1	Beschleunigung der Verfahren für Energieanlagen	neu		x
E1.2	Forcierung der Windkraftnutzung	neu	x	x
E1.3	Forcierung der Wasserkraftnutzung	teilweise neu	x	
E1.4	Forcierung der Solarenergienutzung	teilweise neu	x	x
E1.5	Forcierung der Geothermienutzung	neu	x	x
E2	Energieinfrastruktur und Energiespeicherung			
E2.1	Offenheit für ein Reservekraftwerk im Kanton	neu	x	
E2.2	Information zu den Herausforderungen im Stromnetz im Kanton	neu	x	
E2.3	Koordination von Gas- und Wärmeversorgungsinfrastruktur	teilweise neu	x	
E2.4	Abklärungen zur Energiespeicherung im Kanton	teilweise neu	x	
I	Energieeffiziente und emissionsarme Betriebe (Industrie und Gewerbe)			
I1.1	Abklärungen zur Energieversorgung von Industrie und Gewerbe	neu	x	
G1	Erneuerbare Gebäudewärme			
G1.1	Publikation einer interaktiven Wärmeversorgungskarte	neu	x	
G1.2	Animierung kleiner Gemeinden zur regionalen Energieplanung	neu	x	
G2	Energieeffiziente Gebäude			
G2.1	Evaluation Nutzungsziffer-Bonus für energieeffiziente Gebäude	neu		x
G3	Ressourcenschonende Gebäude			
G3.1	Vorschriften zur "grauen Energie" von Gebäuden	neu		x
G3.2	Forcierung von klimaverträglichen & ökologischen Dämmstoffen	neu		x
Q	Querschnittsfelder			
Q2.1	Aufrechterhaltung der Öffentlichen Baselbieter Energieberatung	teilweise neu	x	x
Q2.2	Einführung eines Monitoring-Tools für Gemeinden und Kanton	neu	x	
Q2.3	Konsequente Digitalisierung der Gesuchs- & Nachweisverfahren	teilweise neu	x	

4 AUSBLICK

Der Regierungsrat hat zeitgleich mit Überweisung des Energieplanungsberichts 2026 eine Vernehmlassung zu den Massnahmen E1.1 «Beschleunigung der Verfahren für Energieanlagen» und Q2.1 «Aufrechterhaltung der Öffentlichen Baselbieter Energieberatung» eröffnet. Zu den Massnahmen E1.4, E1.5, G2.1, G3.1, evtl. G3.2 wird der Regierungsrat voraussichtlich im 2027 eine separate Vernehmlassung durchführen.

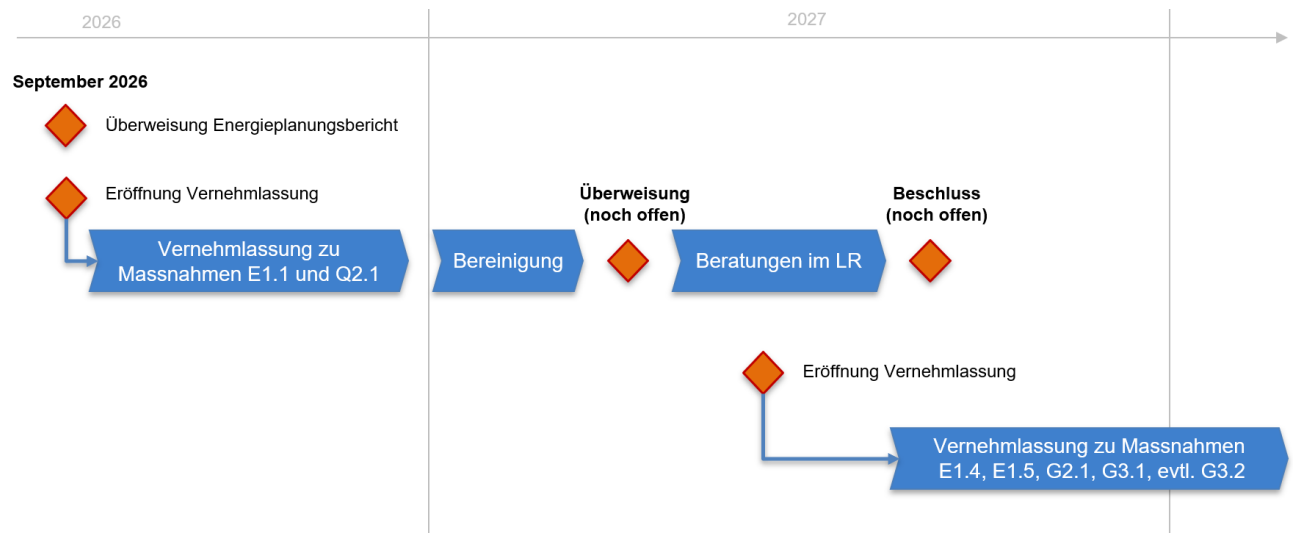


Abbildung 18 Übersicht über die nächsten Schritte.

Die nächste energiepolitische Lagebeurteilung erfolgt in rund vier bis fünf Jahren mit dem nächsten Energieplanungsbericht.

ANHANG A ENERGIEPOLITISCHES INSTRUMENTARIUM IM KANTON

Tabelle 3 Übersicht über alle wesentlichen energiepolitischen Stossrichtungen und Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft.

Nr.	Stossrichtung / Massnahmen	Status	Kompetenz Beschluss	
			RR	LR
E1	Erneuerbare Energiegewinnung			
E1.1	Beschleunigung der Verfahren für Energieanlagen	neu		x
E1.2	Forcierung der Windkraftnutzung	neu	x	x
E1.3	Forcierung der Wasserkraftnutzung	teilweise neu	x	
E1.4	Forcierung der Solarenergienutzung	teilweise neu	x	x
E1.5	Forcierung der Geothermienutzung	neu	x	x
E1.6	Optimierung des Biomasse- und Energieholzeinsatzes	bestehend	x	
E2	Energieinfrastruktur und Energiespeicherung			
E2.1	Offenheit für ein Reservekraftwerk im Kanton	neu	x	
E2.2	Information zu den Herausforderungen im Stromnetz im Kanton	neu	x	
E2.3	Koordination von Gas- und Wärmeversorgungsinfrastruktur	teilweise neu	x	
E2.4	Abklärungen zur Energiespeicherung im Kanton	teilweise neu	x	
E3	Erneuerbare synthetische Energieträger			
E3.1	Umsetzung der Wasserstoffstrategie	neu	x	
I	Energieeffiziente und emissionsarme Betriebe (Industrie und Gewerbe)			
I1.1	Abklärungen zur Energieversorgung von Industrie und Gewerbe	neu	x	
I1.2	Umsetzung des Grossverbrauchermodells	bestehend		
I1.3	Umsetzung der Pflicht zur energetische Betriebsoptimierung	bestehend		
G1	Erneuerbare Gebäudewärme			
G1.1	Publikation einer interaktiven Wärmeversorgungskarte	neu	x	
G1.2	Animierung kleiner Gemeinden zur regionalen Energieplanung	neu	x	
G1.3	Lockerung der Abstandsvorschriften	neu	x	
G1.4	Forcierung der Nutzung von Umweltwärme und von Abwärme	teilweise neu	x	x
G1.5	Umsetzung Energieplanungspflicht für gasversorgte Gemeinden	bestehend		
G1.6	Beibehaltung Förderung von erneuerbaren Heizsystemen	bestehend		
G1.7	Beibehaltung Vorschriften zur erneuerbaren Gebäudewärmeerzeugung	bestehend		
G2	Energieeffiziente Gebäude			
G2.1	Evaluation Nutzungsziffer-Bonus für energieeffiziente Gebäude	neu		x
G2.2	Beibehaltung Förderung von energieeffizienten Gebäuden	bestehend		
G2.3	Beibehaltung Vorschriften zu energieeffizienten Gebäuden	bestehend		
G2.4	Beibehaltung Vorschriften zu Gebäudeautomation und Betriebsoptimierung	bestehend		
G3	Ressourcenschonende Gebäude			
G3.1	Vorschriften zur "grauen Energie" von Gebäuden	neu		x
G3.2	Forcierung von klimaverträglichen & ökologischen Dämmstoffen	neu		x
G4	Vorbildliche öffentliche Bauten			
G4.1	Evaluation eines Beitritts zur Initiative Vorbild Energie und Klima	neu	x	
G4.2	Beibehaltung Vorschriften zu Gebäuden der öffentlichen Hand	bestehend		
G4.3	Beibehaltung energetische Betriebsoptimierung Kantonsbauten	bestehend		
V	Emissionsarmer Verkehr			
V1.1	Beibehaltung Förderung Ladeinfrastrukturen bei Mehrparteiegebäuden	bestehend		
Q	Querschnittsfelder			
Q2.1	Aufrechterhaltung der Öffentlichen Baselbieter Energieberatung	teilweise neu	x	x
Q2.2	Einführung eines Monitoring-Tools für Gemeinden und Kanton	neu	x	
Q2.3	Konsequente Digitalisierung der Gesuchs- & Nachweisverfahren	teilweise neu	x	
Q2.4	Optimierung der Datengrundlagen für die Energieplanung	teilweise neu	x	
Q2.5	Beibehaltung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden	bestehend		
Q2.6	Beibehaltung des kantonalen Förderprogramms	bestehend		
Q2.7	Beibehaltung von Aus- und Weiterbildungskursen	bestehend		